INKLUSION – EXKLUSION

STUDIEN ZUM SOZIALEN WANDEL
IN MITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT

IN VERBINDUNG MIT

GERD ALTHOFF, HEINZ DUCHHARDT,
PETER LANDAU, GERD SCHWERHOFF

HERAUSGEGEBEN VON
GERT MELVILLE

Band ~~49~~ 48

Daraus:
Kapitel 1 und 2 sowie
'Zusammenfassung' und 'English Summary'

INKLUSION – EXKLUSION

Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln

von

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS

2018

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://portal.dnb.de abrufbar.

Umschlagabbildung:

© 2018 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Lindenstraße 14, D-50674 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrektorat: Matthias Stangel, Rommerskirchen
Repro: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erftstadt
Satz: büro mn, Bielefeld
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

ISBN 978-3-412-51165-4

Für Luise

Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn
zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder
gewonnen. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir,
auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund.
Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht,
so halt ihn als einen Zöllner oder Heiden.

Matthäus 18, 15–17.

Inhalt

Vorwort 9

1 Einleitung 11

2 Grundlagen 17
2.1 Theoretischer Ansatz 17
2.1.1 Zur Bedeutung der Gerichte für die mittelalterliche Stadt 17
2.1.2 ‚Person' und ‚Genossenschaft' in der klassischen Soziologie 22
2.1.3 Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen 29
2.2 Analysewege und Quellengrundlage 50
2.2.1 Operationalisierung 50
2.2.2 Quellen und Materialien 54

3 Überblick über die Gerichte in Köln 60
3.1 Das erzbischöfliche Hochgericht 60
3.2 Gerichtsgründungen und -übernahmen durch den Rat 69

4 Der organisatorische Rahmen: Gerichtsorte und Personal 75
4.1 Die Gerichte im städtischen Raum 75
4.1.1 Zur Kategorie ‚Raum' 75
4.1.2 Die Verhandlungsorte des Hochgerichts 78
4.1.3 Die Situierung der Ratsgerichte im Stadtraum 101
4.2 Das Personal der Gerichte 118
4.2.1 Die Hochgerichtsschöffen zwischen Patriziat und Professionalisierung 118
4.2.2 Richter als Deputierte des Rates, Urteiler, Laien und graduierte Juristen 137
4.2.2.1 Ratsgerichte mit und ohne Urteiler 137
4.2.2.2 Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates 148

5 Kommunikationsformen: Gesten, Rituale, Sprachformeln und Schrift 177
5.1 Das Hochgerichtsverfahren 177
5.1.1 Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand' 177
5.1.2 Schrift und Ritual 196
5.2 Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren 219
5.2.1 ‚Disziplinierung': Regeln für das allgemeine Verhalten vor Gericht 226
5.2.2 Das Eindringen der Schrift in ein mündliches Verfahren 244
5.2.3 Die Schrift zwischen eigenständigem Diskursraum und Element der Face-to-Face-Kommunikation 263

6 Formen manifester Exklusion 306
6.1 Stadtverweis 306
6.2 Corpus Corruptum – die Hinrichtung 326

7 Zusammenfassung 356

8 English Summary: Inclusion/Exclusion. Function and Ways of Justice in the Late Medieval City. The Example of Cologne 375

9 Anhang 393
9.1 Abkürzungen 393
9.2 Abbildungsverzeichnis 394

10 Quellen und Literaturverzeichnis 395
10.1 Ungedruckte Quellen 395
10.2 Gedruckte Quellen und Regesten 396
10.3 Literatur 400

Indizes 431
Ortsregister 431
Personenregister 435

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2006 als Habilitationsschrift an der Universität Kassel eingereicht. Die seither erschienene Literatur zu dem Themengebiet konnte aus Zeitgründen nur punktuell aufgenommen und eingearbeitet werden. Bei der 2016/17 erfolgten Durchsicht des Textes haben sich an einigen Stellen Veränderungen ergeben (dies betrifft insbesondere Kapitel 6); die generelle These wurde dadurch, so hoffe ich, eher geschärft.

Viele Köche verderben den Brei. Für diese Arbeit gilt das Gegenteil, denn ohne die zahlreichen Helfer und Unterstützer wäre es mir kaum gelungen, das Buch fertig zu stellen.

Der erste Dank gilt meiner Frau Margreth Egidi. Die Diskussionen mit ihr über die verschiedenen Problemfelder der Arbeit haben maßgeblich zur Klärung einiger Argumentationsstränge beigetragen. Zu danken habe ich vor allem für ihre Nachsicht mit dem nicht immer gut aufgelegten Autor.

Seit 2001 hat Ingrid Baumgärtner, Kassel, das Projekt mit all seinen Höhen und Tiefen in vielfältiger Weise gefördert und, wo nötig, auch kritisch begleitet. Sehr herzlich danken möchte ich ihr insbesondere für die Geduld und die Offenheit, mit der sie die verschiedenen Wendungen, die die Arbeit im Laufe der Zeit nahm, mitgetragen hat. Zu großem Dank verpflichtet bin ich Peter Johanek, Münster, für die Übernahme des Koreferats. Er hat das Arbeitsvorhaben von Beginn an wohlwollend und aufmunternd begleitet.

Den Diskussionen mit Rudolf Schlögl, Konstanz, verdanke ich äußerst wichtige Hinweise, die wesentlich zur Lösung verschiedenster Probleme beigetragen haben. Gerd Schwerhoff, Dresden, gab mir die Möglichkeit, auf einer Tagung in Stuttgart-Hohenheim mein Projekt zu diskutieren. Viele seiner Anregungen sind in die Arbeit eingeflossen.

Das Historische Archiv der Stadt Köln – man muss wohl sagen: das alte Historische Archiv – bot mir bei meinen zahlreichen Besuchen stets ausgezeichnete Arbeitsbedingungen. Insbesondere die Möglichkeit, den Fotoraum für Digitalaufnahmen nutzen zu können, erleichterte das Quellenstudium erheblich und hat die Publikation auch nach dem verheerenden Einsturz überhaupt möglich gemacht. Sehr herzlich möchte ich Herrn Archivdirektor a. D. Joachim Deeters und dem stellvertretenden Archivleiter Manfred Huiskes sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Unterstützung und Hilfsbereitschaft danken. Die von mir angefertigten Digitalisate sind inzwischen über das „Digitale Historische Archiv Köln“ allgemein zugänglich.

Heiko Droste, Stockholm, hat mit der sehr schnellen und gründlichen Lektüre von großen Teilen der Arbeit geholfen, manche Ungereimtheiten auszuräumen.

Petra Schulte, Trier, ließ mich an ihrer großen Kenntnis der Rechtsgeschichte teilhaben. Ihnen beiden gilt mein herzlichster Dank. Die Kompetenz und Selbstständigkeit, die Simone Kördel als Hilfskraft im Projekt in Kassel an den Tag legte, hat Vieles sehr erleichtert.

Die Aufbereitung der Abgabefassung für den Druck nahm mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich gehofft. Ohne die verantwortungsbewusste Arbeit von Christine Gerwin, Marc Grünewald, Simon Siemianowski und Carsten Steffen, die als Hilfskräfte am Arbeitsbereich Korrektur gelesen, den Index erstellt und viele Zitate überprüft haben, wäre der Text wohl nicht publikationsreif geworden. Gudrun Lehmann hat, trotz ihrer vielfältigen sonstigen Aufgaben als Sekretärin, die Arbeit in Windeseile vollständig Korrektur gelesen. Auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden: Es hat große Freude bereitet, dem ‚Team' dabei zuzusehen, wie es mit großem Einsatz selbstständig und reibungslos die nicht ganz einfachen Abläufe aufeinander abstimmte. Gudrun Lehmann und den Hilfskräften möchte ich daher sehr herzlich danken.

Dankbar bin ich Herrn Melville und den übrigen Herausgebern von ‚Norm und Struktur', die eine Aufnahme des Buches in die Reihe möglich gemacht haben. Dem Böhlau-Verlag, namentlich Frau Lena Krämer-Eis, habe ich für die äußerst professionelle, unbürokratische und schnelle Bearbeitung des Manuskripts zu danken.

Zu danken ist zu guter Letzt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die das Projekt in den Jahren 2000 bis 2004 finanziell unterstützt.

Bielefeld, August 2017

1 Einleitung

Die Attraktivität der mittelalterlichen Stadt als Forschungsgegenstand basiert nicht zuletzt darauf, dass ihre komplexe Gesellschaft bereits starke Züge von ‚Modernität' in einem ansonsten oft als ‚archaisch' vorgestellten Mittelalter aufzuweisen scheint. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich des städtischen Rechts und des Gerichtswesens – man denke zum Beispiel an die Einführung von ‚Grundbüchern' oder an das Zurückdrängen des Gottesurteils als Beweismittel. Andererseits weisen weiterhin viele Elemente des Verfahrens, etwa Vorschriften über eine bestimmte Sitzhaltung des Richters oder die oft mit Ritualen verbundene Urteilsschelte, auf das ‚Mittelalterliche' auch des städtischen Gerichts hin. Vielleicht mehr als andere Gebiete der Mediävistik ist daher die Forschung zur Stadtgeschichte und zur Rechtsprechung in der Stadt unterschwellig von der Diskussion um Züge von Traditionalität oder Modernität – und das meint meist ritualhafte oder eng zweckrationale Verfahrensgestaltung – geprägt. Die vorliegende Studie fragt dagegen zunächst einmal nach dem Ort streitschlichtender Verfahren im Kontext vormoderner kommunaler Vergesellschaftung. Sie versucht, eine Brücke zu schlagen zwischen den grundlegenden Strukturen der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft und den in ihr ausgebildeten Formen der Streitschlichtung.

Eine mehr oder weniger alltägliche Begebenheit aus dem Jahre 1431 lässt nicht nur die Andersartigkeit vormoderner kommunaler Konfliktbearbeitung hervortreten, sondern erlaubt zudem deren Rückbindung an die im Vergleich zur Gegenwart grundverschiedenen gesellschaftlichen Strukturen. Die Brüder Daym und Anthoenis van Weislinck hatten gegen ein Verfahren vor dem Kölner Hochgericht eine ‚Inhibitie', eine Einrede des kirchlichen Gerichts, erwirkt. Dies führte normalerweise dazu, dass vor dem städtischen Gericht nicht weiter verhandelt werden konnte. Die beiden Brüder begründeten ihr Vorgehen damit, dass sie Kleriker seien und deshalb nicht vor ein weltliches Gericht geladen werden dürften. Die Stadt Köln hatte für Bewohner, die sich an die Offizialatsgerichtsbarkeit wenden wollten, eigens so genannte ‚Inhibitienmeister' bestellt. Sie hatten im Auftrag des Rates darüber zu befinden, ob ein Kölner das geistliche Gericht angehen durfte oder nicht. Die Brüder van Weislinck hatten sich jedoch ohne Erlaubnis dieser Amtsträger *(buyssen urloff der inhibitienmeisteren)* an den geistlichen Richter gewandt und sich zudem ihrem Prozessgegner gegenüber zur Austragung des Streites beim Hochgericht verpflichtet. Außerdem gingen sie in bürgerlicher Kleidung umher und verdienten ihren Lebensunterhalt durch einen bürgerlichen Beruf. Der Rat forderte sie daher auf, sich wegen ihres ‚Ungehorsams' *(ungehoirsamgeit)* auf den Turm, d. h. ins Gefängnis, zu begeben. Der ‚Ungehorsam' der beiden bestand darin, sich als Kölner Bürger nicht an ein städtisches Gericht gewandt zu haben.

Daym antwortete, er sei Kleriker, wolle dies auch bleiben und hielt an der durch ihn bewirkten Einrede des geistlichen Gerichts fest. Sein Bruder Anthoenis hingegen entschied sich, der Aufforderung des Rates zu entsprechen. Er zog seinen Teil der Inhibitie zurück und begab sich in das Gefängnis, um Bürger der Stadt bleiben zu können[1].

Eine Reihe von Verhaltens- und Reaktionsweisen der Beteiligten mutet aus heutiger Sicht unverständlich an. Da ist zunächst einmal das als streng erscheinende Auftreten des Rates, der den beiden Brüdern Gefängnisstrafen androhte, wo es sich doch lediglich um Zuständigkeitsfragen handelte. Zum anderen ging nur Anthoenis auf den Turm, obwohl er derjenige war, der die Ratsanordnung befolgte. Der widerstrebende Daym hingegen, der darauf bestand, Kleriker zu sein, blieb völlig unbehelligt, verlor aber offenbar das Bürgerrecht. Denn zwei Jahrzehnte später bat er mit der erstaunlichen Begründung um erneute Aufnahme in die Bürgerschaft, er sei während der zurückliegenden Jahre weiter einem bürgerlichen Leben nachgegangen. Der Bitte wurde entsprochen, ohne dass man dies mit Sanktionen verbunden hätte[2].

Erstaunlich erscheint auch die den beiden zugestandene Entscheidungsfreiheit. Sicherlich war Anthoenis Turmgang nicht ganz freiwillig. Jedoch unterschied sich der Druck, der ihn dazu bewogen hatte, den Gefängnisaufenthalt zu wählen, statt, wie sein Bruder, auf seinem Status als Kleriker zu bestehen, entscheidend von dem heute bei Nichtbeachtung einer solchen Anordnung einsetzenden Fahndungsdruck durch Polizeiorgane. Die einzige Konsequenz wäre gewesen, dass ihm die Stadt das Bürgerrecht aufgekündigt hätte – allerdings mit Folgen für seine Arbeitsmöglichkeiten in der Stadt und den Schutz, den eine solche Zugehörigkeit gegenüber gewalttätigen wie juristischen Angriffen auch außerhalb der Stadt bot. Es war also durchaus attraktiv, Kölner Bürger zu sein, und Anthoenis' ‚freiwilliger' Gang auf den Turm ist deshalb nicht ganz so unverständlich, wie es auf den ersten Blick scheint.

---

1 *Want Daym, Arnoltz sun van Weislinck, eyne inhibitie geworven ind ussgesant haite tgaen Coynrait van Maentze oever dat bekenntnis sij yem an dem hogerichte gedain haint ind sij die inhibitie geworven haint buyssen urloff der inhibitienmeisteren mit namen Herr Everhart Hardevuyst ind Heynrichs Bunenberg, so haeten yn unse herren bevoilen, die Inhibitie afzodoin. Ind dat sij umb der ungehoirsamgeit willen zo turne gain seulden, ind seulden gehoirsam sijn as andere burgere, [1]na dem dat sij mit gehaůwen cleyderen ind mit leyelicher narungen bin umbgegange hededen[1], of sij enseulden geyns burgerreichtz gebruchen. Darup Daym antwerde, hee were eyn clerck ind weulde ouch eyn clerck blijven, da mit liessen yem unse Heren sagen na as vur(scriven). So enseulde hee ouch geyns leyjelichen burgerreichtz gebruchen. Aver Anthoenis hait vur syn andeil die inhibitie afgedain ind is umb der vur. gehorsameheit wille zo turne gegangen. Ind wile unsere heren zo geboide ind verboide blijven stain* ([1]–[1] Nachtrag mit Einweisungszeichen); HAStK, Rm 10-1, fol. 104r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1431/2, S. 141, 19. 02. 1431.

2 Nachtrag von anderer Hand auf der gleichen Seite HAStK, Rm 10-1, fol. 104r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1451/11, S. 231, 20. 08. 1451.

Der Quellentext lässt in aller Deutlichkeit die Andersartigkeit von Konflikten wie ihrer juristischen Aufarbeitung in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft hervortreten. So wichtige und gewinnbringende Ergebnisse die bisher in Studien zum Gerichtswesen wie zur Kriminalitätsgeschichte meist in Anschlag gebrachten Kategorien wie Sozialdisziplinierung, Verhaltensänderung, Sachbezug des Verfahrens, Generalprävention, um nur einige zu nennen, auch gezeigt haben, scheinen diese aus der modernen Rechtspraxis entwickelten Ansätze den Kern des Geschilderten nicht treffend einkreisen zu können.

Einen prominenten Kristallisationspunkt dieses Streits bildete offensichtlich die Frage der Zugehörigkeit: Als Stadtbürger musste man um Erlaubnis nachsuchen, wenn man vor nichtstädtischen Gerichten sein Recht suchen wollte, als Kleriker stand es einem frei, sich an den Offizial zu wenden. Als Mitglied der Bürgerschaft hatte man bei Verfehlungen ‚freiwillig' bestimmte Strafen zu akzeptieren, als Nichtmitglied blieb man unbehelligt (und konnte sogar in Köln wohnen bleiben).

Genau hier aber, in der Frage der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, kreuzen sich, wie schon das Quellenbeispiel zeigt, allgemeine Grundstrukturen der hoch- und spätmittelalterlichen Gesellschaft mit konkreten Modi der Konfliktregelung. In zwei grundlegenden Kapiteln[3] leuchtet die Arbeit diesen Zusammenhang aus und entwickelt eine eigene Perspektive auf die Streitschlichtung in der spätmittelalterlichen Stadt. An dieser Stelle mag daher als Überblick eine geraffte Darstellung der Fragestellung und der Herangehensweise genügen.

Weitgehend unbestritten ist, dass das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft in der Moderne ein anderes ist als im Mittelalter. Evoziert dies schon der Begriff ‚Personenverbandsstaat', so ist die andere Form der Vergesellschaftung in der Vormoderne insbesondere im Rahmen der Stadtgeschichte über die Genossenschaftstheorie ausgearbeitet worden. Ein Kernelement dieser Arbeit besteht darin, die Dimensionen ‚Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Verband' und ‚Konflikt' miteinander zu verknüpfen. Konkret wird die anders geartete Situierung von Streit in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft aus der spezifischen Form der vormodernen Mitgliedschaft im Bürgerverband abgeleitet. Die Art der Vergesellschaftung, das Verhältnis des Einzelnen zur Gruppe/Gemeinde, bildet damit einen wichtigen Pfeiler der Untersuchung. Gerade für die mittelalterliche Stadt ist dieses Thema seit den Arbeiten Otto von Gierkes und Max Webers kontinuierlich behandelt worden. In einem ersten, grundlegenden Abschnitt kommt es darauf an, diese Ansätze aufzuarbeiten und daraufhin zu befragen, was sich daraus für den Konflikt und seine Bearbeitung in der Stadt ableiten lässt (siehe Kapitel 2.1.2).

3 Siehe die Kapitel 2.1.2 „Person' und ‚Genossenschaft' in der klassischen Soziologie' und 2.1.3 ‚Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive'.

Werden mit diesen ‚Klassikern' der Soziologie die Grundlagen für den hier verfolgten Zugriff auf die Quellen gelegt, so sind die dort bereits angelegten Gedankengänge unter Rückgriff auf die Arbeiten von Niklas Luhmann, Alois Hahn, Rudolf Stichweh und anderen noch einen Schritt weiterzuführen. Explizit stellen sie die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, indem sie Formen der Partizipation und des Ausschlusses, der Inklusion und Exklusion, untersuchen; und gerade dieser Ansatz arbeitet trennscharf die Unterschiede zwischen der modernen und vormodernen Form der Vergesellschaftung heraus. Dass das Verhältnis von Individuum und Gruppe, oder konkret: von Einzelnem und genossenschaftlichem Verband, im Mittelalter ein anderes war als heute, hat man schon lange gewusst. Jedoch wird erst im Rahmen der Systemtheorie diese Beziehung nicht so sehr als mentales, sondern als strukturgebendes Moment identifiziert. Denn sie zeigt, dass es der Verband war – in unserem Fall der kommunale Bürgerverband –, über den überhaupt erst die Inklusion des Einzelnen in die Gesellschaft erfolgte.

Im Kontext von Inklusion und Exklusion formulieren die Arbeiten der Systemtheorie die Beziehung des Einzelnen zur heutigen wie zur vormodernen Gesellschaft neu, so dass eine genauer fassbare und für die Quellenarbeit konkret operationalisierbare Bestimmung dieses Verhältnisses möglich wird. Knapp zusammengefasst arbeitet sie heraus, dass das Individuum in der Moderne jeweils lediglich in Form von Rollen an den stark ausdifferenzierten Subsystemen der Gesellschaft teilnimmt. Von einer Exklusion aus einem der Teilsysteme ist das Individuum somit immer nur partiell betroffen. In der Vormoderne hingegen war der Einzelne *als Ganzes* über die Mitgliedschaft *in einem Verband* in die Gesellschaft integriert, und folglich bedeutete ein Ausschluss aus diesem auch die Gefährdung der Inklusion in die Gesellschaft insgesamt.

Auf den Ansatz wird weiter unten ausführlicher einzugehen sein. Die Arbeit geht davon aus, dass ein solcherart gelagertes Verhältnis von Einzelperson und Verband entscheidende Auswirkungen auf die Bedeutung und Situierung von Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern insgesamt haben muss. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus leitet sich die erste, zentrale These ab, dass in der mittelalterlichen Stadt schon der Konflikt *an sich* im Kern immer die Frage nach ‚Zugehörigkeit' bzw. ‚Mitgliedschaft' mitführt, dass der Konflikt unmittelbar mit der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion' verknüpft ist. So, wie die Gesellschaft strukturiert war, wie man ‚Mitgliedschaft' konzipierte, ließen sich Auseinandersetzungen zwischen Bürgern des genossenschaftlichen Verbandes nicht auf Differenzen zwischen verschiedenen juristischen Positionen reduzieren, die durch sachliche Güterabwägungen von Seiten des Gerichts gelöst werden konnten. Dominant mitgeführt wurde bei jedem Streit die personale Komponente, und dies bedeutet bei der vorliegenden Form der ganzheitlichen Vergesellschaftung zugleich und entscheidend: das Verhältnis der Streitenden zum Verband (Kapitel 2.1.3).

Die kommunalen Gerichte erweisen sich damit als der Ort – das ist die Konsequenz aus der ersten These der Arbeit –, an dem über die durch den Konflikt *an sich* eingetretene Infragestellung der Mitgliedschaft zum Personenverband verhandelt wurde[4]. Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit oder Inklusion/Exklusion, so die zweite These, war die zentrale Unterscheidung, die dem Gerichtswesen und der Art und Weise, wie die Gerichte arbeiteten, insgesamt ihren Stempel aufdrückte. Daraus folgt, dass es nicht darum gehen kann, etwa den Stadtverweis oder die Hinrichtung in das Zentrum der Untersuchung zu stellen. Um es auf den Punkt zu bringen: Selbst wenn im spätmittelalterlichen Köln niemand der Stadt verwiesen worden wäre und es keine Hinrichtungen gegeben hätte, würde das die Thesen nicht in Frage stellen. Denn es geht nicht um tatsächlich durchgeführte Exklusion, sondern darum, die durch den Konflikt gegebene Infragestellung von Zughörigkeit perspektivisch als Leitelement des Verfahrens dingfest zu machen. Prüfstein ist daher nicht die Anzahl tatsächlich durchgeführter Exklusionen, sondern ob die Struktur der Gerichte, der Prozessverlauf und die Kommunikationsweisen im Verfahren an der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion' orientiert sind.

Die Untersuchung der Arbeitsweisen stehen daher im Zentrum der Analyse Untersuchung. Nach einem kurzen Überblick über die Gerichte in Köln (Kapitel 3) werden deshalb so unterschiedliche Bereiche wie die Platzierung der Gerichte im Stadtraum (Kapitel 4.1), das Personal der Gerichte (Kapitel 4.2) und schließlich Gesten, Rituale und die Verwendung von Schrift im Prozessgang zur Sprache kommen (Kapitel 5). Natürlich werden auch der manifesten Exklusion, also Stadtverweis und Hinrichtung, eigene Abschnitte gewidmet (Kapitel 6.1 und 6.2). Jedoch fokussiert die Arbeit auch hier nicht auf Fallzahlen und Statistiken, sondern auf die Art und Weise, wie Exklusion durchgeführt wurde.

Innerhalb dieser Themenkomplexe werden das erzbischöfliche Hochgericht und die Ratsgerichte jeweils gesondert behandelt. Denn das Schöffengericht des Stadtherrn unterschied sich hinsichtlich des Herkommens, der (sich stark wandelnden) Aufgabenstellung und der Arbeitsweise deutlich von den vergleichsweise neuen, erst im 14. Jahrhundert nach und nach vom Rat gegründeten Gerichten. Zum einen geht es bei diesem Vergleich darum, bei aller Verschiedenheit allgemeine Ähnlichkeiten und Berührungspunkte zwischen den beiden Gerichtstypen herauszuarbeiten. Zum zweiten, und weit wichtiger, soll trotz vorhandener Unterschiede das Gemeinsame der beiden Gerichtsarten in ihrem Bezug auf die Leitdifferenz Inklusion/Exklusion aufgezeigt werden.

Methodisch gesehen handelt es sich um den Vergleich von zwei verschiedenen Formen der Rechtsprechung innerhalb einer Stadt. Die Gegenüberstellung erfolgt aber nicht vornehmlich deshalb, weil sich das Hochgericht durch den

4 Die ausführliche These siehe unten nach Anm. 108.

Erzbischof, die Ratsgerichte durch das kommunale Führungsgremium legitimierten. Interessant ist die parallele Betrachtung der Institutionen vor allem, weil sie vor demselben sozioökonomischen Hintergrund Formen der Konfliktlösung bereitstellten, die sich zugleich unterschieden und ähnlich waren, sich voneinander abgrenzten und dennoch zusammenzuarbeiten wussten. Wenn man, wie hier, nach den grundlegenden Antrieben der mittelalterlichen Rechtsprechung fragt, ist ein solches Vorgehen angezeigt. Denn die Gründe für die jeweiligen Eigenheiten der verschiedenen Gerichte sind dann in der Administration der Justiz selbst oder – insbesondere beim Hochgericht – in der Geschichte der Einrichtung zu suchen, aber nicht in den sozioökonomischen Gegebenheiten, die ja gleich waren. Wo es jedoch Entsprechungen in der Stuktur und der Kommunikationsweise der Institutionen gibt, sind diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die These der Arbeit zu befragen.

Der Versuch, vor allem durch den Vergleich stadtinterner Einrichtungen zu allgemeinen Aussagen zu kommen, bedeutet selbstverständlich nicht, dass das Gerichtswesen anderer Städte völlig ausgeklammert bliebe. Im Gegenteil: Dort, wo dies angezeigt ist, ist nach Abweichungen und Übereinstimmungen mit den für Köln gefundenen Ergebnissen zu fragen. Insbesondere gilt dies für das Problemfeld ‚Gericht und städtischer Raum' und für die Frage nach dem Personal der Gerichte, für die der Blick auf Nürnberg eine wichtige Rolle spielt.

Die vor allem bei der Betrachtung des modernen Justizwesens übliche Einteilung zwischen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit tritt in dieser Arbeit zugunsten der genannten Differenzierung zwischen Rats- und Hochgericht zurück. Dies zum einen, weil die Rechtsprechung der Zeit nur unscharf zwischen den beiden Gebieten unterschied, und zum zweiten, weil es nicht allein Vergehen strafrechtlicher Natur waren, die die Frage der Mitgliedschaft berührten. Die These lautet ja, dass der Konflikt an sich an der Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit' orientiert ist; dies schließt dann natürlich auch den Streit um Grundbesitz oder Geldschuld ein.

2 Grundlagen

2.1 Theoretischer Ansatz

Im vorliegenden Kapitel ist zunächst auf die theoretischen Grundlagen einzugehen und die These zu entfalten. In einem ersten Schritt (Kapitel 2.2.1) ist die besondere Bedeutung der Gerichte für die mittelalterliche Stadt, die weit über die Funktion der Streitschlichtung hinausging, herauszuarbeiten. In den sich anschließenden zwei Unterkapiteln wird die These aus der spezifischen Vergesellschaftungsform der mittelalterlichen Genossenschaft bzw. der mittelalterlichen Gesellschaft allgemein abgeleitet. Die im Vergleich zur Moderne andersartige Platzierung des Einzelnen im Genossenschaftsverband wird zum einen über ‚Klassiker' der Soziologie entwickelt (Otto von Gierke, Max Weber, siehe Kapitel 2.1.2), zum anderen unter Rückgriff auf systemtheoretische Arbeiten noch einmal einen entscheidenden Schritt weiter geführt (Kapitel 2.1.3). In diesem Theorierahmen wird dann die Frage nach Inklusion/Exklusion der Einzelperson explizit und epochenspezifisch behandelt.

Noch in einem zweiten Punkt werden Anleihen an die Systemtheorie gemacht, um die These der Arbeit zu entwickeln. Neben der Historisierung der Vergesellschaftung des Einzelnen, die bereits differenziert auf die Einschluss/Ausschluss-Thematik eingeht, wird auch das Rechtssystem in Moderne und Vormoderne je anders verortet: einmal als ausdifferenziertes, selbstreferentiell arbeitendes System und einmal als Bereich der Gesellschaft, in welchem politische, religiöse, ethisch-moralische und vor allem soziale Aspekte in unmittelbarer Weise wirkmächtig sind.

Die These der Arbeit führt die beiden systemtheoretischen Ansätze – die im Vergleich zur Moderne andersartige Platzierung des Einzelnen und die andere Verortung des Rechts – zusammen und entwickelt sie für die städtische Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der älteren soziologischen Literatur weiter. Die Gerichte werden nicht als eigenständige Rechtsinstitution, sondern primär als *Bestandteil* des genossenschaftlichen Verbandes betrachtet.

2.1.1 Zur Bedeutung der Gerichte für die mittelalterliche Stadt

In der Debatte um die Entstehung der Stadt hat Franz Steinbach bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren die Ansicht vertreten, diese sei aus der Gerichtsgemeinde entstanden. Seine Ansicht, nicht in der Gilde als freie Einung, sondern in der (Gerichts-)Gemeinde als „Bezirksverband mit Gebietshoheit" die Ursprünge

der Stadt zu sehen, ist zwar zu Recht zurückgewiesen worden[5], doch bleibt richtig, dass zwischen Gerichts- und Gemeindeversammlung in der Frühzeit kaum zu differenzieren ist und damit die ersten Bürgerversammlungen gerichtsförmige Züge trugen[6]. Auch in der von Hans Planitz postulierten These, die die Stadtentstehung des 11./12. Jahrhunderts in Parallele zur Friedensbewegung der Zeit bringt, spielt das Gerichtswesen eine bedeutende Rolle. Denn der Zusammenschluss in friedenssichernden Schwureinungen implizierte zugleich Sanktionen gegen jene, die den beschworenen Frieden brachen, und es mussten gerichtliche Institutionen – etwa Sühnegerichte – entwickelt werden, die über den Eidbruch verhandelten[7]. Auch Planitz' Überlegungen sind durchaus in Teilen kritisiert worden[8]. Festzuhalten gilt jedoch, dass in beiden Ansätzen dem Gerichtswesen – in welcher Form auch immer – zu Recht eine zentrale Position bei der Stadtwerdung zugewiesen wurde und man ihm zudem eine andere Qualität und viel weitergehende Aufgaben zuschrieb, als dies bei heutigen Gerichten der Fall ist. So schreibt Peter Blickle: „Falls es überhaupt Traditionen für die gemeindliche Selbstverwaltung gibt, dann reichen sie in die Gerichtsorganisation zurück"[9], und Gerhard Dilcher erinnert daran, dass die Schöffen „vielerorts Vorläufer oder auch Konkurrenten des Rates gewesen sind, eine Vertretung der Bürgerschaft sich also auch aus dem Gericht entwickeln konnte[10].

Wie bei der Frage nach den Ursprüngen der Stadt, so stellt auch in der späteren Zeit das Gerichtswesen das zentrale kommunikative Feld dar, welches die Kommune zu bestellen hatte. Auf kaum einem anderen Gebiet, vielleicht nicht einmal im Bereich des Wehr- und Steuerwesens[11], haben sich die Städte so intensiv

5 Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde, S. 28 f., Zitat S. 29. Kritisch dazu schon Edith Ennen: „Die fränkische Gerichtsgemeinde ist eine, aber nicht die einzige Ursprungskraft der Stadtgemeinde […]"; Ennen, Europäische Stadt, S. 117; vgl. auch Weitzel, Konstituierung, S. 167 f.

6 Vgl. Steinbach, Stadtgemeinde und Landgemeinde, S. 35.

7 „Die Schwurgemeinschaft schuf eine Friedensordnung, die zwischen den Schwurbrüdern eine Fehde nicht gestattete. Wollte ein Bürger einem Mitbürger Fehde ansagen, mußte er sein Bürgerrecht aufgeben. Die Durchführung der Friedensordnung überwachte das Sühnegericht der Bürger oder des Rates […]"; Planitz, Deutsche Stadt, S. 251 ff. und S. 336 ff., Zitat S. 336. Zum Verhältnis von Gottesfriedensbewegung und Gerichtsbarkeit schreibt Willoweit, Sanktionen für Friedensbruch, S. 44: „Ein befriedeter Binnenraum der Gesellschaft soll geschaffen, soziale Kooperation gefördert werden. Technisch geschieht dies durch die Stärkung des Gerichtswesens."

8 Planitz' Ansatz ist vor allem wegen der Überbetonung der Rolle der Kaufmannsgilden bei der Formierung der städtischen Schwureinung kritisiert worden; Isenmann, Deutsche Stadt (1988), S. 89 ff., sowie Oexle, Gilde und Kommune, S. 76 ff.

9 Blickle, Kommunalismus 1, S. 176; Spiess, Rüge und Einung, S. 141, rechnet „die Rügegerichtsbarkeit zu den ureigenen Aufgaben des Schwurverbandes."

10 Dilcher, Rechtsgeschichte 2, S. 585.

11 Damit sei nicht in Frage gestellt, dass etwa Steuererhebungen durch den Landesherrn immer wieder zu Unruhen führten; Baumgärtner, Niederhessen in der Krise?, S. 139 ff.

und ausdauernd mit ihrem jeweiligen Stadtherrn auseinandergesetzt wie auf dem Gebiet der Rechtsprechung[12]. Ähnlich hartnäckig verteidigten die Kommunen ihre Gerichtshoheit gegenüber kirchlichen und anderen Gerichten, beispielsweise den Femegerichten[13].

Städtisches Recht und Gerichtswesen bildeten indes nicht nur in der Abgrenzung nach außen einen Kristallisationspunkt[14]. Zu dem ‚gemeinen Besten' gehörte selbstverständlich die Verhütung von *zwist* und *zweyonge* unter den Bürgern, wie es 1396 im Kölner Verbundbrief hieß[15]. Von den fünf Namen, die die so genannte Kölner Bürgerfreiheit der Stadt gibt, beziehen sich drei auf die Stadt als Rechtsgemeinschaft *iss eyn stat van rechten*[16]; „die Stadt definiert sich damit vorrangig als Pflegestätte der Gerechtigkeit"[17].

Nach dem Erläuterten erscheint es zunächst naheliegend, das kommunikative Feld ‚Gerichtswesen' unter der Funktion der ‚Identitätsstiftung'[18] zu betrachten. In der Tat werden hier sicher jene zwei Aspekte thematisiert, mit denen eine

12 Dazu Kapitel 3 ‚Überblick über die Gerichte in Köln'.

13 Zahlreiche Belege bei Lindner, Feme, S. 519 ff.

14 Es ist wohl kein Zufall, dass sich die im Prozessgang entstandenen Schriftstücke immer wieder als hervorragende und vergleichsweise dicht überlieferte Quellen auch für die Alltagsgeschichte erweisen; vgl. Baumgärtner, Consilia im späten Mittelalter, S. 129 ff.

15 Stein, Akten 1, Nr. 52, S. 187 ff., Zitat S. 189. Friedensgebote und ‚Unfrieden', *zwist, zweyonge,* sind die zentralen Begriffe nicht nur des Verbundbriefes, sondern auch der ‚Amtsbriefe' der Zünfte. Sie werden dabei sowohl auf innerstädtische Verschwörungen wie auf Konflikte zwischen Einzelpersonen bezogen, zumal man weiß, wie schnell sich Letztere zu größeren Auseinandersetzungen zwischen Gruppen ausweiten, die dann auch für die Ratsherrschaft gefährlich werden könnten. *Were ouch ever sache, dat yeman van uns* […] *umb eyngerleye zwist, zweyonge, zornss, hass off nijdtz wille sich mit dem anderen enbynnen Coelne zweyde off sloige* […], *id were mit worden off mit wercken,* […] *dat der rait zertzijt danaff richten sall,* […] *ind darumb so en sall nyeman van uns ampten, gaffelen noch van der gemeynden* […] *sijn harnesch andoin noch gewapent dartzo louffen noch ouch andere lude gewapent dartzo doin off heisschen louffen* […], *ind were sache, dat yeman darenboyven sijn harnesch andede ind gewapent dartzo leyffe ind den upluyff umb suelger vurg. zwist ind zweiongen wille merrde of zobraichte, dat man van dem off van den* […] *offenbeirlichen richten sal sonder verzoch;* ebd., Nr. 52, § 10, S. 194 f., Verbundbrief; vgl. allgemein Schwerhoff, Apud populum potestas?, S. 197 ff.

16 Der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Text, der auf allen Gaffeln auszuhängen war, nennt Köln zuerst heilige Stadt, ihr zweiter Name ist Reichsstadt. Die übrigen Namen evozieren die Eigenschaft der Stadt als Rechtsgemeinschaft: *De dyrde name iss eyn stat van rechten, also dat man eyderen man recht sal layssen wedervaren. Der veirde name iss eyn vrye stat, also dat man neymant dryngen en sall noch besweren anders dan myt recht. Der vunffte name is, dat Coellen is genant eyn stat van guider gewoenden ind de gewoenden soellen gelichen den rechten, geistlich ind werentlich;* Stein, Akten 1, Nr. 335, § 1, S. 718.

17 So Groten, Im glückseligen Regiment, S. 318, mit Bezug auf die genannte Quelle.

18 Heute beruht die Forschung über Identität, so Assmann und Friese zusammenfassend, „auf der Prämisse, daß Identität über kulturelle Symbole und diskursive Formationen befestigt

soziale Gruppe ihre Vorstellung von sich selbst entwickelt: Durch die Einrichtung eigener Gerichte zieht die Stadt zum einen Grenzen, markiert also letztlich Differenz – etwa gegenüber dem Stadtherrn, aber auch gegenüber geistlichen und nichtstädtischen weltlichen Gerichten. Zum anderen kann die Kommune durch ihre Gerichte in einer reflexiven Bewegung die Kongruenz ihres Handelns mit den eigenen Wertvorstellungen thematisieren[19]. Dass sich Gerichtsverfahren wie Urteilsvollstreckung für Inszenierungen geradezu anbieten, tut ein Übriges.

Besonders deutlich wird dies bei dem so genannten Femegericht in Braunschweig, das nicht mit den westfälischen Gerichten gleichen Namens zu verwechseln ist. Braunschweig, das im 14. Jahrhundert noch aus fünf Weichbildern bestand und kein zentrales Rathaus kannte, veranstaltete etwa alle zwei bis drei Jahre ein solches Gericht. Das Femegericht tagte vor den Mauern der Stadt auf den Wällen. Am Gerichtstag ging die Bevölkerung der fünf Weichbilder durch die Tore aus der Stadt, um den Verhandlungen – meist über Diebstähle und ähnliches – beizuwohnen. Am Ende des Gerichtstages kehrte die gesamte Einwohnerschaft wieder gemeinsam in die Stadt zurück. War der juristische Wert des Gerichts höchst zweifelhaft[20], so sind die gemeinschaftsstiftenden Elemente des ‚Verfahrens' augenfällig.

Zusammen mit der oben erwähnten Bedeutung, die dem Gerichtswesen im Stadtwerdungsprozess zufiel, macht das Beispiel deutlich, dass sich die der Rechtsprechung der Moderne zugewiesene Funktion nicht unmittelbar auf mittelalterliche Gerichte übertragen lässt. Wenn dieses Braunschweiger Gericht auch seine Besonderheiten aufwies, so kann man doch davon ausgehen, dass für die Stadtgerichte ‚Identitätsstiftung' sicherlich ein wichtiges Moment ihres Handelns darstellte. Wollte man jedoch die Frage nach der spezifischen Funktion und den spezifischen Formen vormoderner Gerichte *generell* mit dem Verweis auf ihre identitätsstiftende Wirkung beantworten, griffe dies zu kurz, da das Gerichtswesen dann auf eine Stufe mit anderen identitätsstiftenden Elementen der städtischen Gesellschaft gestellt würde und damit austauschbar erschiene. Denn auch Prozessionen, Morgensprachen, die Ratsumsetzung, Feste, Wahlen oder die Anstellung gelehrter Mediziner vermochten eine solche Funktion ebenso zu erfüllen[21]. Während diese Bereiche kommunalen Lebens von den verschiedenen

---

wird [...] Die Inszenierungen von Identität [sind] [...] Teil sozialer und politischer Praktiken"; Assmann/Assmann, Einleitung, S. 24.

19 In eine ähnliche Richtung weist Oexles Bestimmung der ‚sozialen Gruppe'; Oexle, Soziale Gruppen, S. 17.

20 So schon Rexroth, Femegericht, S. 94 ff.

21 Die Beschäftigung eines promovierten Mediziners durch die städtische Obrigkeit entsprang vor allem einem Repräsentationsbedürfnis; Kintzinger, Status Medicorum, S. 90. Zu den Ratsumsetzungen vgl. Poeck, Rituale der Ratswahl; zu Prozessionen Löther, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten.

Städten jedoch unterschiedlich stark zur Identitätsstiftung ausgebildet wurden und einige bei manchen gänzlich fehlten, gilt dies für das Gerichtswesen nicht. Vielmehr lässt sich feststellen, dass wohl alle Kommunen seit ihrer Entstehung beständig und mit besonderem Nachdruck versuchten, ihre Gerichtsbarkeit auszubauen und zu festigen. Nicht jede spätmittelalterliche Stadt leistete sich einen gelehrten Medicus; die Aufmerksamkeit, die man den Ratswahlverfahren oder der Ausbildung einer eigenen Festkultur schenkte, war von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich ausgeprägt. Aber jede verfügte über ein oder mehrere Gerichte, die sie – sicherlich mit wechselndem Erfolg, aber doch überall mit großem Eifer – gegenüber konkurrierenden Einrichtungen zu verteidigen und für ihre Bürger als exklusiv anzugehende Streitschlichtungsorgane zu etablieren trachtete.

Daraus lässt sich ableiten, dass den städtischen Gerichten über die Identitätsstiftung hinausgehend eine weitere, besondere Bedeutung zufiel, die nicht durch andere Einrichtungen ausgefüllt werden konnte. Deutlich wird aber auch, dass sich die mittelalterliche Gerichtsbarkeit kaum auf die Funktion der Schlichtung eines konkreten Streits, der Bestrafung eines Delinquenten oder allgemein der Herstellung von Rechtssicherheit, reduzieren lässt. Vermutet werden kann, dass die Gerichte für den Personenverband sehr grundlegende Aufgaben zu erfüllen hatten, die über die Herstellung von Rechtssicherheit und über Identitätsstiftung hinausgingen. In eine solche Richtung weist auch die von Frank Rexroth vorgeschlagene Interpretation des erwähnten Braunschweiger Femegerichts. Er sieht darin ein ‚Inversionsritual', welches „einen erwünschten, in der Vergangenheit liegenden Zustand wiederherstellt"[22]. Das Gerichtsverfahren scheint in diesem Fall also weniger auf Strafe und Gerechtigkeit gegenüber einem Einzeltäter als vielmehr auf die ‚Heilung' der durch einen Konflikt gestörten Friedensgemeinschaft abzuzielen. Sicherlich kann man das an diesem speziellen, nur selten stattfindenden Gericht zu Beobachtende nicht verallgemeinern, zumal eindeutig Elemente von Umzügen und Prozessionen – der Aus- und Einzug der Bevölkerung aus der bzw. in die Stadt[23] – in den Gerichtstag integriert wurden, Elemente, die im normalen Rechtsgang fehlen. Das Beispiel macht jedoch deutlich, dass man bei der Verortung der Gerichte im kommunalen Kommunikationsraum andere als die üblicherweise solchen Institutionen zugeschriebenen Aufgaben wird berücksichtigen müssen. Es stellt sich die Frage, ob sich für die städtischen Gerichte und die Gerichte in der Stadt insgesamt eine zentrale, alle anderen Aspekte überwölbende Funktion ausmachen lässt, die sowohl die vielfältigen Formen der Gerichtsverhandlung wie das Insistieren der Kommunen und der innerkommunalen Verbände auf eigene Gerichte erklärt.

22 Rexroth, Femegericht, S. 94 ff., Zitat S. 94.

23 Beim Verfahren handelt es sich um einen „Dreierschritt: gemeinsamer Auszug aus der Stadt – Gericht – Wiedereinritt in die Stadt"; ebd., S. 94.

2.1.2 ‚Person' und ‚Genossenschaft' in der klassischen Soziologie

Über Gerichte oder gerichtsähnliche Gremien zu verfügen, war nicht nur ein Kennzeichen der Genossenschaft ‚Stadt'; die Zunft[24] oder die Nachbarschaften und Sondergemeinden[25], die Bauernschaft[26] oder die Universität[27] besaßen ebenfalls Gerichte oder gerichtsähnliche Einrichtungen. Gerichtsförmige Gremien, so scheint es, waren genossenschaftlichen Verbänden wesenseigen. Dabei hätte in vielen Fällen die Konfliktregelung gut und vielleicht sogar besser von ‚benachbarten' oder zentralen städtischen Gerichten übernommen werden können. So behandelten Zunft- und Ratsgerichte oft dieselben Angelegenheiten, was eine Doppelung von Strukturen bedeutete, ohne dass man deshalb solche Einrichtungen bei den Zünften für überflüssig erachtet und beseitigt hätte[28].

Weil ‚Genossenschaft' und ‚Gericht' stark aufeinander bezogen waren und weil die Stadt als ‚Genossenschaft' par excellence gilt, ist kurz darauf einzugehen, was unter dieser Form genossenschaftlicher Vergesellschaftung zu verstehen ist und welche Aspekte des Genossenschaftsbegriffs in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz sind. Es gilt, einerseits an eine breit geführte Diskussion um ‚Stadt' und ‚Genossenschaft' anzuknüpfen, andererseits die Brücke zur bereits knapp skizzierten These der Arbeit zu schlagen.

Bereits 1868 durch Otto von Gierke in der historischen und rechtshistorischen Diskussion fest verankert, meint ‚Genossenschaft' gemeinhin den freien Zusammenschluss von Personen zu einem Verband und wird damit meist als die *andere*

---

24 Für Köln von Loesch, Einleitung, S. 59* ff. Allgemein Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit; für Norddeutschland Frensdorff, Zunftrecht Norddeutschlands, S. 11 ff.

25 Vgl. Kapitel 5.2 ‚Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren'.

26 Bei der Bauernschaft ist – ähnlich wie beim Dorf oder in der Frühzeit der Stadt – meist die Versammlung der *gebure,* d. h. der Nachbarn, das Rechtsorgan. Jedoch gibt es nicht selten auch geschworene Urteilsfinder; Kroeschell, Burscap, S. 177. Schöffengerichte besaßen mindestens vier der fünf Kölner ‚Bauerbänke', so die korrekte Bezeichnung; Becker, Genossenschaften, S. 190 ff.

27 Keussen, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 74 ff. Kaufmann, Geschichte der Universitäten 1,1, S. 98, sieht in der akademischen Gerichtsbarkeit ein „begriffsbestimmendes Moment" der mittelalterlichen Universität. Woeste, Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, S. 9 ff., insbesondere S. 14 f., führt die Gerichtsbarkeit der Universität in Anlehnung an Kaufmann darauf zurück, dass sie eine selbstständige Korporation und Genossenschaft war. Für Köln vgl. Heppekausen, Kölner Statuten, S. 164; Ratjen, Gerichte in Köln, S. 29; Meuthen, Universität, S. 14.

28 Werden Zunftgerichte vom Rat beseitigt, geht dies charakteristischerweise zumeist mit einer Aufhebung oder starken Zurückdrängung der Zunft selbst einher, ist also letztlich ‚politisch' motiviert. So geschehen etwa in Köln nach der ‚Weberherrschaft' von 1371; vgl. Herborn, Führungsschicht, S. 108.

Form mittelalterlicher Vergesellschaftung dem ‚Herrschaftsverband' gegenübergestellt[29]. Beruht Erstere als gewissermaßen ‚horizontale' Verbindung auf dem freien Willen gleichrangiger Personen, die in ihrer durch Eid beschworenen Einung gemeinsame Interessen und Probleme in Versammlungen oder durch nominierte Vertreter bearbeiten, gilt Letzterer als vertikal strukturierter Personenverband, für den die Dominanz einer Person (etwa eines Adeligen) in der Gruppe kennzeichnend ist[30]. Genossenschaftliche Verbände wären etwa Gilden und Zünfte sowie die Stadt insgesamt, während grund- und lehnsrechtlich strukturierte Vergesellschaftungsformen unter dem Begriff ‚Herrschaftsverband' subsumiert werden.

Seine Bedeutung erhält der Begriff ‚Genossenschaft'[31] für die Stadtgeschichte dadurch, dass ihre Verfasstheit im Kern auf der Schwureinung basierte und sie

29 Gierke versteht unter Genossenschaft „jede auf freier Vereinigung beruhende deutschrechtliche Körperschaft"; von Gierke, Genossenschaftsrecht 1, S. 5. Trotz dieser das freiheitliche Element der Genossenschaften aufdeckenden Formulierung ist Gierke ein Kind seiner Zeit und sieht das Genossenschaftswesen als eng mit dem „deutschen Geist" verbunden („[…] haben die Germanen eine Gabe vor allen Völkern voraus […] die Gabe der Genossenschaftsbildung"; ebd., S. 3). Genossenschaften sind ihm zugleich Garanten für Freiheit sowie die Basis für Einheit und echte Staatsbildung überhaupt. Als historischer Beleg dienen ihm insbesondere die freien Einungen des Spätmittelalters, die er in direkter Verbindung zu den als ‚Assoziationen' bezeichneten genossenschaftlichen Verbänden seiner Gegenwart bringt („das Einungswesen, die freie Association [= Genossenschaft des 19. Jahrhunderts] in ihrem mittelalterlichen Gewande", S. 297). Die Zusammenschlüsse der frühen Neuzeit werden dagegen äußerst negativ bewertet. Denn während die mittelalterlichen Einungen auf Gemeinschaft hin orientiert seien und staatsbildend wirkten, seien die ‚Korporationen' der frühen Neuzeit egoistisch und staatsfeindlich gewesen (S. 298). Nur folgerichtig ist, dass bei ihm ‚fremde Einflüsse', insbesondere die des kanonischen und römischen Rechts, vorwiegend negativ konnotiert sind: „In dem Kampf der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände ist eine Einwirkung römischer Rechts- und Staatsideen auf die schnellere Zerstörung der alten Genossenschaftsverbände und die Ausbreitung des Herrenrechts nicht zu verkennen"; ebd., S. 146 ff., Zitat S. 146. Vgl. auch zum „kanonische[n] Anstaltsbegriff" ders., Genossenschaftsrecht 2, S. 546 ff. Dessen ungeachtet ist es der große Verdienst von Gierke, dieses andere, wenn man so will, ‚freiheitliche' Moment in der mittelalterlichen Geschichte mit einer ungeheuren Materialfülle aufgezeigt und damit das einseitige, auf Herrschaft fokussierte Mittelalterbild, wie es etwa von Below zeichnete, korrigiert zu haben; vgl. Oexle, Gierkes Genossenschaft, S. 206 ff., zu Gierke und von Below; ebd., S. 210; Dilcher/Diestelkamp, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey, S. 114 f.; Weitzel, Dinggenossenschaft 1, S. 64 ff.; ausführlich Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment, S. 18 ff., jeweils mit Literatur.

30 Nach Dilcher, Genossenschaft, S. 117, wird Genossenschaft „meist zur Bezeichnung einer gleichheitlichen, horizontalen Rechts- und Sozialbeziehung, im Gegensatz zur vertikalen, herrschaftlich-obrigkeitlichen" benutzt. Blickle, „Coniuratio", S. 350, sieht in der *coniuratio* der Vormoderne „die größte Belastungsprobe, welche die lehnsrechtlich organisierte politische Ordnung Europas […] überstehen musste."

31 Oexle zieht ‚Gruppe' oder ‚soziale Gruppe' dem Begriff ‚Genossenschaft' vor. Mit Gerhard Dilcher erscheint mir ‚soziale Gruppe' zu neutral, während ‚Genossenschaft' schon besitz-,

damit als ‚Großverband' par excellence in Opposition zu den lehnsrechtlichen Herrschaftsverbänden der Zeit erscheint[32]. Mehr noch: Mit der Usurpation der Macht des (meist bischöflichen) Stadtherrn durch die genossenschaftlich organisierten Bürger gewann die Kommune jene Struktur, die sie erst zur ‚okzidentalen Stadt' im Sinne Max Webers werden ließ[33]. Erst als freie Einung, als Genossenschaft, wurde sie unverwechselbar anders als die Bischofsstädte vor dieser Zeit oder die Städte in anderen Weltregionen[34].

Der an Max Weber anschließenden Forschungsrichtung zur Einung und zur Stadtgeschichte ist es gelungen, sich sowohl gegenüber der verbreiteten Ansicht vom ‚dunklen Mittelalter' als auch gegenüber romantisierenden Vorstellungen von dem in ‚Gemeinschaft' lebenden Menschen der Vormoderne abzugrenzen und ein differenziertes Bild mittelalterlicher Vergesellschaftungsformen zu zeichnen. Dabei akzentuiert die Forschung insbesondere die auf zumindest prinzipieller Gleichheit beruhende Freiwilligkeit des Zusammenschlusses sowie gegen den Stadtherrn gerichtete Autonomiebestrebungen. Die emanzipatorischen Elemente mittelalterlicher Einungen werden in dieser Forschungsdiskussion klar herausgestellt[35], womit auf wohltuende Weise jene Ansichten relativiert werden, die

---

standes- und personenrechtliche Elemente aufscheinen lässt und damit eher dem Gemeinten entspricht, zumal der Begriff die Konnotationen des 19. Jahrhunderts inzwischen weitgehend abgestreift hat; vgl. Oexle, Gilden als soziale Gruppen, S. 284 ff.; dazu Dilcher/Diestelkamp, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey, S. 120 ff.

32 Die „städtischen Gemeinwesen" gelten schon von Gierke als „Mittelpunkte der ganzen [genossenschaftlichen] Bewegung" des Spätmittelalters; von Gierke, Genossenschaftsrecht 1, S. 299.

33 Weber differenziert sehr genau zwischen formalrechtlicher Privilegierung und dem „faktische[n] Hergang", der oft eher einer „revolutionäre[n] Usurpation" entsprach; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 749 bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 124; dazu Dilcher, Einheit und Vielheit, S. 15 ff.; Oexle, Weber und die okzidentale Stadt, S. 375 ff., jeweils mit Literatur.

34 Zusammenfassend dazu Dilcher, Bischofsstadt, S. 17 ff., der in der älteren Bischofsstadt den Typus der ‚asiatischen' Stadt repräsentiert sieht, wie sie Weber beschreibt; vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 741, bzw. Weber, Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 100 ff. Probleme im Rahmen der theoretischen Annahmen Webers diskutiert Scheller, Charisma der Coniuratio, S. 307 ff. Zur Diskussion der ‚Sonderstellung' der okzidentalen Stadt gegenüber Städten anderer Regionen und Epochen vgl. die Sammelbände von Bruhns/Nippel, Weber und die Stadt, sowie Meier, Okzidentale Stadt.

35 Blickle bewertet das Agieren von Obrigkeit und ‚Staat' sogar vornehmlich negativ und billigt fast ausschließlich den genossenschaftlichen Vergesellschaftungsformen das Potential zu fortschrittlicher Entwicklung zu (etwa wenn er Preußen mit den Schwureinungen in der Schweiz vergleicht). Auch bei Oexle gibt es ein Primat der freien Einung, insbesondere im Frühmittelalter. Jedoch mündet in seiner Interpretation der Antagonismus ‚Herrschaft' – ‚Genossenschaft' seit dem Hochmittelalter in eine äußerst produktive Dynamik, und diese ist es, die Modernität hervorbringt; Blickle, Kommunalismus 1, S. 158; Oexle, Soziale Gruppen, S. 36 f. und S. 41; kritisch hierzu Willoweit, Genossenschaftsprinzip, S. 126 ff.

ausschließlich die herrschenden Eliten als Akteure für Verrechtlichung, Staatsbildung oder Disziplinierung identifizieren wollen[36].

Allerdings wird bei diesem Ansatz dort über das Ziel hinausgeschossen, wo man vergleichsweise bruchlos Verbindungen zwischen den mittelalterlichen Einungen und demokratischen Strukturen der Gegenwartsgesellschaft herzustellen trachtet[37]. Denn fokussiert man die Form der Vergesellschaftung als solche, also das Verhältnis von Genossenschaft und Person, ergibt sich ein anderes Bild[38]. Es tritt dann deutlich die Alterität dieser mittelalterlichen Personenverbände hervor, ohne dass damit zugleich der emanzipatorische Charakter dieser Verbindungen relativiert oder romantisiert werden muss. Diese Andersartigkeit kann bei der Untersuchung der zentralen Einrichtung genossenschaftlicher Verbände, dem Gericht, nicht unberücksichtigt bleiben. Vielmehr hält man gerade mit ihrer präzisen Erfassung einen Schlüssel zum Verständnis des auf den ersten Blick in seiner Struktur und Arbeitsweise oft unverständlich anmutenden Gerichtswesens der Zeit in Händen.

Um die Alterität genossenschaftlicher Verbände genauer zu fassen, ist in einem ersten Schritt an die Weber'schen Begriffe des ‚Statuskontrakts' und der ‚Verbrüderung' anzuknüpfen[39], die Webers ‚Verein' bzw. ‚Betrieb', zum Teil aber auch ‚Anstalt' gegenübergestellt werden können. Verein und Betrieb der Moderne sind orientiert an einem „kontinuierliche[n] *Zweck*handeln bestimmter Art", stellen also Zusammenschlüsse zur Erreichung bestimmter angebbarer Ziele dar[40]. Anders als

36 Die über lange Zeit stark etatistische Zentrierung der Forschung zur Sozialdisziplinierung, die sich an Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, S. 179 ff., anschloss, hat diese Position inzwischen stark relativiert; vgl. Schilling, Profil einer komparatistischen Disziplinierungsforschung, S. 3 ff.

37 Bereits Schlögl fordert in seiner Kritik an Teilen der Stadtgeschichtsforschung, stärker die Alterität in den Blick zu nehmen: „Soweit die stadtgeschichtliche Forschung sich am Souveränitäts- und Verstaatlichungsproblem oder auch an einem demokratietheoretisch variierten Konsensmodell orientiert, setzt sie auf einen institutionell konturierten Verfassungsbegriff, der im Wesentlichen auf die politischen Ordnungsvorstellungen des 19. und 20. Jahrhundert zurück geht. [...] Das führt dazu, die festgestellten Unterschiede als Unvollkommenheiten zu verbuchen, die sich aus einem noch nicht ausreichend vorangeschrittenen Entwicklungsprozess der Institutionen herschreiben, und unterbindet die Frage, ob man es an dieser Stelle nicht mit bloß quantitativen, sondern mit fundamentalen qualitativen Differenzen zu tun hat"; Schlögl, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 18 f.

38 So differenziert schon Dilcher, wenn er schreibt, dass Gilden und Zünfte „Gemeinschaften" seien, „die den ganzen Menschen umfaßten", und zugleich hervorhebt, dass sie „als ‚freie Einungen' den modernen Charakter einer Assoziation haben"; Dilcher, Rechtsgeschichte 2, S. 512.

39 Allerdings scheint eine gewisse Ambivalenz des Genossenschaftsbegriffs nicht allein der Rezeption anzulasten zu sein, vgl. Weitzel, Max Webers Genossenschaft, S. 371 ff.

40 ‚Verein' wird wie ‚Anstalt' dem Oberbegriff ‚Betrieb' bzw. ‚Betriebsverband' zugeordnet. ‚Verein' und ‚Anstalt' unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Verein auf freiwillige Mitgliedschaft beruht, während die ‚Anstalt' (Staat, Kirche) ihre Ordnung innerhalb eines

den ‚Verein' schließt Weber die Begriffe ‚Statuskontrakt' und ‚Verbrüderung' mit ‚Genosse' kurz. Für Weber sind ‚Statuskontrakte' Formen von Vereinbarungen, die sich anders als ‚Zweckkontrakte' nicht darauf reduzieren lassen, dass Individuen gegenseitig bestimmte Verpflichtungen eingehen, um ein (zumeist wirtschaftliches) Ziel zu erreichen. Vielmehr führen auf Statuskontrakten gegründete Verbände, die durchaus zeitlich befristet sein können, zu einer „Veränderung der rechtlichen *Gesamtqualität,* der universellen Stellung und des sozialen Habitus von Personen"[41]. Um eine Änderung der ‚Gesamtqualität' der Person herbeiführen zu können, greifen solche Kontrakte auf „direkt magische oder doch irgendwie magisch bedeutsame Akte", etwa den Eid, zurück. In der Mehrzahl handelt es sich um ‚Verbrüderungsverträge': „Jemand soll fortan Kind, Vater, […] Sippengenosse, Kampfgenosse, Schutzherr, […] Gefolgsmann, Vasall, Untertan, Freund, mit dem weitesten Ausdruck: ‚Genosse', eines anderen werden." Sich verbrüdern, bedeutet nicht nur, dass man sich zur Erreichung bestimmter Ziele gegenseitig aneinander bindet, sondern „daß man etwas qualitativ anderes ‚wird' als bisher"[42]. ‚Verbrüderung' und ‚Statuskontrakt' werden so dem ‚Zweckkontrakt' gegenübergestellt, der auf Geld- und Marktwirtschaft basierend jeweils nur ausdifferenzierte Teilbereiche des Handelns einer Person erfasst, jedenfalls keine allgemeine Statusänderung herbeiführt[43]. In dem berühmten Abschnitt über ‚Die Stadt des Okzidents' spielt der

„angebbaren Wirkungsbereichs" oktroyieren kann; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 28, bzw. ders., Gesamtausgabe, Ab. 1, Bd. 23, S. 209 f. (Hervorhebung im Original). ‚Verein' ist für Weber etwas anderes als ‚Genossenschaft und Einung'; deutlich wird dies, wenn er darauf verweist, dass Recht auch durch „Vereinsstatuten *oder* durch Hausautorität *oder* durch Genossenschaften und Einungen" garantiert werden kann (Hervorhebung F. J. A.); ders., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 18, bzw. ders., Gesamtausgabe, Ab. 1, Bd. 23, S. 188; vgl. auch unten, Anm. 43.

41 Ders., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 401, bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 316 (Hervorhebung F. J. A.).

42 Ders., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 401, bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 316. Mehrfach wird der Eid als Mittel der Statusänderung/Verbrüderung ausdrücklich genannt.

43 Ders., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 401, bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 316. Es handelt sich also bei der ‚qualitativen Veränderung', die eine Person durch eidlich beschworene Mitgliedschaft in einer mittelalterlichen Genossenschaft erfährt, um etwas anderes als bei solchen Veränderungen, die im Zuge von Vereinsmitgliedschaften der Moderne beobachtbar sind. Im modernen Vereinswesen, wie Weber an anderer Stelle schreibt, kommt es lediglich zum „Übergreifen" der „rein sachliche[] Ziele[] verfolgenden Gemeinschaften" auf die praktische „Lebensführung" des Einzelnen. Weber illustriert dies insbesondere mit Beispielen aus den USA, wo die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche dem Geschäftsmann erhöhte Kreditwürdigkeit garantiert. Historische Beispiele gibt er an dieser Stelle nicht; ders., Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, S. 442 ff., Zitat S. 446, bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 13, S. 274 ff., Zitat S. 281. Die neuere Forschung schreibt der mittelalterlichen Genossenschaft – mit Bezug auf Weber – z. T. ‚Vereinscharakter' zu, etwa

Begriff der ‚Verbrüderung' eine zentrale Rolle, während ‚Anstalt' sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die Gebietshoheit der Stadt in ihrem Territorium bezieht[44] und der Begriff ‚Verein' hier gar nicht fällt[45].

‚Genossen' sind bei Weber somit nicht ausschließlich gleichrangige Personen, die sich in freier Entscheidung zu Einungen verbinden, denn er bezieht darüber hinaus ausdrücklich Schutzherr und Vasall, also horizontale ‚Kontraktverhältnisse', in diese Vergesellschaftungsformen ein[46]. Die zentrale Opposition zwischen den Formen der Vergesellschaftung besteht also in historischer Perspektive nicht so sehr in dem freien Zusammenschluss Gleicher versus Herrschaftsverband, obwohl Weber dies natürlich nicht ausblendet. Vielmehr wird eine zwar durchaus zielgerichtet-rationale, zugleich aber vollständige, auf die Person als Ganzes zugreifende mittelalterliche Vergesellschaftungsform (Verbrüderung, Statuskontrakt) einer lediglich bestimmten Zielen verpflichteten und vor allem nur Ausschnitte des Individuums betreffenden Vergesellschaftungsform in der Moderne gegenübergestellt.

Weber war selbstverständlich nicht der Erste, der darauf aufmerksam machte, dass vormoderne Personenverbände von grundsätzlich anderer Qualität waren als die Gruppierungen der Moderne. Ein wesentlicher Unterschied zwischen moderner und mittelalterlicher Genossenschaft ist nach Otto von Gierke darin zu sehen, dass Letztere die „Tendenz" hat, sich „auf den ganzen Menschen auszudehnen und als Gemeinschaft schlechthin zu konstruiren" (sic)[47]. Georg Simmel verstand die mittelalterliche Zunft – bei allen wirtschaftlichen Interessen, die sie verfolgte –

---

wenn Gierkes Dichotomie von ‚Herrschaft' und ‚Genossenschaft' mit Webers ‚Anstalt' und ‚Verein' parallelisiert wird. Die Andersartigkeit mittelalterlicher Vergesellschaftung wird so stärker zurückgefahren, als dies bei Weber angelegt ist, obwohl über den Begriff der ‚Verbrüderung' ein anderer Weg offenstünde; Oexle, Soziale Gruppen, S. 38 (zum Verein), S. 26 (zur Verbrüderung); sowie ders., Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 148 ff.

44 „Die Stadt wurde eine, wenn auch in verschiedenem Maße, autonome und autokephale anstaltsmäßige Vergesellschaftung, eine aktive ‚Gebietskörperschaft', die städtischen Beamten [wurden] [...] Organe dieser Anstalt"; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 748; ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 122 f. Der Herausgeber der Max-Weber-Gesamtausgabe kommentiert die Stelle so: „Unter einer „anstaltsmäßigen Vergesellschaftung" versteht Weber [...] einen autonomen politischen Gebietsverband, der am Ende des Prozesses der ‚Monopolisierung der legitimen Gewaltsamkeit' steht"; ebd., S. 123, Anm. 59.

45 Ders., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 741 ff., insbesondere S. 753 ff., bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 100 ff., insbesondere S. 134 ff. Zu Max Webers ‚Stadt' vgl. den Sammelband von Meier, Okzidentale Stadt; Dilcher, Webers ‚Stadt' und die Mediävistik, S. 91 ff.; Oexle, Weber und die okzidentale Stadt, S. 375 ff. sowie Scheller, Charisma der Coniuratio, S. 307 ff.

46 Ähnlich Willoweit, Genossenschaftsprinzip, S. 126 ff., ohne sich jedoch auf Weber zu beziehen.

47 Von Gierke, Genossenschaftsrecht 1, S. 653.

vor allem als „Lebensgemeinschaft“, in der die Mitglieder „restlos aufgingen“[48]. Ähnlich konzipierte Ferdinand Tönnies das Zusammenleben der vormodernen Menschen als ‚Gemeinschaft‘, die er als „reales organisches Leben“ beschrieb und in die Nähe der Familie rückte. Tönnies bringt ‚Gemeinschaft‘ in Opposition zur seiner Ansicht nach künstlichen und mechanischen ‚Gesellschaft‘ seiner Gegenwart, die lediglich auf rationale Rechts- und Sozialverhältnisse zwischen Individuen gegründet sei[49]. Gerade bei Tönnies wird indes deutlich, dass Ende des 19. Jahrhunderts die mittelalterliche Genossenschaft oft unmittelbarer als Folie für die Kritik vermeintlicher oder tatsächlicher Missstände in der Moderne diente[50].

Webers großer Verdienst ist es, die Analyse mittelalterlicher Vergesellschaftungen weitgehend von diesen meist mit Romantisierungen verbundenen Gegenüberstellungen von Mittelalter und Moderne befreit[51] und dennoch die Andersartigkeit mittelalterlicher Personenverbände deutlich aufgezeigt zu haben. Dies gelingt ihm, indem er in Auseinandersetzung mit Tönnies einerseits die emotionale Seite auch der modernen Vergesellschaftungsformen herausstellt und andererseits auf die zweckrationalen Momente der mittelalterlichen Vergemeinschaftung aufmerksam macht[52]. Damit relativiert er die an Emotionalität und Rationalität orientierte Differenzierung und stellt über die bereits erläuterten Begriffe ‚Verbrüderung‘ und ‚Statuskontrakt‘ zugleich das qualitativ andere Verhältnis von Person und Gruppe in der mittelalterlichen Gesellschaft heraus[53].

---

48 „Die mittelalterliche Korporation schloß den ganzen Menschen in sich ein: Eine Zunft der Tuchmacher war nicht eine Assoziation von Individuen, welche die bloßen Interessen der Tuchmacherei pflegte, sondern eine Lebensgemeinschaft in fachlicher, geselliger, religiöser, politischer und vielen sonstigen Hinsichten. Um so sachliche Interessen sich eine solche Assoziation auch gruppieren mochte, sie lebte doch ganz unmittelbar in ihren Mitgliedern und diese gingen restlos in ihr auf.“ Simmel stellt dies den modernen ‚Zweckverbänden‘ gegenüber, die ‚reine Form‘ seien und „sozusagen das Unpersönliche an den Individuen zu einer Aktion vereinigen“ bzw. „Personen unter absoluter Reserve alles Persönlichen und Spezifischen“ vereinigen können; Simmel, Philosophie des Geldes, Zitate S. 372 u. 375; vgl. dazu Oexle, Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 126 f.

49 Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, S. 3 ff., Zitat S. 3; vgl. dazu Oexle, Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 119 ff.

50 Zu den sich wandelnden Vorstellungen vom Mittelalter in der Moderne, die oft mehr über die Sehnsüchte der Menschen der jeweiligen Jahrzehnte aussagen als über die als Projektion benutzte Vergangenheit, vgl. die Beiträge in Althoff, Die Deutschen und ihr Mittelalter.

51 Natürlich geht es auch Weber um Bezüge zur Gegenwart, aber die abstrakte Ebene der Begriffsklärung bleibt davon zunächst – anders als beim Begriff ‚Dinggenossenschaft‘ – weniger berührt; zu Webers Konzeption der ‚Dinggenossenschaft‘ vgl. Weitzel, Dinggenossenschaft 1, S. 71 ff.

52 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 21 ff., bzw. ders., Gesamtausgabe, Ab. 1, Bd. 23, S. 294 ff.

53 Man darf vermuten, dass die Grundlagen zu Webers Auffassung mittelalterlicher Vergesellschaftungsformen bereits in seiner Dissertation zu den spätmittelalterlichen

Mit Weber ist festzuhalten, dass die Vergesellschaftungsformen von Mittelalter und Moderne von sehr unterschiedlicher Qualität sind. Dass dies bei der Untersuchung des Gerichtswesens der mittelalterlichen Stadt berücksichtigt werden muss, liegt auf der Hand, ist die Rechtsprechung doch eine der frühesten und wichtigsten Einrichtungen des Verbandes. Es erscheint daher sinnvoll, sich auf die Suche nach Konzepten zu begeben, mit denen sich das qualitativ Andere mit der Frage nach den Formen und Funktionen des vormodernen Gerichts verbinden lässt. Die Systemtheorie stellt hier ein ernstzunehmendes Angebot dar, weil sie die von Weber aufgezeigten Differenzen zwischen Mittelalter und Moderne präzise anzugeben weiß und mit ihr vor allem eine genaue Einordnung des Einzelnen in den jeweiligen historisch-gesellschaftlichen Kontext gelingt.

2.1.3 Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen

Das Thema Inklusion/Exklusion hat in letzter Zeit in der historischen und soziologischen Forschung verstärkt Aufmerksamkeit gefunden. Auf diese Diskussion ist kurz einzugehen, um Unterschiede und Berührungspunke aufzuzeigen[54]. In der Regel fokussiert die historische Forschung zu diesem Thema stark auf Randgruppen[55] der Gesellschaft und geht ethnischen, religiösen und vor allem ökonomischen Gründen für deren Ausschluss nach[56]. Die Perspektive ist insofern eine andere als die in dieser Studie gewählte, weil überwiegend Personen*gruppen* (Arme, Prostituierte, Fremde, Juden) im Zentrum des Interesses stehen und zumeist davon ausgegangen wird, dass es sich um bereits von vornherein marginalisierte oder exkludierte handelte. Konsequenterweise konzentrieren sich solche Untersuchungen auf die Bedingungen und Formen ihrer (begrenzten)

Handelsgesellschaften gelegt wurden. Anders als die selbst heute noch oft zu lesende Einschätzung, die abstrakte Vorstellung der Handelsgesellschaft sei aus der Familienunternehmung erwachsen, betont Weber, dass beide, Familie und Unternehmung, parallel gebaut waren, DERS., Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, S. 133 f., bzw. DERS., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 1, S. 293 f.; vgl. ARLINGHAUS, *Io, noi* und *noi insieme,* S. 131 ff.

54 Auf die soziologische Debatte um Ausgrenzung in der Gegenwartsgesellschaft wird hier nur insofern eingegangen, wie dadurch das theoretische Fundament der Arbeit mitbetroffen ist. Für einen Überblick vgl. KRONAUER, Exklusion, und BUDE, Exklusion, S. 3 ff.

55 Der Begriff ist bereits 1981 von GRAUS, Randgruppen, S. 395 f., in die mediävistische Forschung eingeführt worden. Vgl. auch HERGEMÖLLER, Randgruppen.

56 Der von 2002 bis 2012 arbeitende SFB 600 „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart" in Trier hat umfangreichste Forschung auf diesem Gebiet in historischer Perspektive betrieben; vgl. GESTRICH/RAPHAEL, Inklusion/Exklusion.

Partizipation und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben[57]. Hier hingegen geht es um den Einzelnen, der Teil des Personenverbandes ist, also als inkludiert gelten kann. Seine gesellschaftliche Eingebundenheit wird erst durch den Konflikt mit einem anderen Mitglied des Verbandes in Frage gestellt. Dem Thema Inklusion/Exklusion nähert sich die Arbeit also gewissermaßen von der anderen Seite. Trotzdem bestehen zahlreiche Verbindungen und Anknüpfungsmöglichkeiten; etwa dort, wo Forschungen die vormoderne Verbandszugehörigkeit und soziale sowie religiöse Kriterien von Inklusion/Exklusion gegeneinander abwägen[58], vor allem aber, wo allgemein auf die Frage ‚Zugehörigkeit' rekurriert und auf die historischen Unterschiede zwischen modernen und vormodernen Einschluss- und Ausschlussformen aufmerksam gemacht wird. Und es ist vielleicht kein Zufall, dass sich eine Reihe dieser Arbeiten auf die Systemtheorie beziehen[59].

Zunächst ist zu klären, wie die Systemtheorie die Begriffe ‚Inklusion' und ‚Exklusion' definiert. Mit ‚Inklusion' ist gemeint, dass „das Gesellschaftssystem Personen[60] vorsieht und ihnen Plätze zuweist, in deren Rahmen sie erwartungskomplementär handeln können"[61]. Dementsprechend bedeutet Exklusion die „Unterbrechung von Reziprozitätserwartungen"[62], oder, in einer griffigeren Formulierung, dass sie „nicht mehr als eine Adresse für Kommunikationen (es sei denn jene, die den Akt der Exklusion vollziehen und ihn reproduzieren) in Frage" kommen[63].

Eine kurze Skizze der Systemtheorie macht deutlich, welchen Stellenwert darin der Unterscheidung Inklusion/Exklusion zugemessen wird und wie Ein- und Ausschlussformen jeweils differenziert für Moderne und Vormoderne konzipiert

57 Vgl. überblicksartig Raphael, Königsschutz, Armenordnung und Ausweisung, S. 15 ff.

58 Dies etwa dort, wo der Umgang mit Armen in der Stadt nicht primär von ihrer ökonomischen Situation, sondern von ihrer „Ortsansässigkeit" abhängig gemacht wird. „Zum Betteln berechtigt sind ausschließlich die Ortsansässigen, die als Bürger oder als Einheimische unter den Schutz der ‚gemeinen Bürgerschaft' fallen. Der Aufenthalt fremder Bettler in der Stadt wird hingegen zeitlichen und räumlichen Begrenzungen unterworfen"; Hofmann, Figur des Peripheren, S. 526. Zur Inklusion/Exklusion von Juden, die gerade in Köln in die Gesellschaft teilweise wie eine ‚Sondergemeinde' neben anderen integriert waren, vgl. Cluse, Jüdische Gemeinde, S. 29 ff., allgemein Türke, Bürgerbegriff, S. 135 ff.

59 Stichweh, Fremdheit in der Weltgesellschaft, S. 35 ff.; Schnabel-Schüle, Wer gehört dazu?, S. 51 ff.; Bohn/Hahn, Patterns of Inclusion and Exclusion, S. 8 ff.; Strohschneider, Fremde in der Vormoderne, S. 387 ff.

60 ‚Person' ist hier nicht mit ‚Individuum' zu verwechseln, sondern wird verstanden als „Identitätsmarke[], auf die im Kommunikationsprozeß Bezug genommen wird", Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 620, Anm. 42; ders., ‚Person', S. 166 ff. Zum Verhältnis von Person und Rolle siehe unten Anm. 74.

61 Ders., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 621.

62 Ebd., S. 623.

63 Stichweh, Inklusion/Exklusion (1997), S. 123.

werden. Wichtig für die Studie ist, dass ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit' hier nicht an sozioökonomische oder mentale Faktoren, sondern an die jeweils anderen Grundstrukturen der gegenwärtigen und mittelalterlichen Gesellschaft rückgebunden werden.

Die Systemtheorie betrachtet verschiedene Formen der Ausdifferenzierung als entscheidendes Merkmal, mit der sich die moderne von der mittelalterlichen Gesellschaft unterscheiden lässt. Die Gegenwart wird hier als funktional ausdifferenzierte Gesellschaftsform beschrieben, während das Mittelalter als stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft klassifiziert wird. ‚Funktionale Ausdifferenzierung' meint, dass die Moderne wesentlich durch das Interagieren von in sich selbstständigen Teilsystemen bestimmt ist[64]. Recht, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, aber auch Kunst und Familie sind solche Systeme. Charakteristisch ist, dass sie mit je eigenen Codes, mit je eigenen Leitdifferenzen arbeiten, mit denen jeweils bestimmte Ereignisse verarbeitet werden: das Recht mit Recht/Unrecht, die Wissenschaft mit wahr/unwahr, die Wirtschaft mit zahlen/nicht zahlen usw. Dabei werden gegenseitige Beeinflussungen der Bereiche nicht negiert. Die ‚Steuervermeidungsstrategie' eines Großunternehmens zieht (zumindest manchmal) ein Gerichtsverfahren nach sich, das sich an den geltenden juristischen Regeln orientiert, die sich ihrerseits am binären Code Recht/Unrecht ausrichten. Die Wirtschaft verarbeitet das gleiche Ereignis etwa durch fallende Aktienkurse für dieses Unternehmen; der Preis (der Aktie) ist letztlich eine Funktion von zahlen/nicht zahlen – also des Codes der Wirtschaft. Die Eigenständigkeit der Teilsysteme meint also nicht, dass das Agieren eines Systems für das andere ohne Bedeutung ist: Das Vorhaben der Staatsanwaltschaft, in weiteren Unternehmungen Nachforschungen über Steuertricks anzustellen, mag durchaus deren Börsenkurse beeinflussen. Ob diese Information stärker auf die Kurse durchschlägt als die Ankündigung der Politik, bestimmte Produktionsformen mit Subventionen zu fördern, entscheidet aber letztlich die Wirtschaft selbst. Das System ‚Wirtschaft' beobachtet also seine Umwelt (zu der die Systeme Recht, Politik etc. gehören) sehr genau, selektiert aus seiner Warte selbstständig, was als relevant oder nicht relevant erachtet wird, und verarbeitet die selektierten Informationen dann gemäß dem systemeigenen Code (zahlen/nicht zahlen bedeutet dann z. B. ein Steigen bzw. Fallen der Aktienkurse bestimmter Unternehmen).

64 Zur funktionalen Differenzierung der Moderne Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 743 ff.; zur System/Umweltbeziehung ders., Soziale Systeme, S. 34 ff. und 242 ff. Zur Bedeutung des Konzepts für die mittelalterliche Geschichte vgl. Arlinghaus, Rituale in systemtheoretischer Perspektive, S. 108 ff.

Die Autonomie eines Systems[65] basiert also im Wesentlichen darauf, aus der Umwelt nach *systemeigenen* Kriterien jene Reize zu selektieren, die es für relevant erachtet, und vor allem diese im systemeigenen Code zu verarbeiten[66]. Die Abschließung des Rechtssystems kann daher auch nicht durch einen Herrscher verfügt oder von einem Parlament beschlossen werden. Denn erst mit der „*rechtsspezifische[n]* Unterscheidung" – also der Ausrichtung am Code Recht/Unrecht – gelingt eine vollständige Schließung[67]. Eine solche Abschließung führt – wie beim Wirtschaftssystem erläutert – nicht dazu, dass das Recht ‚Umwelteinflüssen' gegenüber immun wäre. Vielmehr selektiert es nun selbst aus den mannigfachen Irritationen, die z. B. von Seiten der Wirtschaft oder der sich wandelnden Moral ausgehen, und überführt sie in Operationen, die am eigenen Code ausgerichtet sind[68].

Wird die moderne Gesellschaft als Kommunikationssystem beschrieben, in dem verschiedene autonome Teilsysteme interagieren, ohne dass ein wirkliches Zentrum zu benennen oder eine hierarchische Ordnung anzugeben wäre, so dominierte im Mittelalter eine segmentär-stratifikatorische Form der Ausdifferenzierung. Der Begriff der Stratifikation zielt darauf ab, dass, anders als in der Gegenwart, in der die verschiedenen Funktionssysteme quasi ‚gleichberechtigt' auf einer Ebene miteinander kommunizieren, die Teilsysteme der Vormoderne einem hierarchischen Gliederungsprinzip verpflichtet und eindeutig an einem ‚Oben' und ‚Unten' orientiert sind. Dies erscheint zunächst nicht erstaunlich, sprengt aber in der spezifisch systemtheoretischen Gegenüberstellung zur Moderne die klassischen Beschreibungsmodi. Denn im Gegensatz zu den modernen Funktionssystemen haben die Teilsysteme der stratifikatorischen Gesellschaft, d. h. die einzelnen Stände, keine eigene Leitdifferenz, gewinnen ihre Identität nur im Bezug zum anderen Stand[69].

---

65 Auf die Erläuterung des Autopoiesis-Begriffs muss hier verzichtet werden, da es nicht um eine erschöpfende Darlegung der Systemtheorie geht. Zu diesem Begriff vgl. knapp Baraldi et al., Glu, S. 29 ff.

66 Zu den Effekten der Abschließung des Systems durch Codierung: „Die Umwelt wird ausgeschlossen – es sei denn, daß das System selbst sie nach Maßgabe seiner eigenen Informationsverarbeitungsmöglichkeiten für beachtlich hält", Luhmann, Recht der Gesellschaft, S. 288. Allgemein zu System/Umweltbeziehungen ders., Soziale Systeme, S. 34 ff. und S. 242 ff.; zur funktionalen Ausdifferenzierung als Kennzeichen der Moderne ders., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 743 ff. Verwiesen sei auf die zusammenfassende Darstellung bei Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 80 ff.

67 Luhmann, Recht der Gesellschaft, S. 59 (Hervorhebung im Original).

68 Ebd., S. 38 ff.

69 Recht/Unrecht ist eine autonome Operation des Teilsystems ‚Recht' der Moderne. ‚Von Adel sein' oder allgemeiner ‚zum Stand X gehören', ist immer auf andere Stände, letztlich eben auf die hierarchisch gegliederte Gesellschaft insgesamt bezogen; ders., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 678 ff., insbesondere S. 685 f. Auf die gegen diese Beschreibung vorgebrachten Einwände antworten Hahn/Bohn, Partizipative Identität, S. 17 ff., vgl. zur

Als dritte Form ist die segmentäre Differenzierung einzuführen. Archaische Gesellschaften können als vorwiegend in Segmente – Stämme, Clans und Familien – gegliedert beschrieben werden. Natürlich gibt es innerhalb eines Stammes eine Hierarchie, aber aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive sind in Stammesgesellschaften die Einzelverbände, die einzelnen Stämme oder Clans, horizontal auf der gleichen Ebene angeordnet[70]. Wichtig ist, dass die Form der segmentären Differenzierung auch in der stratifikatorischen Gesellschaft (und selbst in der Moderne) weiter vorkommt. Die *familia* oder das Haus eines Adeligen vereinigt Personen verschiedener sozialer Stellungen zu einem Verband, und anders als Schichten, die sich *per definitionem* in einem Oben-Unten-Verhältnis anordnen, stehen Häuser oder *familiae* quasi nebeneinander[71]. Als Segmente ließen sich folglich auch innerstädtische Gilden und Zünfte, aber auch die Städte selbst betrachten: Denn auch sie weisen ja eine große interne soziale Spreizung auf; dessen ungeachtet stehen diese Personenverbände *an sich* zueinander in einem Verhältnis, wie es für die adeligen *familiae* beschrieben wurde.

Die unterschiedlichen Arten der Ausdifferenzierung haben erhebliche Konsequenzen für die Beziehung des Einzelnen zur Gesellschaft, für die Form seiner Inklusion oder Exklusion in die beziehungsweise aus dem Gefüge gesellschaftlicher Kommunikation. Generell gilt, dass Inklusionen *über und durch* die jeweiligen Teilsysteme einer Gesellschaft realisiert werden[72]. Da diese jedoch in der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft der Gegenwart von gänzlich anderem Zuschnitt sind als in der stratifikatorisch-segmentären des Mittelalters, ist auch die Form der Inklusion des Einzelnen eine radikal andere. So lassen sich in der modernen Gesellschaft die „konkreten Individuen nicht mehr konkret placier[en]“[73], da in den Funktionssystemen lediglich die dem Code des Teilsystems entsprechenden Kommunikationen angefragt werden. Am politischen System nimmt man als Wähler oder Parteimitglied teil, im Kaufhaus oder in der Bank wird man zum Kunden usw. In diesen Teilsystemen agiert die Person in den jeweiligen Rollen;

---

aus systemtheoretischer Perspektive vorgenommenen Gegenüberstellung von ‚Herrschaft‘ und ‚Politik‘: Schlögl, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 21 ff.

70 Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 634 ff.

71 Daran ändert nichts, dass Adelshaus A etwa aufgrund seines Landbesitzes größeres Ansehen genießt als Adelshaus B, denn in ihrer Eigenschaft als Haus oder *familia* sind sie gleichrangig. Das Mitglied einer *familia* unterscheidet zwischen ‚denen‘ und ‚uns‘. Verortet man sich in einer Schicht, lautet die Unterscheidung per definitionem ‚die dort oben‘ – ‚wir hier unten‘ (bzw. umgekehrt, wenn man Glück hat). Zu Haus und *familia* als segmentäre Differenzierung innerhalb der stratifikatorischen Gesellschaft ebd., S. 695 ff.; vgl. ders., Gesellschaftsstruktur und Semantik 1, S. 25 ff.

72 „Wie bei jeder Form der Differenzierung wird die Regelung der Inklusion den Teilsystemen überlassen“, ders., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 624.

73 Ebd., S. 625

diese, und nicht die Person als Ganzes, generieren Erwartungen, an denen sich die Kommunikation orientiert[74].

Dies hat zwei zunächst widersprüchlich anmutende Konsequenzen: Zum einen steht das Individuum, wie erwähnt, außerhalb der gesellschaftlichen Funktionssysteme, tritt ihnen gewissermaßen gegenüber, da es jeweils nur partiell, über bestimmte Rollen, in den Funktionssystemen inkludiert ist[75]. Andererseits ist es jedoch fast unmöglich, den Einzelnen *vollständig* aus der Gesellschaft zu exkludieren, ihn aus allen (autonom operierenden) Funktionssystemen zugleich auszuschließen. Nicht in allen, aber in einer Reihe von Teilsystemen, ‚spielt' man immer ‚eine Rolle'. Das gilt etwa für Strafgefangene, die zumeist ihre bürgerlichen Rechte behalten und etwa wählen, ein Konto führen können etc. (also am Politik- und Wirtschaftssystem teilnehmen). Mehr noch: Schon im Gefängnis werden sie zum Gegenstand einer, wenn man so will, intensiven Pädagogik – im 19. Jahrhundert harte Disziplinierung, im 20. Jahrhundert Resozialisierungsmaßnahmen. Nicht zuletzt als zu Erziehende bleiben sie weiterhin Teil der Gesellschaft[76].

---

74 „*Rollen* können [...] von der individuellen Person unterschieden, als eigene [...] abstraktere Gesichtspunkte der Identifikation von Erwartungszusammenhängen dienen." ‚Rolle' ist gegenüber der Einzelperson sowohl spezifischer als auch allgemeiner gefasst. Es geht einmal um einen Ausschnitt an Erwartungen an den Einzelnen, der nicht als Ganzes angefragt wird. Zum anderen meint ‚Rolle' eine Einheit, die von vielen auswechselbaren Menschen ausgeübt werden kann: die Rolle des Lehrers, des Patienten ...; DERS., Soziale Systeme, S. 430; vgl. DERS., Individuum, S. 254. Der Wandel von der integralen Person zum ‚Rollenbündel' erfolgte erst um 1800; luzide hierzu SCHLÖGL, Glaube und Religion, S. 303 ff., zur Person als ‚Rollenbündel'.

75 „Was immer das Individuum aus sich selbst macht und wie immer Gesellschaft dabei mitspielt: es hat seinen Standort in sich selbst und außerhalb der Gesellschaft", es steht „außerhalb aller Funktionssysteme"; LUHMANN, Individuum, S. 212; DERS., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 625. Die von Soziologen gegen diesen Ansatz vorgebrachten Einwände betreffen vor allem Einzelheiten der Inklusions-/Exklusionsmodi der Moderne und müssen hier deshalb nicht ausführlich behandelt werden. Aber selbst Martin Kronauer, der sich – zum Teil berechtigt – dezidiert kritisch mit Luhmanns Position auseinander setzt, räumt ein, dass es in der Moderne „in der Tat kaum möglich [ist], nicht an der Kommunikation der meisten Funktionssysteme teilzunehmen"; KRONAUER, Exklusion, S. 130. Die differenzierte Weiterentwicklung des Luhmann'schen Ansatzes durch Stichweh konnte von Kronauer wohl nicht berücksichtigt werden; einige seiner Kritikpunkte an der Theorie scheinen mir dadurch beantwortet zu sein; STICHWEH, Inklusion/Exklusion (1997), S. 132; DERS., Inklusion/Exklusion (erweiterte Internetfassung), S. 12 f.

76 „Totale Institutionen wie Gefängnisse und psychiatrische Anstalten verkörpern Formen des Ausschlusses, die zugleich in hohem Grade Formen des *innergesellschaftlichen* Ausschlusses sind, und d. h. unter anderem, daß sie auf präzisen Regulierungen aufruhen, die festlegen, welche Berechtigungen und Zugänge auch in der totalen Institution kontinuiert werden. Zudem unterliegt diesen Exklusionsinstanzen der Moderne eine Ideologie der Resozialisation und Reintegration. Den von ihnen vollzogenen Ausschluß beschreiben sie prinzipiell als temporär; sie wollen Wiedereingliederung erreichen"; DERS., Inklusion/

Auch in der tribalen sowie in der mittelalterlichen Gesellschaft erfolgte Inklusion über die gesellschaftlichen Teilsysteme; da diese jedoch völlig anders strukturiert waren, war auch die Form der Inklusion eine gänzlich andere. In Stammesgesellschaften ist die Zugehörigkeit zu einem Stamm beziehungsweise einem Segment entscheidend: Man gehört entweder zu Stamm A oder B. Ein Wechseln ist nur schwer möglich, und außerhalb einer solchen Zuordnung hat der Einzelne kaum Überlebenschancen. Vor allem: Er kommt als soziales Subjekt, als Adresse von Kommunikation nicht vor.

Die stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft des Mittelalters hat bereits differenziertere Inklusions-/Exklusionsformen entwickelt. Es kommt zu einer Kombination von schicht- und personenverbandsorientierten Ein- und Ausschlussformen. Die Inklusion erfolgte über den Stand als konkrete Statuszuweisung: Kommunikation orientierte sich daran, ob man Adeliger, Bürger oder Bauer war, also welcher Schicht man zugerechnet wurde, und nicht daran, welcher Adels-, Bürger- oder Bauern*familie,* also welchem Segment man angehörte: Auch bedeutenden und wohlhabenden Mitgliedern des städtischen Patriziats wurde eine adelsgleiche Behandlung in der Regel verwehrt (was soziale Mobilität natürlich nicht ausschließt). Die Frage aber, ob man *überhaupt* dazugehörte, die generelle Inklusion/Exklusion, wurde vom Personenverband beantwortet, also vom Segment. In erster Linie bestimmte die *familia,* die Zunft oder die Stadt darüber, ob man ‚Verbandsmitglied' war und vor allem: bleiben konnte[77]. Wurde man aus seiner Stadt ausgewiesen, verlor man generell den Status als ‚Bürger'. Die Person blieb aus der Gesellschaft insgesamt ausgeschlossen – es sei denn, es gelang ihr die Aufnahme in einen anderen Verband[78].

Anders als in der Moderne entscheiden also nicht *unterschiedliche* funktionale Teilsysteme lediglich über die Inklusion in ihrem eigenen Systembereich. Vielmehr war es *ein* Segment beziehungsweise *ein* Verband, über den die Inklusion einer

---

Exklusion (erweiterte Internetfassung). Ziemann, Die eingeschlossenen Ausgeschlossenen, S. 31 ff.; Foucault, Überwachen und Strafen, beschreibt in seiner klassischen Studie zur ‚Geburt des Gefängnisses' den Ende des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch kommenden Wunsch nach Kontrolle und Korrektur der Gefangenen. Das Gefängnis der Moderne ist damit anders gelagert als etwa der Stadtverweis des Spätmittelalters.

77 Zunächst geht in stratifizierten Gesellschaften „die Regelung von Inklusion auf die soziale Schichtung über. Man findet seinen sozialen Status in der Schicht, der man angehört. […] Die Regelung von Inklusion/Exklusion findet dagegen nach wie vor auf segmentärer Ebene statt. Sie obliegt Familien bzw. (für Abhängige) den Familienhaushalten. Irgendwo war man danach durch Geburt oder Aufnahme zu Hause"; Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 622. Zur Funktionsäquivalenz von ‚Familien' mit Gilden und anderen mittelalterlichen Verbänden im hier geschilderten Sinne. Siehe auch ders., Jenseits von Barbarei, S. 141 f.

78 Der Kölner Kaufmann Johan van Wipperfuerde, genannt Rosenkranz, sagte im Zuge eines Rechtsstreites seine Bürgerschaft auf, was ihm umso leichter fiel, als er bereits im Dienst des burgundischen Hofes stand. Dazu unten, S. 260 ff.

Person in die Gesellschaft *insgesamt* erfolgte, oder eben ihre Exklusion. Damit realisierte sich Kommunikation nicht über jeweils funktionale, systemadäquate Rollen, sondern der Person ‚als Ganzes' wurde vergleichsweise undifferenziert über den Verband und die Schicht ein konkreter Platz in der Gesellschaft zugewiesen. Daraus lässt sich nicht ein undifferenziertes Verhalten der Personen ableiten; selbstverständlich agierte man auch im Mittelalter auf dem Markt anders als in der Kirche oder der Trinkstube. Wichtig ist aber, dass die an den Einzelnen gerichteten *Erwartungshaltungen* sowie die Kommunikation insgesamt – anders als heute – sich nicht an den in den verschiedenen Funktionsbereichen eingenommenen Rollen orientierte, sondern an der Position, die der Einzelne in der Gesellschaft insgesamt einnahm[79]. Ein Patrizier trat nicht nur im Rathaus, sondern auch in der Kirche als solcher in Erscheinung, und die Gestaltung des Gestühls mit besonderen Bänken für das Patriziat half ihm dabei[80]. Wenn er die Messe besuchte und seinen Glauben praktizierte, tat er dies *primär* als Patrizier. Auch heute sind soziale Unterschiede in der Kirche natürlich wahrnehmbar. Aber auch der Wohlhabende, die Kleidung für den Kirchgang sorgfältig ausgewählt, tut heute gut daran, während des Gottesdienstes zuallererst in der Rolle des Gläubigen aufzutreten[81].

Für das Mittelalter gilt somit, dass die Formatierung von Erwartungshaltungen gegenüber einer Person, die Art, wie sie adressiert wird, über alle Kommunikationsbereiche hinweg weitestgehend über die Platzierung des Einzelnen in der Gesellschaft erfolgte, welche wiederum von seiner Mitgliedschaft in einer bestimmten Schicht und einem bestimmten Personenverband abhängig war. Mehr noch: Anders als in der Moderne wird der Einzelne erst aufgrund seiner Zugehörigkeit zur *familia* oder Genossenschaft zum Individuum, wird also

79 „Einfachere Gesellschaften sind nicht oder nur sehr unvollkommen in der Lage, Rollen zu trennen. Auch sie aktivieren natürlich situationsweise verschiedene Rollen – in der Familie tritt man nicht als Krieger auf –, aber die Beurteilung, Kritik und Kontrolle des Verhaltens in einer Rolle ist konkret an die Person gebunden und nicht unabhängig von dem Verhalten in anderen Rollen möglich"; Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 61. Vgl. dazu auch unten Anm. 96.

80 Boockmann, Stauferzeit und spätes Mittelalter, S. 388 f., mit einer Abbildung des Kirchenstuhls einer Lübecker Ratsfamilie aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Signori, Umstrittene Stühle, S. 193 ff.; Poeck, Zahl, Tag und Stuhl. Zur Semiotik der Ratswahl, S. 420 ff. Auch die protestantischen Kirchenräume der frühen Neuzeit spiegeln die „gesellschaftliche[] Struktur der Gemeinden in der Anordnung fest eingebaute[r] Stühle" wieder; Harasimowicz, Evangelische Kirchenräume, S. 425 ff., Zitat S. 425; zum städtischen Kirchenbau und Grablegen in der Kirche als Mittel patrizischer Repräsentation vgl. allgemein Rüther, Prestige und Herrschaft, S. 43 ff. und S. 104 ff.

81 Mag man auch etwa Einkommensunterschiede durch Kleidung zur Schau stellen, ist doch nur so vorstellbar, dass der Betriebsleiter hinter dem Angestellten sitzend am Gottesdienst teilnehmen kann, ohne dass dies als Zurücksetzung ausgelegt wird.

Individuum erst über die Inklusion in einen Verband[82]. Erst mit der Umgestaltung der Gesellschaft von der segmentär-stratifikatorischen zur funktionalen Form der Ausdifferenzierung, wie sie sich in ihrer ganzen Breite im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog[83], änderte sich dies[84]. Erst jetzt wird der Einzelne lediglich über seine in den jeweiligen Funktionssystemen ausgeübten Rollen in die Gesellschaft inkludiert[85].

Man sieht, dass sich zwischen der älteren soziologischen Literatur und der Systemtheorie hinsichtlich der Platzierung der Person in der vormodernen Gesellschaft durchaus Verbindungen herstellen lassen. Allerdings sind ebenso wichtige Unterschiede auszumachen, die sich entscheidend auf die Art der Analyse des mittelalterlichen Gerichtswesens auswirken. Schon in ihrer Beschreibungssprache kommt die Systemtheorie ohne Begriffe wie ‚Lebensgemeinschaft' o. ä. aus, die implizit der mittelalterlichen Gesellschaft eine größere (emotionale) Nähe im Verhältnis der Personen zueinander unterstellt. Die Systemtheorie operiert dagegen mit einem Konzept, das die verschiedenen Vergesellschaftungsformen nicht primär an familienähnliche oder magisch-religiöse Vorstellungen, sondern an unterschiedliche Strukturen und Kommunikationsweisen rückbindet. Mehr noch: Wird in der älteren theoretischen Literatur das qualitativ Andere der Vergesellschaftung mittelalterlicher Personenverbände weiter vor dem Hintergrund

82 Auf die Vormoderne bezogen: „Individuen mußten irgendwo in der Gesellschaft, und das heißt für den Normalfall: in einer Familie oder einem Familienhaushalt verankert sein, um als Individuen zu gelten. […] Individualität wurde durch Inklusion in die Gesellschaft und nur so erreicht"; Luhmann, Individuum, S. 174 ff. 189 f., Zitat S. 347; ders., Inklusion und Exklusion, S. 237 ff.; dazu Hahn/Bohn, Partizipative Identität, S. 14 f. Untersuchungen zur vormodernen Autobiographie selbst der frühen Neuzeit zeigen, dass die Selbstentwürfe der Menschen „heterolog" waren, d. h. dass die Entwürfe über die Beziehungen zu den die Person umgebenden Menschen und zu Gott bestimmt wurden; luzide Kormann, Ich, Welt und Gott, S. 193 ff., und S. 300, sowie Arlinghaus, Conceptualizing Individuality, S. 1 ff.

83 Die Umstrukturierung setzt eine parallel laufende Ausdifferenzierung in verschiedenen Funktionsbereichen voraus; Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 707 ff.; vgl. unten, Anm. 96.

84 Die breite Forschungsdiskussion um die ‚Entdeckung des Ichs' im Spätmittelalter oder der frühen Neuzeit kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Es zeigt sich jedoch, dass die so genannten ‚Ego-Dokumente', die noch am ehesten Individualität vermeintlich deutlich hervortreten lassen, zumeist gattungsbedingte Stereotypen bieten; vgl. etwa zum Sammelband von van Dülmen, Entdeckung des Ichs, bereits kritisch Scheutz/Tersch, Individualisierungsprozesse, S. 38 ff. In eine ähnliche Richtung weist auch die Rezension von Althaus, Egodokumente? Zu Elit et al., Das ‚Ich' in der Frühen Neuzeit 2. Siehe auch Arlinghaus, Conceptualizing Individuality, S. 1 ff.

85 Wie der Einzelne im Zuge funktionaler Ausdifferenzierung zum ‚Rollenbündel' wird, zeigt an konkreten Beispielen detailliert Schlögl, Glaube und Religion, insbesondere S. 303 ff. Den sich ändernden Semantiken geht Bohn, Individuen und Personen, S. 161 ff., nach.

eines Mehr oder Weniger an Rationalität bzw. Emotionalität diskutiert[86], ohne dass ‚Zugehörigkeit' selbst eigens thematisiert würde, so überführt die Systemtheorie Vergesellschaftung in die ganz konkrete Frage nach den unterschiedlichen Formen und Mechanismen von Inklusion und Exklusion, nach Formen der Adressierbarkeit in kommunikativen Zusammenhängen, und weiß darauf für die verschiedenen Epochen differenzierte Antworten zu geben[87].

Auf der Grundlage des bisher Erläuterten entwickelt die vorliegende Untersuchung eine neue Problemstellung für das hier zu analysierende kommunale Gerichtswesen. Ganz allgemein geht es um die Frage, was es für die vormoderne Gesellschaft und ihre Verbände bedeutete, Personen exkludieren zu können (etwas, das der heutigen Gesellschaft in diesem Sinne gar nicht möglich ist), und wo und wie die Möglichkeit des Ausschlusses behandelt wurde. Ihre Konkretisierung erfährt dies in der Betrachtung der Gerichte in der Stadt als Orte, die sich dem Thema ‚Exklusion' in besonderer Weise annahmen. ‚Zweifel an Zugehörigkeit' zu bearbeiten erscheint, um die These der Arbeit vorwegzunehmen, als ihre Kernaufgabe, wie sich an der Form der Gerichte und ihrer Verfahren ablesen lässt[88].

Um diese Problemstellung konzise aus dem bisher Erläuterten abzuleiten, gilt es, die Erträge der älteren theoretischen Literatur zum Genossenschaftswesen mit den Überlegungen der Systemtheorie zu Inklusion/Exklusion zu verbinden. Beide Aspekte – Genossenschaften, die sich nicht auf bestimmte Funktionen in der Gesellschaft reduzieren lassen, und ‚Genossen', die nicht in Form von Rollen, sondern als integrale Personen in einen Verband inkludiert werden – lassen sich über den Begriff ‚Mitglied' bzw. ‚Mitgliedschaft' gut zusammenführen. ‚Mitgliedschaft' meint dann, dass die umfassende soziale Existenz einer Person etwa durch eine Zunft erfasst wird, aber eben auch umgekehrt die Zunft Angebote machen muss, die das gesamte Spektrum gesellschaftlichen Lebens umschließen[89]. Denn aus den genannten Gründen ist es für mittelalterliche Genossenschaften problematisch, bestimmte Aufgaben gar nicht wahrzunehmen und etwa die Sorge für

86 Das gilt selbst für Weber, auch wenn er in diesem Punkt zu differenzierteren Ergebnissen kommt als Tönnies und wohl auch von Gierke; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 21 ff., bzw. ders., Gesamtausgabe, Ab. 1, Bd. 23, S. 294 ff.; siehe dazu schon oben nach Anm. 46.

87 Vgl. das Kapitel ‚Inklusion und Exklusion' in Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 618 ff. Cornelia Bohn hat diesen Ansatz in mehreren historischen Studien bereits fruchtbar gemacht, vgl. Bohn, Individuen und Personen, S. 161, besonders S. 178.

88 Siehe dazu unten nach Anm. 108.

89 Auch hier kann an die einschlägige Forschung angeknüpft werden. So umfasste nach Knut Schulz die spätmittelalterliche Zunft „so gut wie alle Bereiche der menschlichen Existenz", und umgekehrt wurde „die Erlangung des Zunftrechts […] Voraussetzung für die vollberechtigte Teilhabe am bürgerlichen Leben überhaupt"; Schulz, Die politische Zunft, S. 18. Schulz spricht deshalb von der spätmittelalterlichen Zunft als der ‚politischen Zunft'.

das Seelenheil *ausschließlich* an religiöse Einrichtungen zu delegieren. Gleiches gilt für den genossenschaftlichen Verband ‚Stadt' insgesamt, nur ist dies hier weniger augenfällig, da man sofort bereit ist, einem Großverband vielfältige Aufgaben zuzuweisen.

Eine so umfassend definierte Form von ‚Mitgliedschaft' ruft den berechtigten und wiederholt vorgebrachten Einwand hervor, auch im Mittelalter habe der Einzelne immer mehreren Gruppen gleichzeitig angehört und man könne deshalb nicht behaupten, Inklusion in die Gesellschaft – und damit die Bestimmung des Individuums – sei ausschließlich über die Zugehörigkeit zu *einer* Gruppe erfolgt[90]. In der Tat war man auch im 13. oder 15. Jahrhundert nicht lediglich Zunftmitglied, sondern zugleich auch Bürger einer Stadt, Teil einer Kirchengemeinde usw. So mutet es zunächst paradox an, eine ‚ganzheitliche' Form der Mitgliedschaft in Personenverbänden zu postulieren. Denn wie soll man sich die Realisierung von Zugehörigkeit vorstellen, wenn diese nicht auf die Mobilisierung von Teilaspekten einer Person (Rollen) beschränkt blieb, sondern immer als ganze Person angefragt wurde?

Schon Georg Simmel hat sich mit dem Problem der Zugehörigkeit des Einzelnen zu verschiedenen sozialen ‚Kreisen', so seine Terminologie, befasst[91]. Kurz zusammengefasst beobachtet er für die Moderne ein Überschneiden solcher Kreise[92] – Beruf, Kirchengemeinde, Familie, Partei- und Vereinsmitgliedschaft … – in einer Person. Die Position des Einzelnen stellt also die Schnittmenge dieser Kreise dar, und es trägt nach Simmel entscheidend zur Individualisierung des Einzelnen in der Moderne bei, dass diese Schnittmenge für jeden verschieden ist. Für die Vormoderne stellt er ein anderes Verhältnis der Kreise zueinander wie zur Einzelperson fest: Entweder sehen die Kreise eine Doppelmitgliedschaft nicht vor und stellen den Einzelnen vor eine Entweder-oder-Entscheidung. Er demonstriert dies u. a. an den Verhältnissen zwischen Stadt und Universität im hochmittelalterlichen Bologna. Wenn ein *scholar* der Universität nach mehrjährigem Aufenthalt in der Stadt die Bürgerschaft erwarb, so musste er seine Mitgliedschaft in dem genossenschaftlichen Verband ‚Universität' aufgeben, wie umgekehrt kein Bologneser Bürger zur Universität zugelassen war. Weiter unten wird noch zu zu zeigen sein, dass im spätmittelalterlichen Köln wie auch in Nürnberg die

90 Mit solchen u. a. von Oexle formulierten Einwänden setzt sich bereits Hahn/Bohn, Partizipative Identität, S. 17 ff., auseinander; vgl. Oexle, Soziale Gruppen.

91 Dies und das Folgende Simmel, Soziologie, S. 467 ff.; vgl. Arlinghaus, Conceptualizing Individuality, S. 20 f.

92 Simmels ‚Kreise' sind nicht das gleich wie Luhmanns ‚Funktionssysteme', schon weil Kreise nicht über einen Code und eine Leitunterscheidung definiert werden und es problematisch ist, für das Mittelalter von Funktionssystemen zu sprechen. Im Rahmen der hier verfolgten Argumentation treten diese Unterschiede jedoch zurück.

Verhältnisse nicht anders waren[93]. Wichtig ist, dass Simmel nicht Zuständigkeitsfragen oder Eifersüchteleien zwischen Entitäten als zentrale Ursache benennt, sondern einen grundlegenden „formalen Widerspruch" sieht, der in der „individuellen Differenziertheit" der Kreise verankert ist[94]. Damit ist letztlich auf das strukturell andere Verhältnis genossenschaftlicher Verbände zueinander in der Vormoderne aufmerksam gemacht.

Kommt es dennoch zu Mehrfachmitgliedschaft, so geschieht dies dadurch, dass der Einzelne über die Zugehörigkeit zu einem ‚Kreis' in weitere Kreise eingegliedert wurde. Man ist also etwa als Familienmitglied Mitglied einer Zunft, die wiederum Teil einer Stadtgemeinde ist[95]. Man wird den Gedanken vielleicht noch etwas weiterführen können. Zum einen lässt sich zeigen, dass die genossenschaftliche Mehrfachmitgliedschaft, auch in ihrer auf die ganze Person gerichteten Form, allgemein akzeptiert war. Zum anderen kann man feststellen, dass dort, wo es aufgrund von Mehrfachmitgliedschaft zu Konflikten kam, diese in Fragen der Hierarchie überführt wurden: Statt also eine Entscheidung darüber einzufordern, welchem Verband jemand ‚eigentlich' zuzurechnen wäre, wurde über eine tatsächliche oder vermeintliche Rangordnung der Verbände und damit der Mitgliedschaften die Basis für die Verhandlung über solche Konflikte gelegt. Das Konzept, dass die Person als Ganzes – und nicht etwa nur über Rollen – an der Kommunikation teilnimmt, wurde also nicht aufgegeben. Vielmehr versuchte man, Überschneidungen und Unvereinbarkeiten über Rangabstufungen zu lösen; auf diese Weise konnte man daran festhalten, dass einer Person ihrem Rang gemäß *ein* Platz in *jedem* Kontext zukam[96].

---

93 Siehe Kapitel 4.2.2.2‚Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates'.

94 „Wenn die Kreise ihrem Sinne und ihren Forderungen an das Individuum nach gar zu weit voneinander abstehen, so kommt es eben, überhaupt oder wenigstens zweckmäßigerweise, zu keiner Kreuzung. Und der Kreis, der sein Mitglied ohne Vorbehalt in sich einziehen will, findet – neben dem mehr inhaltlichen Motiv der Eifersucht – einen formalen Widerspruch dagegen in der individuellen Differenziertheit, die dessen gleichzeitige Zugehörigkeit zu anderen ihm gewähren muß"; Simmel, Soziologie, S. 471 f.

95 Das eigentümliche ist, dass die Gesellschaft „den Einzelnen nicht als Einzelnen, sondern als Mitglied eines Kreises [ergreift] und ihn als *solchen* (Hervorhebung im Original) weiteren Kreisen [eingliedert]. Die Vereinigung aus Vereinigungen stellt zwar den Einzelnen in eine Mehrheit von Kreisen, allein da sie sich nicht eigentlich schneiden, so haben sie zum Problem der Individualität ein eigenes, von den nachher zu erörternden soziologischen Konstellationen der letzteren gesondertes Verhältnis"; ebd., S. 465 f. Simmel wählt allerdings andere Beispiele.

96 Noch in der frühen Neuzeit unterstellt „[d]ie soziale Logik" etwa bei Prozessionen und Sitzordnungen „jeder Person prinzipiell *einen* Platz in einer allumfassenden und kontinuierlichen Hierarchie"; Stollberg-Rilinger, Rang vor Gericht, S. 417. Rang wird also nicht situativ auf den jeweiligen Kontext bezogen aktualisiert, vielmehr trug die Person ihren Rang sozusagen mit sich in jede Kommunikationssituation hinein, was bei der Komplexität der

Es stellt sich die Frage, wie man sich Konflikte zwischen Personen vorzustellen hat, die nicht über funktional ausdifferenzierte Teilsysteme, in denen sie Rollen übernehmen, an Gesellschaft partizipieren, sondern über einen Verband als Mitglieder, als ‚integrale Personen', inkludiert sind. Anzunehmen ist, dass sich vor diesem Hintergrund Auseinandersetzungen nur schlecht – weder sachlich noch sozial – einhegen ließen. Dies zeigt sich schon dort, wo im Konflikt zwischen Mitgliedern verschiedener Verbände die Gruppe (ob Zunft oder Stadt) dem Einzelnen ganz selbstverständlich zur Seite stehen musste, sich mit ihm zu solidarisieren hatte[97]. Daran wird deutlich, dass sich ein Streit nur schlecht als Kontroverse um einen bestimmten Rechtsstandpunkt konzipieren ließ; vielmehr handelte es sich primär um Auseinandersetzungen zwischen Personen unter Einbeziehung der Verbände, denen sie zugehörten. Das Radizieren von (Rechts-)Streitigkeiten auf die ‚Person', wie es für die mittelalterliche Gesellschaft wesenseigen zu sein scheint[98], ist m. E. letztlich auf die beschriebene Art der Vergesellschaftung (Mitgliedschaft im Verband als ‚integrale Person') zurückzuführen. Das bedeutet aber auch, dass schon Konflikte *an sich* innerhalb einer Genossenschaft nur schwer toleriert werden konnten, da aufgrund der ‚Personalisierungseffekte' der Verband durch sie in besonderer Weise belastet wurde. Trotz der ständigen Streitereien und der Allgegenwart von Kriminalität erweist sich der genossenschaftliche Verband aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen im Prinzip als, wenn man so will, nur begrenzt konfliktfähig. Vielleicht ist hierin einer der Gründe dafür zu sehen, dass Schlichtung und Aussöhnung die bevorzugten Formen der Konfliktbearbeitung darstellten[99] sowie das Streben nach ‚Frieden'[100] und ‚Konsens'[101] auf politischer Ebene als die wohl wichtigsten

vormodernen Gesellschaften zu aus heutiger Sicht absurden Konflikten führte. Grundsätzlich dazu Hahn/Bohn, Partizipative Identität, S. 17 ff.

97 Planitz, Deutsche Stadt, S. 337. Man findet die unterschiedlichsten Konstellationen: In der Stadt sind es oft die Zünfte, die sich vor Ratsgerichten für ihren Handwerksgenossen einsetzen. Im ‚interkommunalen' Verkehr sind es auch die Städte selbst, die ihrem Bürger beistehen. Schon Max Weber schreibt, dass „die Glieder des einen Verbandes […] die des anderen solidarisch für das Tun jedes ihrer Mitglieder […] verantwortlich" machen; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 423, bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 379.

98 „Ein offener Wettstreit der Argumente, ein verbales Ringen um die beste Entscheidung war einer das Rangdenken kultivierenden Gesellschaft nicht wesensgemäß […]"; „Konsens erlaubte also räumliche Nähe, Dissens erforderte Distanz"; Althoff, Spielregeln, S. 294 und S. 296.

99 Schuster, Eine Stadt vor Gericht, S. 140 ff.; vgl. Meier, Mensch und Bürger.

100 Planitz, Deutsche Stadt, S. 336 f.; Battenberg, Seelenheil, gewaltsamer Tod und herrschaftliches Friedensinteresse, S. 347 ff.

101 Schreiner, Teilhabe, Konsens und Autonomie, S. 35 ff.; Meier, Konsens und Kontrolle, S. 147 ff.; Schwerhoff, Apud populum potestas?, S. 188 ff.; Ehbrecht, Konsens und Konflikt, S. 52 ff.

Merkmale der städtischen Gesellschaft herausgearbeitet wurden. Die ‚Lösung' für den strukturell bedingten Mangel des Verbandes, Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu tolerieren, bestand darin, den oder die Träger des Konflikts auszuschließen, wenn keine Schlichtung möglich war. Daraus lässt sich ableiten, dass der Konflikt *an sich* schon eine Gefährdung von Zugehörigkeit implizierte. Dass die meisten Auseinandersetzungen in irgendeiner Form beigelegt werden konnten – oft nach erheblichem Druck auf die Streitenden durch Gericht oder Rat, man möge sich versöhnen –, widerspricht dem nicht: wo kein Streit mehr, da kein in Zweifel ziehen der Mitgliedschaft und keine Exklusiongefahr.

Wie sehr die im Rückgriff auf die Systemtheorie herausgearbeitete Betrachtung des Verhältnisses von Person und Verband die Konfliktbearbeitung direkt berührte, ist bereits deutlich geworden. Bevor hieraus die konkreten Konsequenzen für die Analyse des Stadtgerichtswesens zwischen 1200 und 1550 gezogen werden können, muss auf einen weiteren Aspekt eingegangen werden. Denn nicht nur die Position des Einzelnen in der Gesellschaft, sondern auch die des Gerichtswesens gilt es unter Rückgriff auf die Systemtheorie zu bestimmen, um dann beide Aspekte in zwei Thesen zusammenzuführen.

In der Gesellschaft der Gegenwart stellt das Recht, wie bereits erläutert, ein separates, funktional ausdifferenziertes Teilsystem neben anderen Systemen dar, welches, orientiert an einer eigenen Leitdifferenz, Irritationen aus der Umwelt nach eigenen Maßstäben selektiert und verarbeitet[102]. Im Mittelalter und selbst noch in der frühen Neuzeit ist von einer solchen Autonomie nicht auszugehen[103]. Vielmehr bleibt das Recht „eingebettet in allgemeine gesellschaftliche Ordnungen, bleibt abhängig von Strukturen, die auch anderen Funktionen dienen (zum Beispiel der Familie, zum Beispiel einer religiös gedeckten Moral), und es bleibt vor allem mitbestimmt durch die gesellschaftliche Stratifikation […]"[104]. Um nur

102 Siehe oben bei Anm. 65.

103 Zwar konstatiert Luhmann gerade für Westeuropa seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine „bemerkenswerte Unabhängigkeit" des Rechtssystems von Politik und Religion; Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 1, S. 566. Er unterstellt allerdings nicht, wie Thier, Systemtheorie und kirchliche Rechtsgeschichte, S. 1099 ff. meint, die völlige funktionale Ausdifferenzierung. Diese kann erst im 18. Jahrhundert etwa zeitgleich mit den Teilsystemen Politik, Wirtschaft und weiteren erfolgen; Luhmann, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 707 ff.; ebd., S. 974 ff.; ders., Recht der Gesellschaft, S. 282 ff.

104 Ders., Recht der Gesellschaft, S. 58.; vgl. dazu die Einschätzung von Gerhard Dilchers, der darauf verweist, dass die Ordnung, die das mittelalterliche deutschrechtliche Verfahren regelt, „nicht einen ausdifferenzierten Rechtsbereich darstellt, sondern die aus Überlieferung, Sitte, Moral und Religion bestehende, als richtig angesehene Lebensordnung"; Dilcher, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit, S. 52. Auch Jürgen Weitzel, der sich kritisch mit Dilchers Äußerung auseinandersetzt und von ‚relativem Recht' spricht, räumt ein, dass „das Recht in den überwiegend oralen Gesellschaften des Mittelalters häufig nicht ausdifferenziert in der Lebensordnung ruht"; Weitzel, ‚Relatives Recht'

einen Hinweis zu geben: ob jemand mit dem Schwert oder mit dem Strang hingerichtet wurde, wurde nicht zuletzt durch gesetzliche Regelungen bestimmt, die ganz selbstverständlich auf den Stand des Verurteilten abstellten. Selbstredend beeinflusst die ökonomische und gesellschaftliche Stellung eines Angeklagten auch heute erheblich das Urteil eines Gerichts. Aber diese Beeinflussung muss sich am Code des Rechtssystems ausrichten. Der wohlhabende Angeklagte etwa kann teure Anwälte engagieren, kann versuchen, die (schwer zu kontrollierende) öffentliche Berichterstattung in seinem Sinne zu beeinflussen, um so Druck auf das Gericht auszuüben. Aber selbst der bestochene Richter muss heute Paragraphen für die Legitimation seines milden Urteils bemühen; das Gericht der Vormoderne konnte, ja musste wie selbstverständlich unmittelbar auf den Stand und die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten/Beklagten rekurrieren[105]. André Krischer hat in seiner empirisch gesättigten Studie zu englischen Hochverratsprozessen gezeigt, wie im Laufe der frühen Neuzeit solchermaßen verfahrensfremde durch verfahrenseigene Logiken ersetzt wurden und dies zu einem völligen Umbau des Prozessgeschehens führte[106]. Aus der Sicht der praktischen (Straf-)Justiz geht Joachim Eibach von einer Ausdifferenzierung erst im 18. Jahrhundert aus. Erst jetzt verlor „der Aspekt der Zugehörigkeit beziehungsweise Nicht-Zugehörigkeit zur *community* […] an Relevanz“[107].

Was folgt daraus für die Untersuchung des spätmittelalterlichen städtischen Gerichtswesens? Statt das mittelalterliche Gericht – ähnlich wie in der Moderne – als eigenständigen Bereich aufzufassen, der mehr oder weniger starken Beeinflussungen durch verschiedene andere gesellschaftliche Funktionsräume ausgesetzt ist, wird hier ein anderer Weg beschritten. Es geht wesentlich darum, diese allgemeine Beschreibung des Rechts in der Vormoderne für die hoch- und spätmittelalterlichen Stadtgesellschaften genauer zu fassen und präzise anzugeben, was das ‚Eingebettetsein in allgemeine gesellschaftliche Ordnungen‘ für das Gericht und das Verfahren in der Stadt des 13. oder 15. Jahrhunderts

---

und ‚unvollkommene Rechtsgeltung‘, S. 58. Weiter geht Althoff, Recht nach Ansehen der Person, S. 79 ff., bei dem sich das mittelalterliche Recht im Vollzug von ‚Macht‘ und ‚Politik‘ fast gänzlich aufzulösen scheint. Auf die Kontroverse zwischen Althoff und Weitzel kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu Kannowski, Rechtsbegriffe, S. 20 ff.

105 Vgl. für das Mittelalter luzide Althoff, Recht nach Ansehen der Person, S. 83 ff. Für die frühe Neuzeit macht Joachim Eibach deutlich, dass trotz vielfach postulierter Gleichheit vor Gericht bis in das 19. Jahrhundert hinein der Stand und die Zugehörigkeit einer Person zu einer Gruppe zentral blieb; Eibach, Versprochene Gleichheit, S. 488 ff., insbesondere S. 505 (das Strafgesetzbuch Maria Theresias von 1768 zitierend) und S. 513.

106 Krischer, Macht des Verfahrens (Manuskriptfassung). Ich möchte an dieser Stelle André Krischer für die Überlassung des Manuskripts herzlich danken.

107 Eibach, Versprochene Gleichheit, S. 527.

bedeutete. Im Anschluss an das bereits Ausgeführte und angesichts der Bedeutung, die den genossenschaftlichen Verbänden in der mittelalterlichen Stadt zukam, wird hier das Gericht primär als integrales Strukturelement des Personenverbandes betrachtet[108]. Von der Überlegung ausgehend, dass das Gericht in die personenverbandlichen Strukturen der vormodernen Gesellschaft integriert ist, wird dann beleuchtet, auf welche Weise und inwieweit es sich vom allgemeinen kommunikativen Geschehen des Verbandes abgrenzte und zumindest vorübergehend selbstreferentielle Strukturen aufbaute.

Bei der nun virulent werdenden Frage, welche Funktion das Gericht für die Genossenschaft zu erfüllen hatte, gilt es wiederum zu berücksichtigen, dass, wie oben erläutert, in mittelalterlichen Genossenschaften das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft anders gelagert war als heute. Die jeweils spezifische Verortung von Individuum wie Gericht in Moderne und Vormoderne, wie sie die Systemtheorie vorschlägt, werden hier also zusammengeführt. Darauf basieren die folgenden Grundthesen der Arbeit zum Gerichtswesen in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt:

1. Aufgrund der Form der Vergesellschaftung kann Konfliktbearbeitung im genossenschaftlichen Verband nicht lediglich als Kontroverse verschiedener Rechtsstandpunkte konzipiert werden. Person, Rechtsbehauptung und Vergesellschaftung lassen sich nicht voneinander lösen. Die Zusammenführung dieser drei Komponenten und die daraus resultierende strukturelle Unmöglichkeit, Konflikte sachlich und sozial einzuhegen, überführt das Problem ‚Rechtsstreit zwischen zwei Personen' in das Thema ‚Verhältnis der Streitenden zum Verband'. Zum Kernthema des Gerichtsverfahrens wird dadurch der mit dem Konflikt eingetretene Zweifel an Zugehörigkeit zum Verband. *Das genossenschaftliche Gericht ist damit zuallererst der Ort, an dem über die durch den Konflikt eingetretene Infragestellung der Zugehörigkeit, über die Mitgliedschaft im Personenverband verhandelt wird*.

108 Auf die zentrale Bedeutung der Genossenschaft für das mittelalterliche Gerichtswesen weist bereits Weitzel eindringlich hin: „Die Dinggenossenschaft bestimmt nicht nur die Organisation des Gerichts als des maßgeblichen Organs von Rechtsprechung und Rechtsbildung, sondern sie prägt offenbar die Vorstellungen vom rechtlich-normativen Geordnetsein der Gemeinschaft schlechthin." Und weiter: „Die Ordnungsgewalt des Herrschers gegenüber dem Recht […] [kann] nur dann verstanden werden, wenn man sie an der Dinggenossenschaft als dem Zentrum von Recht und Rechtsverständnis mißt"; Weitzel, Dinggenossenschaft 1, S. 95 und S. 93. Dann ist zwar nicht logisch zwingend geboten, aber naheliegend, dass umgekehrt das Recht – und das meint konkret vor allem das Gerichtswesen – das Zentrum der Dinggenossenschaft darstellt. Wenn hier auch das Verhältnis von Genossenschaft und Gericht vornehmlich im Rahmen der Dialektik von Herrschaft und Genossenschaft diskutiert wird, so ist damit doch zugleich die einzigartige Bedeutung des Gerichts für den Verband benannt.

2. Dieser Thematik ist ein entscheidender Einfluss auf die Form der streitschlichtenden Einrichtungen in der mittelalterlichen Stadt zuzusprechen. Ungeachtet der Verschiedenartigkeit der Gerichte und trotz der Entwicklung, die sie über die Jahrhunderte durchliefen, lassen sich grundlegende Charakteristika des Prozessgeschehens wie des Gerichtswesens aus der Problemstellung, über ‚Zweifel an Zugehörigkeit' zu verhandeln, herleiten.

Die Rechtsgeschichte hat schon immer gewusst, dass die Hinrichtung oder auch der Stadtverweis und die Zerstörung des Wohnhauses als Exklusion interpretiert werden können. Sie hat dies auf den Friedensbruch und das in der Folge verhängte Strafmaß bezogen[109] sowie dieser Exklusion die Funktion zugewiesen, die Gemeinschaft vor Störern zu schützen[110]. Hier jedoch wird postuliert, dass der Konflikt *an sich* eine Infragestellung von Zugehörigkeit bedeutete, und dass der zentrale Orientierungspunkt des gerichtlichen Diskurses in der spätmittelalterlichen Stadt *insgesamt* auf die Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit' rekurrierte. Natürlich ging es auch um Recht und Gerechtigkeit. Aber anders als in der Moderne stellte nicht ‚Recht/Unrecht', sondern ‚Inklusion/Exklusion' die dominante Unterscheidung dar, an der sich die Arbeit der mittelalterlichen Stadtgerichte in erster Linie ausrichtete. Damit arbeiteten die genossenschaftlichen Gerichte nicht mit einem allein dem Rechtssystem vorbehaltenen, eigenen ‚Code',[111] sondern mit einer Differenz, auf der die Kommunikation der genossenschaftlichen Verbände insgesamt beruhte. Das Gerichtswesen spezialisierte sich dabei auf jene Variante der Unterscheidung, bei der erst durch einen Konflikt Inklusion/Exklusion zum Thema wurde.

---

109 Ebel sieht im Bürgereid die Grundlage für den Ausschluss eines ‚Friedensbrechers' aus der Stadt. Schon in der Frühzeit der Stadt verliert „der Friedensstörer" die Huld des Stadtherrn, erhält eine Frist, innerhalb derer er die Huld wiedergewinnen kann (durch Kauf), sonst verwirkt er Leib und Gut und wird der Stadt verwiesen. […] „In völlig gleicher Weise tritt die Wirkung des Eidbruchs im genossenschaftlichen Bereich, im Verhältnis des Bürgers zur Stadt, zum Rat, ein. Eben darin erweist es sich, daß der Huldverlust oder das In-der-Gnade-Stehen nicht die Wirkung eines an sich bestehenden Herren-Mann-Verhältnisses, sondern allein die des Eides ist". Interessant ist, dass er auch geringere Geldbußen quasi als ‚Wiedergutmachung' für den Eidbruch interpretiert; W. Ebel, Bürgereid, S. 165 ff., Zitat S. 167.

110 Zum Gottesfrieden schreibt Dietmar Willoweit: „Die These […] lautet […]: Die Sanktionen des Kölner Gottesfriedens mit Exilierung und Vermögensverlust, Enthauptung und Handverlust, Scheren und Schinden und der wegen Gelöbnisbruches hinzutretenden Exkommunikation beruhen auf dem gemeinsamen Gedanken der völligen oder begrenzten Ausstoßung aus der Gesellschaft. […] Der Friedensbrecher wird ausgeschlossen oder markiert, damit – rational gesprochen – in Zukunft keine Gefahr mehr von ihm ausgeht. Die Zeitgenossen freilich dachten zugleich daran, den Zorn Gottes vom Volke abzuwenden"; Willoweit, Sanktionen für Friedensbruch, S. 50 f.

111 Vgl. zum Code Luhmann, Codierung des Rechtssystems, S. 171 ff.

Um nicht missverstanden zu werden: Mit den beiden Thesen wird nicht behauptet, jeder Verstoß gegen ein Zunftstatut sei mit der Strafe des Ausschlusses geahndet worden oder bei einem Streit zwischen zwei Hausbesitzern habe unmittelbar Stadtverweis gedroht. In den allermeisten Prozessen ist *explizit* von Stadtverweis oder gar Todesstrafe überhaupt nicht die Rede, denn natürlich gab es diesseits eines tatsächlichen Ausschlusses vielfältige Möglichkeiten, einen Konflikt zu regeln. Der ganz überwiegende Teil der Verhandlungen endete bekanntlich durch einen irgendwie gearteten Ausgleich zwischen den Kontrahenten, einer Bußzahlung oder einem kurzen Gefängnisaufenthalt und damit mit einer Beseitigung des Konflikts. Dies widerspricht jedoch den Thesen nicht. Denn behauptet wird nicht, Exklusion sei in der Regel das *Ergebnis* mittelalterlicher Prozesse; behauptet wird, dass es das zentrale *Thema* des Gerichtswesens war und dass man über dieses Thema die *Form der Verfahren* und *das Verhältnis von Gericht und Gesellschaft* gut erklären kann.

Folglich geht es in der Arbeit nur zu einem kleinen Teil um Stadtverweis und Todesstrafe. Wesentlich breiter zu diskutieren sind die verschiedenen Kommunikationsformen vor Gericht (etwa der Gebrauch von Ritualen und Schrift), das Personal der Gerichte sowie ihre Situierung im städtischen Raum. Dafür sind die Thesen selbstverständlich im weiteren Verlauf der Arbeit zu konkretisieren und zu differenzieren, um so ihr Erklärungspotential hervortreten zu lassen.

Die theoretische Begründung dafür, dass trotz aller Wandlungen zwischen dem 13. und beginnenden 16. Jahrhundert und sowohl in der Zivil- wie Strafgerichtsbarkeit dem Gerichtswesen *letztlich* die gleiche Grundfunktion zuzuweisen ist, lässt sich aus der genossenschaftlichen Struktur der Stadt und ihrer Verbände sowie aus dem Verhältnis von Einzelperson und Verband ableiten. Trotz der Veränderungen in der Verfassungsstruktur, der Wirtschaftsweise und letztlich wohl auch der Mentalität der Menschen, trotz der enormen Komplexitätssteigerung, die für die städtische Gesellschaft zwischen 1250 und 1500 zu konstatieren ist, beruhen diese Veränderungen *im Kern* weiterhin auf der gleichen Vergesellschaftungsform[112], haben wir es mit der gleichen Grundform der Inklusion des Einzelnen in den Personenverband zu tun. Wenn die These von der spezifischen Funktion und Ausprägung des Gerichtswesens im Kontext genossenschaftlicher Strukturen stimmig ist, muss sie sich nicht nur für das 12. und 13., sondern mindestens auch bis zu den Anfängen des 16. Jahrhunderts als zutreffend erweisen.

112 Schon Gierke betrachtet nicht das Aufkommen der Ratsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert, sondern die Umformung zur so genannten ‚Privilegskorporation' nach 1525 als wichtige qualitative Veränderung in den genossenschaftlichen Strukturen der Stadt von Gierke, Genossenschaftsrecht 1, S. 300 ff. und S. 638 ff. Kritisch dazu neuerdings Mager, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment, S. 119 f.; vgl. auch W. Ebel, Willkür, S. 56.

Keineswegs bedeutet dies jedoch, dass die Rechtsprechung der beleuchteten Jahrhunderte als unverändert oder gar statisch begriffen wird. Ganz im Gegenteil: Es wird gerade darum gehen, das städtische Gerichtswesen als ein sich dynamisch veränderndes Element der hoch- und spätmittelalterlichen Gesellschaft zu beschreiben. So unterscheiden sich die Verfahrensformen des Hochgerichts von denen der Ratsgerichte zum Teil erheblich. Jedoch wird sich erweisen, dass diese Veränderungen in einem durch die Kernfunktion abgesteckten Rahmen erfolgen, dass auch die ‚neuen' Ratsgerichte ihre Gestalt an ihrer Funktion für den Verband ausrichteten.

In Diskussionen über die Thesen wurden oft und zu recht vor allem zwei Einwände formuliert. Erstens wird darauf verwiesen, dass auch in der Moderne und auch in Westeuropa Gerichtsverfahren und Gefängnisaufenthalte zu Exklusion führen können: Der angesehene Unternehmer, wegen Insolvenzverschleppung zu einer Gefängnis- oder Bewährungstrafe verurteilt, findet dann oft nicht einmal mehr als leitender Angestellter Beschäftigung. Man kann sich vorstellen, dass er auch die ein oder andere Vereinsmitgliedschaft nicht mehr aufrechterhalten kann, dass Freundschaften aufgekündigt werden und vielleicht die Partnerschaft in die Brüche geht. Die Folgen einer Verurteilung sind gravierend und – keine Frage – führen zum Ausschluss aus vielen sozialen Kontexten. Trotzdem sind die Unterschiede zu den Verhältnissen in der Vormoderne erheblich und von grundsätzlicher Art. ‚Exklusion' wurde oben definiert als Verlust der Möglichkeit, als Bezugspunkt von Kommunikation in Betracht zu kommen, als Verlust von Adressabilität. Ein vollständiger Ausschluss aus allen Kommunikationsbereichen (Gesundheitswesen, Weiterbildungseinrichtungen, Kirchengemeinde, unterschiedlichste Freizeitaktivitäten …) scheint jedoch in der heutigen Gesellschaft aufgrund ihrer differenzierten Struktur kaum möglich[113]. Dass selbst ein Gefängnisaufenthalt im Sinne der Definition keine Exklusion bedeutet, ist oben bereits thematisiert worden[114]. Wichtiger noch ist, dass Strafen im modernen Strafrecht eine ‚Exklusion' des Täters nicht zum Ziel haben, sondern mit Konzepten wie ‚Resozialisierung' und ‚Spezialprävention' prominent auf eine Veränderung des Täterverhaltens im Sinne einer Lebensführung innerhalb der Gesellschaft abstellen[115].

113 Stichweh, Inklusion/Exklusion (1997), S. 123 ff., führt die Diskussion differenzierter und theoretisch avancierter, als dies hier vorgeführt werden kann, wenn er schreibt, dass es sich bei Inklusion und Exklusion um eine hierarchische Oppositon handelt, bei der Exklusion vielfach in Form von Inklusion überführt wird.

114 Siehe oben Anm. 76.

115 § 46 Abs. 1 StGB ‚Grundsätze der Strafzumessung' „[1]Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. [2]Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen". Das aktuell geltende Strafrecht in Deutschland fokussiert bei der Strafzumessung also nicht nur auf die Schuld (Satz 1), sondern will auch das „künftige Leben des Täter in der Gesellschaft" (Satz

Mittelalterliche Straffestsetzung kannte dagegen Exklusion durchaus – und praktizierte sie mit Erfolg[116].

Der zweite Einwand zielt auf die in dieser Arbeit propagierte Leitunterscheidung. Denn mit dem Hinweis auf exkludierende Strafen ist noch nicht gesagt, dass sich das mittelalterliche Gerichtswesen insgesamt an der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion' orientierte. War nicht ‚Gerechtigkeit' ein beständiges Thema im Hoch- und Spätmittelalter? Galt gerechte Rechtssprechung nicht als Herrschertugend? Und wurde dieses Ideal nicht auch in Städten durch bildliche Darstellungen propagiert, vom Stadtrat für sich reklamiert und in innerstädtischen Auseinandersetzungen angemahnt und eingefordert?[117] Dass im Mittelalter über Recht und Rechtsfragen, insbesondere seit Beginn der Rezeption des römischen Rechts und der Etablierung juristischer Studien an den Universitäten, intensiv diskutiert wurde, kann gar nicht bestritten werden. Allerdings hat die rechtsgeschichtliche Forschung schon deutlich gemacht, dass eine Übertragung des modernen Rechtsbegriffs auf die Vormoderne so einfach nicht gelingen kann[118]; eine gewisse Öffnung der Frage, was in der Vormoderne ‚Recht' ist bzw. – wie ich formulieren möchte – mit welchen Leitunterscheidungen vor Gericht operiert wird, ist damit erreicht. Zudem wird immer wieder darauf hingewiesen, wie stark die Grundstruktur der vormodernen Gesellschaft das Rechtswesen beeinflusst hat. Es geht der Arbeit gerade darum, die spezifische Formatierung des Rechtswesens durch die Struktur der Gesellschaft anhand der Analyse der Rechtspraxis nachzuzeichnen.

---

2) berücksichtigt wissen, womit zugleich ein wesentliches Ziel des Strafens in der Moderne formuliert ist. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geht noch einen Schritt weiter (und gilt damit als besonders fortschrittlich), indem es als primäres Ziel des Vollzuges mit § 1 vorgibt, den Gefangenen „zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen"; § 1 StVollzG NRW. Erst § 6 bestimmt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten"; § 6 Abs. 1 StVollzG NRW, vgl. auch § 2 Abs. 1. Für den Hinweis bedanke ich mich herzlich beim Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster, Carsten Heim.

116 Siehe Kapitel 6‚Formen manifester Exklusion'.

117 Mit der auch im Mittelalter differenziert geführten Diskussion zu ‚Gerechtigkeit' setzt sich der von Schulte et al. herausgegebene Sammelband auseinander. Allerdings zeigt m. E. der Band auch, wie dominant ständische Vorstellungen die theoretische Diskussion der Zeit prägten und ‚jedem das Seine' *(suum cuique tribuere)* – eben differenziert nach seiner Würde – zuzubilligen war. Zudem wird die Unauflösbarekeit des ethisch-juristischen Diskurses mit dem politischen und religiösen deutlich; vgl. dies., Einleitung, S. 9 ff. Das gilt sowohl für spätmittelalterliche Herrscher (vgl. Schulte, Karl der Kühne, S. 36) wie, selbstredend mit anderer Akzentsetzung, für die frühen italienischen Kommunen (vgl. Keller, Norm, Rechtsbruch und Strafe, S. 149 ff.).

118 Vgl. Kannowski, Rechtsbegriffe, der u. a. die rechtshistorische Diskussion um die Frage, ob vor der Rezeption des gelehrten Rechts überhaupt die Vorstellung allgemeiner Regeln bestanden habe, zusammenfasst (S. 13). Vgl. zudem die weiteren Beiträge in dem Sammelband Cordes/Kannowski, Rechtsbegriffe.

Natürlich beruht das, was Recht ist, immer auf irgendeine Art und Weise auf den Grundstrukturen der Gesellschaft. Nur ergibt sich im Rahmen der funktionalen Differenzierung eine systemeigene Leitdifferenz für das Recht, während, so der Vorschlag, das Recht in der Vormoderne, zumindest in der Stadt, mit der gesamtgesellschaftlichen Leitdifferenz ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit' operiert. Dabei wird nicht behauptet, dass es die Unterscheidung ‚Recht/Unrecht' im mittelalterlichen kommunalen Recht nicht gegeben habe. Behauptet wird, dass sie zum Teil in der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion' aufgeht oder jedenfalls als nachgeordnet zu betrachten ist. In der Gesamtschau erscheinen die Urteile und Verfahrensweisen der mittelalterlichen Gerichte in Köln, so die Annahme, besser verständlich, wenn man sie auf die vorgeschlagene Leitunterscheidung bezieht.

Bevor die Operationalisierung der Thesen in den Blick genommen wird, sei darauf hingewiesen, dass mit der Betrachtung des Gerichts als Ort, an dem über gefährdete Zugehörigkeit verhandelt wurde, zugleich eine spezifische Historisierung des Gerichtswesens geleistet wird. Statt eine zeitliche Verortung etwa über die Frage nach dem Grad der Rationalisierung des Verfahrens vorzunehmen[119] und so das mittelalterliche Gerichtswesen, wie oft zu beobachten, lediglich als Vorstufe des heutigen Prozesses zu betrachten[120], wird hier die Funktion des Gerichts für die stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft, für die genossenschaftlichen Personenverbände der mittelalterlichen Stadtgesellschaft, ins Zentrum gerückt. Muss eine Untersuchung der Rationalität etwa des Beweisrechts, wenn man heutige Maßstäbe anwendet, das mittelalterliche Gericht eigentlich immer als defizitär beschreiben[121], so kann eine Analyse, die sich auf die Aufgaben des Gerichts im Rahmen der Strukturen mittelalterlicher Vergesellschaftungsformen konzentriert,

119 Vgl. zusammenfassend Kroeschell, Rechtsgeschichte 1, S. 270 ff. Auch in den den Normdurchsetzungs- und Sozialdisziplinierungsansätzen verpflichteten Arbeiten spielt Rationalisierung eine wichtige Rolle; vgl. Johann, Kontrolle und Konsens, S. 51 ff.

120 Die Verengung des Deutungsschemas ‚Rationalisierung' beklagt Karin Nehlsen-von Stryk: „Die Rationalität des gelehrten und mithin unseres modernen Prozesses steht für Rationalität schlechthin. Darüber sind spezifische Rationalitätsebenen und Wertvorstellungen der mittelalterlichen Laienwelt aus dem Blick geraten und nicht zuletzt die gesellschaftspolitische Relevanz und Bedingtheit des Rationalisierungsprozesses"; Nehlsen-von Stryk, Krise des „irrationalen" Beweises, S. 37 f.

121 „Auch dort, wo die historische Differenz der politischen Ordnungsmuster unterstellt oder explizit thematisiert wird, wie in den Arbeiten zur Stadt als kommunal-republikanischer Wertegemeinschaft, legt die Forschung das Grundmuster des modernen, institutionell ausgeformten Verfassungsstaates über die Politik der vormodernen Stadt. Das führt dazu, die festgestellten Unterschiede als Unvollkommenheiten zu verbuchen, die sich aus einem noch nicht ausreichend vorangeschrittenen Entwicklungsprozess der Institutionen herschreiben und unterbindet die Frage, ob man es an dieser Stelle nicht mit bloß quantitativen, sondern mit fundamentalen qualitativen Differenzen zu tun hat"; Schlögl, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 18 f.

auch die für die Gesellschaft der damaligen Zeit spezifische Rationalität und Leistungsfähigkeit des Verfahrens aufdecken[122].

Sieht man in der oben skizzierten funktionalen Ausdifferenzierung in nach eigenen Leitdifferenzen operierenden Teilsystemen eine adäquate Beschreibung der Gegenwart, bleibt meist unklar, wie man das Rechtswesen in einer nichtfunktional ausdifferenzierten Gesellschaft genauer fassen kann. Neben der Tatsache, dass Moral, Religion und soziale Faktoren unmittelbar auf das Recht durchschlugen, scheint mir die Überlegung, dass das Gerichtswesen der Vormoderne an einer gesamtgesellschaftlich relevanten Differenz ausgerichtet ist, ohne diese zu monopolisieren, einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des vormodernen Rechtswesens zu leisten. So kann dann der besondere Status der Rechtsprechung im Mittelalter erklärt werden, ohne dafür eine im Vergleich zu Religion oder Politik größere Ausdifferenzierung annehmen zu müssen. Ließe sich die These verallgemeinern, würde man also auch für andere, heute funktional ausdifferenzierte Bereiche der mittelalterlichen Gesellschaft eine Orientierung an allgemein wichtigen Unterscheidungen feststellen können, von denen sie jeweils nur Teilaspekte behandeln, könnte dies einen wichtigen Beitrag dazu leisten, ‚nichtfunktionale Ausdifferenzierung' besser zu verstehen.

2.2 Analysewege und Quellengrundlage

2.2.1 Operationalisierung

Wenn das mittelalterliche städtische Gerichtswesen nicht (wie in der Moderne) ein autonomes, mit einer eigenen Leitdifferenz operierendes System der Gesellschaft war, sondern einen integralen Bestandteil des Personenverbandes darstellte, und die zentrale Unterscheidung, mit der die Gerichte arbeiteten, an Zugehörigkeit orientiert war, ist zu erwarten, dass sich dies in einem spezifischen Verhältnis von Gericht und Genossenschaft niederschlug[123]. Weiter ist anzunehmen, dass dieses Verhältnis einen prägenden Einfluss auf die Form der Gerichte und die Gestaltung des Prozessgeschehens insgesamt ausübte. Der Ausgangspunkt der Operationalisierung bildet somit die Annahme, dass über die Analyse des Verhältnisses von Genossenschaft und Gericht und, damit zusammenhängend, über die Untersuchung der Gestalt des Verfahrens, aufgezeigt werden kann, dass *im Kern* der durch den Konflikt erzeugte Zweifel an Zugehörigkeit Gegenstand des Prozesses war.

122 Dies fordert bereits Nehlsen-von Stryk, Krise des „irrationalen" Beweises, S. 37 f.; siehe Anm. 120.

123 Siehe dazu Anm. 108.

Die oben beschriebene Form von Inklusion in die Gesellschaft lässt die grundlegende Bedeutung hervortreten, die eine Gefährdung von Mitgliedschaft für den Einzelnen wie für den Verband hatte. Denn der eventuelle Ausschluss war, ähnlich wie der Eintritt, mit einer Statusänderung verbunden, veränderte die ‚Gesamtqualität'[124] der Person. Es ist daher naheliegend, dass eine Verhandlung über Zweifel an Zugehörigkeit Verfahrenselemente bereitzustellen hatte, die auf die Beseitigung der Zweifel und eine vollständige ‚Wiedereingliederung' in den Verband abstellten. Weiter musste das Verfahren aber auch über bestimmte Modi verfügen, die einen vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss des Mitglieds aus der Genossenschaft ermöglichten. Wenn die Begründung einer Mitgliedschaft meist mit magisch-religiösen Akten, etwa dem Eid, einherging[125], so ist zu erwarten, dass auch in den Verhandlungen über Zweifel an Zugehörigkeit Rituale eingeflochten wurden[126]. Da das Gericht nach der obigen These die Gesamtperson und ihre Positionierung in der Gesellschaft thematisierte, ist dann davon auszugehen, dass rituelle Akte integraler Bestandteil des Prozessgeschehens waren.

Schon damit wird deutlich, dass zur Überprüfung der Thesen die Analyse der Kommunikationsformen eine Schlüsselfunktion einnimmt. Angesichts der vorgeschlagenen Engführung von Gericht und Genossenschaft kann sich eine solche Analyse jedoch nicht auf die Untersuchung des konkreten Verfahrens allein beschränken. Zu untersuchen ist vielmehr auch, wie das Gericht *an sich* im kommunikativen Geflecht des Verbandes verortet wurde. Da die Unterscheidung Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit eindeutig auf die Genossenschaft als Ganzes bezogen ist, ist nicht zu erwarten, dass das Gerichtswesen zu einer vom Verband gänzlich unabhängigen Einrichtung ausgebaut wurde. Es ist jedoch auch damit zu rechnen, dass Verhandlungen über Mitgliedschaft schon aufgrund der Bedeutung des Themas aus der Alltagskommunikation herausgehoben und in einen eigenen Diskursraum überführt werden mussten. Dass, um nur zwei Stichworte zu nennen, Gerichte selten ein eigenes Gebäude zugewiesen bekamen, sondern zu Beginn eines jeden Verhandlungstages der Ort des Gerichts erst hergerichtet werden musste, der dann aber eine besondere Qualität bekam, deutet ebenso in diese Richtung wie der mangelnde Professionalisierungsgrad des Gerichtspersonals, das sich primär aus dem genossenschaftlichen Verband rekrutierte.

---

124 Der Begriff findet sich bei Weber; er spricht jedoch zunächst einmal nur über den Eintritt einer Person in einen Verband; Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 401, bzw. ders., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 316.

125 Ders., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 401, vgl. die oben, vor Anm. 42, gegebenen Zitate.

126 Im Anschluss an van Gennep kann man verallgemeinernd sagen, dass umfassende Statusveränderungen in vormodernen Gesellschaften des Rituals bedürfen; van Gennep, Übergangsriten; vgl. dazu Arlinghaus, Rituale in systemtheoretischer Perspektive, S. 137 ff.

Dies sind nur zwei Beispiele dafür, dass den städtischen Gerichten trotz regelmäßiger Gerichtstermine weiterhin etwas Ephemeres anhaftete, obwohl einige von ihnen am Ende des Mittelalters bereits eine jahrhundertealte Tradition aufwiesen. Eine Abschottung des Gerichts gegenüber dem Verband wurde dadurch verhindert. Auf der anderen Seite setzte der extrem formalisierte Gesten- und Sprachgebrauch die Verhandlung sehr stark von der Alltagskommunikation ab und markierte das Prozessgeschehen als distinkt[127]. Beides ist vornehmlich einerseits eine Folge des Wechselspiels, das aus der Notwendigkeit der Abgrenzung eines ‚Inklusion/Exklusion' thematisierenden Diskurses resultierte, andererseits darauf zurückzuführen, dass der Diskurs über ‚Mitgliedschaft' nicht gänzlich außerhalb des genossenschaftlichen Diskursraumes angesiedelt werden konnte.

Die Kommunikationsformen, mit denen im Verfahren der Konflikt behandelt wurde, und die Kommunikationsformen, mit denen sich das Verhältnis von Gericht und Genossenschaft bestimmte, waren aufs Engste miteinander verwoben und wirkten sich direkt auf die Behandlung von Kontroversen vor Gericht aus. Zusammengenommen formt sich aus diesen beiden Aspekten ein Bild, welches die Konturen der Unterscheidung deutlich hervortreten lässt, an der die Konfliktbearbeitung in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt orientiert war. Die beiden Themenfelder werden in fünf Kapiteln untersucht, wobei beide aufgrund ihrer Verschränktheit in allen Kapiteln, jedoch unterschiedlich prominent, vorkommen.

Ganz konkret richtet die Untersuchung den Blick zunächst auf das einzelne Gericht, wobei auf deren unterschiedliche juristische und politische Stellung in der Stadt (stadtherrliches Hochgericht, Ratsgerichte) Rücksicht genommen wird. Drei konkrete Fragen bzw. Themenbereiche werden an die einzelnen Gerichte herangetragen:

1. Die Betrachtung des Raumes, in dem die Verhandlung stattfand – also etwa, ob das Gericht in einem Gebäude, in einem bestimmten Zimmer oder unter freiem Himmel tagte, ob und wie an diesen Orten der Verhandlungsraum abgegrenzt wurde, ob man diese Abgrenzungen jeweils eigens aufrichtete oder ob sie permanent, auch wenn das Gericht nicht verhandelte, bestehen blieben (Kapitel 4.1).
2. Die Analyse der Positionen und Aufgaben der am Verfahren beteiligten Personen – also des oder der Richter, Schöffen und Fürsprecher, aber auch der Eidhelfer und Zeugen, des Umstandes und des weiteren sozialen Umfeldes der Parteien. Dabei spielt die Frage der ‚Zugehörigkeit', die insbesondere mit dem Komplex ‚Professionalisierung' zu konfrontieren ist, eine zentrale Rolle (Kapitel 4.2).

127 In Ausschnitten dazu Arlinghaus, Gesten, Kleidung und Diskursräume, S. 484 ff.

3. Die Untersuchung der Verwendung von Gesten und Ritualen sowie von Schrift – also der Art der Kommunikation im engeren Sinne. Im Kern geht es ebenfalls um kommunikative Modi der Integration und Abgrenzung in den bzw. vom kommunikativen Gesamtzusammenhang des Verbandes. Es ist kein Zufall, dass sich die Analyse dieser Praktiken für die Fragestellung als besonders aufschlussreich erwiesen hat und eine differenzierte Darstellung erforderlich machte. Sie wird deshalb in einem eigenen Kapitel (Kapitel 5) behandelt.

In einem gesonderten Abschnitt ist in zwei Kapiteln auf manifeste Formen der Exklusion einzugehen.

4. Bei der Analyse des Stadtverweises scheint zunächst ‚Exklusion' kaum eigens diskutiert werden zu müssen. Doch gilt es zu klären, welche Motive der weit verbreiteten Ausweisung von Personen aus der Stadt zugrunde lagen. Da in der Literatur zumeist davon ausgegangen wird, dass die Verbannung aus der Sicht der Stadt die einfache Lösung eines Problemfalles darstellte, ist vor allem auszuleuchten, welche Konsequenzen die Ausweisung für die Stadt selbst haben konnte (Kapitel 6.1).
5. Bei der Betrachtung der Todesstrafe sind die verschiedenen Hinrichtungsrituale daraufhin zu untersuchen, ob es um Abschreckung und Reinigung der Stadtgesellschaft von einem Übeltäter ging, wie von der Forschung in Anschlag gebracht, oder ob sie primär als Exklusionsritus ausgedeutet werden können. Eine Gegenüberstellung des Umgangs mit den Körpern von Heiligen und dem von Verbrechern wird sich als aufschlussreich erweisen. Ein Blick auf das 16. Jahrhundert soll zudem zeigen, dass sich die Hinrichtungsrituale weiter differenzieren und mal eine Transformation, mal eine Exklusion des Delinquenten anvisieren (Kapitel 6.2).

Ein wichtiger Ansatz der Untersuchung, soviel ist deutlich geworden, bildet die Rekonstruktion der Kommunikation über Konflikte vor unterschiedlichen Gerichten und zu verschiedenen Zeiten. Während in vielen Arbeiten insbesondere zum spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Strafrecht quantitative Herangehensweisen eine wichtige Rolle spielen[128], weil es hier um Fragen der Normdurchsetzung und Sozialdisziplinierung geht, muss eine Untersuchung, die die Kommunikationsweisen vor den Gerichten ins Zentrum der Analyse stellt, vor allem eine qualitative, hermeneutische Textanalyse der Quellen betreiben. Statt also Zahlen über aus der Stadt entwichene oder verwiesene Schuldner, über Diebstahlsdelikte und Hinrichtungen zusammenzustellen,

128 Vgl. etwa Schüssler, Statistische Untersuchung, S. 117 ff.; ders., Quantifizierung, S. 247 ff.; kritisch zu diesem Ansatz Schwerhoff, Falsches Spiel, S. 23 ff.

werden hier die unterschiedlichen Gerichte und bestimmte Streitfälle von verschiedenen Seiten ausgeleuchtet, um so die Kommunikationsformen der Konfliktbearbeitung rekonstruieren zu können.

2.2.2 Quellen und Materialien

Für die Durchführung der Untersuchung wurde die Stadt Köln ausgewählt. Einer solchen Auswahl haftet immer etwas Arbiträres an; zu überlegen ist daher nicht, ob man nicht auch eine andere Stadt hätte wählen können, sondern eher, ob ‚Köln' die Voraussetzungen erfüllt, die Fragestellung in sinnvoller Weise durchzuführen. Schon die Rahmendaten machen dies deutlich: Die Rheinmetropole ist mit 40–50.000 Einwohnern bekanntlich die größte Stadt des Reiches. Sie entwickelte früh eigene kommunale Strukturen und beherbergte sogar eine Universität in ihren Mauern. Die sozialen, politischen und ökonomischen Strukturen der Kommune gelten als sehr komplex; mit einem entsprechend komplexen Justizwesen war also zu rechnen. Die Arbeitsbedingungen im Archiv waren in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends hervorragend; nicht zuletzt wurde mir gestattet, unentgeldlich zahlreiche Quellen zu digitalisieren (sie sind jetzt allgemein über das Digitale Historische Archiv zugänglich gemacht). Sehr profitieren konnte das Vorhaben zudem von den zahlreichen Forschungen zur Kölner Stadtgeschichte, insbesondere auch von jenen Arbeiten, die sich näher mit dem Gerichtswesen der Stadt befasst haben.

Eine Rekonstruktion der Kommunikationformen vor Gericht, wie sie im vorigen Abschnitt als Analyseweg skizziert wurde, kann nur gelingen, wenn man auf verschiedenste Quellentypen zurückgreift, denn erst mit der Zusammenschau unterschiedlicher Gattungen kann ein zwar nicht vollständiges, aber doch hinreichend klares Bild des Prozessgeschehens gezeichnet werden. Wie wohl kaum eine andere Stadt des deutschsprachigen Raumes bietet Köln seit dem 12. Jahrhundert eine äußerst facettenreiche Überlieferung, mit der nicht nur die Verhältnisse in der Kommune insgesamt, sondern auch die Zustände in den so genannten ‚Sondergemeinden' und – etwas später – auch der Zünfte erfasst werden können. Die legendären Schreinskarten und Schreinsbücher, von denen insgesamt 84 bzw. 514 überliefert sind[129], vermerken keineswegs ausschließlich Grundstücksgeschäfte, wie gemeinhin angenommen wird. Vielmehr wurden in diesen ‚Grundbüchern' seit der frühesten Zeit auch Rechtsstreitigkeiten um Liegenschaften und Besitz, aber etwa auch Hörigkeitsklagen,

129 Keussen, Verzeichnis, S. 1 ff. Einen aktuellen Überblick über die Überlieferung gibt Militzer, Das topographische Gedächtnis, S. 165 ff.

festgehalten[130]. Später wurden gerichtliche Entscheidungen, vornehmlich über Immobilien- und Erbschaftsangelegenheiten, in gesonderte Bücher geschrieben[131]. Solche Quellen sind sowohl vom Hochgericht, die zentrale städtische Institution vor dem Erstarken des Rates, wie auch von den Sondergemeinden überliefert[132]. Quellen eher normativen Charakters, wie etwa das berühmte Niederich-Weistum aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts[133] und weitere Texte statutarischen wie vertraglichen Charakters der Sondergemeinden[134] und des Hochgerichts[135] tragen zur Vervollständigung des Bildes ebenso bei wie historiographische Texte[136].

Im 14. Jahrhundert wird die Überlieferung noch reichhaltiger, und es kommen weitere Quellentypen hinzu. Seit den 1320er-Jahren sind in immer dichterer Folge einzelne Ratsbeschlüsse erhalten geblieben, die in Ratsmemorialbücher eingetragen wurden; 1396 beginnt dann die lückenlose Serie vollständig erhaltener Ratsmemoriale[137]. Immer wieder hatte sich der Rat auch mit konkreten Streitfällen zwischen Bürgern zu beschäftigen, also selbst als Gericht zu agieren, oder aber er bemühte sich darum, über Erlasse die Arbeitsweise der Gerichte in der Stadt zu regeln. Beides fand seinen Niederschlag in den Memorialbüchern, die für das 14. und 15. Jahrhundert zu einer wichtigen Quelle werden.

Neben den in den Schreinsbüchern vermerkten Prozessen tauchen seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erstmals eigenständige ‚Prozessakten' auf. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums verzeichnet das Archiv von diesen ‚Akten' ca. 700 laufende Nummern, allerdings sind insbesondere in der Anfangszeit viele Verfahren mit aufgenommen, die vor dem Offizial verhandelt wurden und damit im strengen Sinne nicht der kommunalen Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind[138]. Bei diesen Prozessschriften handelt es sich selbstredend um sehr heterogenes Material. Mal verbergen sich hinter dem Aktensigel nur ein oder zwei schlecht

130 Z. B. Scab. 1 I 4, 1155–1165, bei Beyerle, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 249; vgl. Lau, Entwicklung, S. 362 ff.

131 HAStK, Schreinsb. 479, Schöffenschrein, Sententiarum für 1321–1363; vgl. Keussen/Kuphal, Kölner Zivilprozesse I, 1364–1700, S. 11.

132 Z. B. für St. Martin HAStK, Schreinsb. 27; vgl. Militzer, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 70 f.

133 Von Loesch, Recht des Niederich, S. 322; Dilcher, Gilden und Zünfte, S. 83 ff.; Jakobs, Bruderschaft und Gemeinde, S. 284 ff., dort S. 286, Anm. 27, die erneute Wiedergabe des Weistums mit Hinweisen auf ältere Editionen.

134 Vgl. Buyken/Conrad, Amtleutebücher der Sondergemeinden.

135 Z. B. der Burggrafenschied oder die Schöffenordnungen; vgl. Strauch, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 743 ff.

136 Chroniken 12, Cöln 1; Chroniken 13, Cöln 2; Chroniken 14, Cöln 3.

137 Dazu Beschlüsse 1, S. XXIX ff.

138 Keussen, Verzeichnis, S. 19 ff.

lesbare Papierstückchen[139], manchmal jedoch auch zu einem Buch zusammengebundene Schriften von mehreren hundert Seiten[140]. Da es sich auch bei den Einzelblättern oft um Schreiben der Parteien handelt, stellen sie jedoch eine wichtige Quellengruppe dar.

Schriftzeugnisse, die Auskunft über das Innenleben der Zünfte geben, haben in der Regel geringere Chancen, überliefert zu werden, als etwa solche, die über das Gemeindeleben oder die Tätigkeit des Rates berichten. Dennoch ist das Material in Köln reichhaltig genug, um Antworten auf die hier interessierenden Fragen zu erhalten. Eine fast vollständige Edition der älteren Zunfturkunden und Amtbriefe gibt Heinrich von Loesch[141]; dort finden sich auch eine Reihe von Prozessschriften, aus denen – zusammen mit den Statuten – der Verfahrensgang vor den Zunftgerichten erschlossen werden kann[142]. Um dem Gerichtswesen der Zünfte näherzukommen, sind ferner ausgewählte Archivalien wie z. B. das ‚Bußbuch auf der Halle' hinzuzuziehen, das von der Wollenweberzunft zwischen 1396 und 1434 geführt wurde[143].

Die Arbeit bezieht also eine ganze Fülle unterschiedlichster Materialien ein, um die Überprüfung der Thesen auf eine breite Quellengrundlage zu stellen. Gelingen konnte dies nur, weil wichtige Bestände des Archivs gut erschlossen sind und zum anderen auf Teileditionen zurückgegriffen werden kann. Bereits seit den 1880er-Jahren legte man zu den Urkunden des Archivs sukzessive Regesten an[144]. 1904 stellte Hermann Keussen eine Übersicht über die Schreinskarten und -bücher zusammen[145]; er verzeichnete auch die überlieferten Kölner Zivilgerichtsprotokolle[146]. Die von Manfred Groten und Manfred Huiskes herausgegebenen Regesten der ‚Ratsbeschlüsse der Stadt Köln' bieten einen exzellenten Überblick über die Tätigkeit des Rates im weitesten Sinne, d. h. auch über seine Aktivitäten als Gericht und gerichtsgründende Institution[147].

---

139 HAStK, ZP 61.

140 Die ‚Akte' des Prozesses des Johann von Wipperfurde, genannt Rosenkranz gegen Gerhard von dem Viehhof, der 1447 begonnen wurde und sich über Jahrzehnte hinzog, umfasst über 370 Blatt; HAStK, ZP 143–1. Auszüge gibt Kuske, Kölner Handel 3, S. 1 ff.; zu dem Prozess Irsigler, Kölner Kaufleute, S. 71 ff.

141 Von Loesch, Kölner Zunfturkunden 1; ders., Kölner Zunfturkunden 2.

142 Ders., Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 370, S. 340 f.

143 HAStK, Zunft A 26, Bußbuch auf der Halle; dazu von Loesch, Einleitung, S. 7*; von Loesch ediert Auszüge aus dem Buch; ders., Kölner Zunfturkunden 1, Nr. 745 ff., S. 491 ff.

144 Korth, Urkunden Köln, Regesten I, S. 1 ff., vgl. die Folgebände der ‚Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln'.

145 Keussen, Verzeichnis, S. 19 ff.; die ältere Auflistung ist zum Teil ausführlicher: ders., Prozess-Akten 1364–1520.

146 Keussen/Kuphal, Kölner Zivilprozesse I, 1364–1700, S. 1 ff. Klaus Militzer danke ich für die Überlassung einer unpublizierten Liste von Prozessen, die Keussen übersah.

147 Beschlüsse 1; Beschlüsse 2.

Eine gut kommentierte Liste der Zunfturkunden und -akten stellte Walther Tuckermann zusammen[148]. Sind, wie erwähnt, die älteren Stücke der Zünfte, vor allem die Urkunden, bereits nahezu vollständig durch von Loesch ediert, so stellt insbesondere Tuckermanns Auflistung der Aktenbestände ein wichtiges Hilfsmittel dar[149].

Eine Reihe von Editionen und Textlieferungen erleichtert den Zugang zu den teils schwer lesbaren und zudem – soweit es die volkssprachlichen Quellen betrifft – nicht immer leicht verständlichen Texten. Die in den 1860er- und 70er-Jahren von Ennen und Eckertz herausgegebenen „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" stellen mit ihren sechs Bänden zwar eine umfangreiche Materialsammlung dar, sind aber sehr schlecht benutzbar und weisen zudem qualitative Mängel auf[150]. Walther Stein bietet in seiner wenig später erschienenen zweibändigen Edition einen soliden Anmerkungsapparat, die Gruppierung der Texte nach den Kriterien der Verwaltungsgliederung des 19. Jahrhunderts lässt jedoch auch hier manche Zusammenhänge erst bei genauerer Durchsicht erkennbar werden[151]. Trotzdem sind diese Quellensammlungen weiterhin unverzichtbare Arbeitsinstrumente, die wichtige Texte auch zum Kölner Gerichtswesen bereitstellen.

Robert Hoeniger hat bereits Ende des 19. Jahrhunderts die vollständige Edition der Schreinskarten des 12. Jahrhunderts besorgt[152]. Für die spätere Zeit ist wegen des Umfangs der Überlieferung eine Ausgabe aller Schreinsbücher gar nicht möglich. Immerhin liegt eine materialreiche und gut aufbereitete Teiledition vor, die zahlreiche Einträge aus den Schreinsbüchern sowohl der Sondergemeinde wie des Hochgerichts zugänglich macht[153] und eine gute Ergänzung zur Edition der Amtleutebücher der Sondergemeinden, die ja weitgehend statutarischen Charakter haben, darstellt[154]. Zahlreiche Urkunden liegen ebenfalls ediert vor[155].

Für die Zünfte und Bruderschaften ist bereits auf die umfangreichen Ausgaben von von Loesch und Militzer hingewiesen worden. Von Interesse sind ferner die von Bruno Kuske herausgegebenen Quellen zum Kölner Handel, die zum Teil

148 Tuckermann, Urkunden Zunftabteilung, S. 179 ff.
149 Ebd., S. 200 ff.
150 Ennen/Eckertz, Quellen.
151 Stein, Akten 1; ders., Akten 2.
152 Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden 1; ders., Kölner Schreinsurkunden 2,1; ders., Kölner Schreinsurkunden 2,2.
153 Planitz/Buyken, Kölner Schreinsbücher.
154 Buyken/Conrad, Amtleutebücher der Sondergemeinden.
155 Lacomblet, Urkundenbuch, 4 Bde.

auch Prozessschriften aufnehmen[156], sowie die von Richard Knipping edierten Kölner Stadtrechnungen.[157] Das Kommunalarchiv bringt zudem immer wieder neue Anthologien heraus, die zentrale Texte der Stadtgeschichte erschließen[158].

Obwohl in der Überlieferung stärker der zivilrechtliche Bereich hervortritt, lässt sich auch für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit genügend Material finden. Zunächst einmal ist darauf zu verweisen, dass sich in den bereits genannten Quellenbeständen immer wieder auch Konflikte eher strafrechtlichen Charakters finden. Spezifische Bestände, in denen ausschließlich Delikte wie Mord, Totschlag oder Diebstahl verzeichnet wurden, sind in Köln allerdings kaum vorhanden. Die Überlieferung der bekannten Turmbücher, die bereits von Gerd Schwerhoff einer gründlichen Analyse unterzogen wurden[159], setzt mit einer Ausnahme[160] erst ab 1555 ein[161]. Der so genannte ‚Liber malefactorum', auch ‚Kalbsfell' genannt, der in gewisser Weise als Vorläufer der Turmbücher gelten kann, beginnt ab 1510 die Gefangenen in den Türmen der Stadt zu erfassen; eine gewisse Vollständigkeit erreichen die Einträge ab 1515[162]. Zudem ist aus der Mitte des 15. Jahrhunderts das Kopiar eines Urfehdebuchs erhalten geblieben[163]. ‚Protokolle' des Hochgerichts, die in der Regel kaum mehr als den Namen des Delinquenten mitteilen, sind seit den 1370er-Jahren – mit großen Lücken – überliefert[164]. Ähnliche Schriften für das Gewaltgericht, das erst im 14. Jahrhundert durch den Rat ins Leben gerufen wurde, stammen aus dem frühen 15. Jahrhundert[165]. Da es in dieser Arbeit nicht um die quantitative Erhebung der Intensität der Strafverfolgung geht, die eine lückenlose Überlieferung zur Voraussetzung hat, sondern um das Gerichtsverfahren, ist die Kölner Überlieferung auch für den Strafrechtsbereich mehr als ausreichend, zumal diesen Texten normative[166] wie chronikalische Quellen zur Seite gestellt werden können[167].

156 Von Interesse sind insbesondere die Bände 1 und 3: Kuske, Kölner Handel 1; ders., Kölner Handel 3.

157 Knipping, Kölner Stadtrechnungen 1; ders., Kölner Stadtrechnungen 2.

158 Dreher, Kölner Verfassungsgeschichte; Rosen/Wirtler, Quellen Geschichte Köln, und Deeters/Helmrath, Quellen Geschichte Köln.

159 Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör.

160 HAStK, V + V 30, G 205.

161 Zu dieser Quellengattung vgl. die Erläuterungen von Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 471 ff.

162 HAStK, V + V 30, G 204.

163 HAStK, Kop. 7, Urfehden.

164 HAStK, V + V 30, G 295; HAStK, V + V 30, G 296 und passim.

165 HAStK, V + V 30, G 200; HAStK, V + V 30, G 201 und passim.

166 So etwa die aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammende, ausführliche Ordnung des Hochgerichts Stein, Akten 1, Nr. 318, S. 575 ff.

167 Etwa Chroniken 12, Cöln 1, S. 275.

Die Analyse der sich wandelnden Kommunikationsmodi vor den unterschiedlichen kommunalen Gerichten lässt sich nur in der Zusammenschau unterschiedlichster Quellentypen durchführen. Umso wichtiger ist es, dass die Archivbestände bereits erschlossen sind. Köln bietet hier außergewöhnlich günstige Voraussetzungen und zudem eine Überlieferung, die weit bis ins Hochmittelalter zurückreicht, so dass die sich wandelnden Formen der Konfliktbearbeitung auf einer breiten Quellenbasis nachgezeichnet werden können. Darüber hinaus ist selbstredend immer wieder vergleichend auf die Verhältnisse in anderen Städten einzugehen, so etwa beim Umgang mit Schriftstücken und ihrer Lagerung in Kanzlei und Archiv sowie bei der Frage der Beschäftigung gelehrter Juristen usw.

7 Zusammenfassung

Theoretische Grundlagen und Thesen

Nach der Einleitung wurde im zweiten Kapitel auf der Basis soziologischer Studien zur vormodernen Gesellschaft und zur mittelalterlichen Stadt die Leitthese entwickelt. Im Rückgriff auf Otto von Gierke und Max Weber konnte in einem ersten Schritt festgehalten werden, dass schon diese ‚Klassiker' der Soziologie die Beziehung des Einzelnen zur Schwureinung ‚Stadt' in der Vormoderne als anders gelagert ansahen als das Verhältnis von Individuum und Korporation in der Moderne. Etwas verkürzt lässt sich zusammenfassen, dass eine Person durch ihren (meist über den Eidschwur) erfolgten Beitritt in den genossenschaftlichen Verband einen tiefgreifenden Statuswechsel vollzog und als integrales Ganzes in die Stadtgesellschaft eingeschlossen wurde. Mit einer naheliegenden, insbesondere bei Ferdinand Tönnies akzentuierten ‚Sozialromantik', die einer solchen Beschreibung innewohnen kann, hatte sich schon Weber kritisch auseinandergesetzt und sich davon distanziert, zugleich aber weiter das grundlegend Andere der mittelalterlichen Verbände herausgestellt.

Gestützt auf die Systemtheorie wurde Webers Ansatz weiterentwickelt und speziell für die Analyse des Gerichtswesens in der spätmittelalterlichen Stadt fruchtbar zu machen versucht. Die Systemtheorie hat sich intensiv mit der Frage der Vergesellschaftung des Einzelnen in Moderne wie Vormoderne befasst und beide Formen einander konturiert gegenübergestellt. Sie geht davon aus, dass aufgrund der funktionalen Ausdifferenzierung der heutigen Gesellschaft das Individuum jeweils nur noch partiell in den verschiedenen Teilsystemen Recht, Wirtschaft, Kunst etc. integrierbar ist, während für die segmentär-stratifikatorische Gesellschaft der Vormoderne gilt, dass eine *vollständige* Verortung des Einzelnen *über ein Segment* (die Haushaltsfamilie, die Zunft …) in eine Schicht erfolgte. Aber das Segment/der Verband – hier die Stadt als Schwureinung – war nicht nur für die Inklusion, sondern auch für eine mögliche Exklusion zuständig.

Durch die Zusammenführung der genannten Elemente wurde die These der Arbeit entwickelt. Aus der integralen Vergesellschaftung des Einzelnen über die Schwureinung (coniuratio), die schon von den Theoretikern der Genossenschaft, wenn auch unter anderen Vorzeichen, herausgearbeitet wurde, lässt sich ableiten, dass sich ein Konflikt zwischen Mitgliedern des Verbandes kaum je auf Sachfragen reduzieren ließ. Vielmehr wurde mit jedem Streit der Aspekt des Verhältnisses der Streitenden zum Verband mitgeführt. Nicht etwa aufgrund von Normverletzungen, sondern mit dem Konflikt *an sich,* so die These, wurde die Infragestellung der Mitgliedschaft zum zentralen Thema der Konfliktbearbeitung. Das

Gerichtswesen der mittelalterlichen Stadt kann dann als Diskursraum verstanden werden, in dem über die durch den Konflikt entstandene Gefährdung der Mitgliedschaft verhandelt wurde[1363]. Die These besagt nicht – um Missverständnissen vorzubeugen – dass Konflikte in der Stadt fortwährend und massiv zur Exklusion der Streitenden geführt hätten. Vielmehr besagt die These, dass Zugehörigkeit bzw. Inklusion und Exklusion der zentrale Fluchtpunkt des Verfahrens wurde; die Differenz, an der es maßgeblich ausrichtet war.

Daher wurden in einem nächsten Schritt die unterschiedlichen Facetten des Gerichtswesens der Stadt Köln untersucht. Denn wenn Streitigkeiten zwischen Personen eines Verbandes primär deren Mitgliedschaft im Verband gefährdeten, dann musste sich dies, so die Annahme, entscheidend auf die Art und Weise auswirken, wie Konflikte in der Stadt bearbeitet wurden. Es ging also empirisch darum zu untersuchen, ob sich in den Formen der Konfliktbearbeitung die vermutete Leitdifferenz ‚Inklusion/Exklusion' prominent manifestierte oder nicht. Um einen raschen Überblick über die einzelnen Aspekte zu geben: Die Verortung der Gerichte im Stadtraum, das Personal der Rechtsprechung, die Verwendung von Ritualen, Sprachformeln und Schriftzeugnissen, schließlich Urteile wie Stadtverweis und Hinrichtungen – sehr unterschiedliche Aspekte des Gerichtswesen der spätmittelalterlichen Stadt – wurden mit dieser These als ‚rotem Faden' untersucht. Dabei waren sowohl das erzbischöfliche Hochgericht wie die Gerichte des Rates Gegenstand der Analyse.

Verhandlungsorte

Mittelalterliche Gerichte tagten in der Regel unter freiem Himmel, und dies gilt auch für die meisten Kölner Einrichtungen. Bemerkenswert ist dies, weil der Rat im 14. Jahrhundert eine intensive Bautätigkeit entfaltete, ohne jedoch für eines seiner neu gegründeten Gerichte ein Gebäude auch nur zu planen. Dabei war es keineswegs so, dass *alle* Einrichtungen zur Rechtsprechung unbehaust waren. Das Hochgericht, das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus wie auch die Klagherren tagten nicht im Freien. Allerdings ließ sich für die ersten beiden Gerichte aufzeigen, dass es sich bei ihrer Tagungsstätte nicht um einen Gerichtssaal im eigentlichen Sinne handelte: Die Quellen nennen nicht etwa das Haus, in dem das Hochgericht tagte, oder den Saal, in dem das Bürgermeister- und Amtleutegericht arbeitete, als Gerichtsort. Anders als bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit, für die die gleichen Dokumente ‚den Saal' als Tagungsort angeben, wurde

1363 Siehe Kapitel 2.1.3 ‚Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen'.

bei den in Gebäuden tätigen kommunalen Gerichten der Raum ‚zwischen den vier Bänken' als der Ort der Rechtsprechung angegeben. Die zugrundeliegende Raumkonzeption war bei diesen Stadtgerichten im Kern die gleiche wie bei jenen, die unter freiem Himmel amteten. Zudem machte die Art der Verortung dieser Gerichte deutlich, dass eine Verknüpfung von Raum und Einrichtung selbst dort unterblieb, wo sie in Häusern untergebracht waren. Einen ‚Amtsraum', unabhängig davon, wo das Organ der Rechtsprechung tagte, und anders als etwa bei den Finanzbehörden oder der Schreibkammer, hat es für die Gerichte nicht gegeben. Ein wichtiges Moment zur Ausformung einer aus dem kommunikativen Zusammenhang der Stadtgesellschaft herausgelösten Einrichtung war ihnen damit nicht beigegeben. Und offenbar ging es im Kern eben genau darum, die Gerichte in den Stadtraum einzubetten statt herauszulösen. Dass es sich bei den Klagherren, die über Zuständigkeitsfragen, insbesondere über die Zulässigkeit von Klagen vor dem Offizial, zu entscheiden hatten, anders verhielt, dass die Quellen sogar über die Innenausstattung des Raumes berichten, in dem sie amteten, konnte damit erklärt werden, dass es sich bei ihnen nicht so sehr um eine juristische, sondern eher um eine ‚politische' Institution handelte. Denn die Klagherren operierten quasi an der Schnittstelle von städtischer und kirchlicher Gerichtsbarkeit, zwischen innen und außen, und deshalb wies diese Einrichtung andere Konturen auf.

Das Prinzip der Öffentlichkeit, das für die Erklärung der ‚Unbehaustheit' mittelalterlicher Gerichte von der Forschung meist in Anschlag gebracht wird, war in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Dabei galt es, die – ausgesprochen oder unausgesprochen – auch für das Mittelalter angenommene Kontrolle der Justiz durch die Zuschauer zu hinterfragen, ist eine solche Vorstellung doch zu eng mit dem Konzept der ‚räsonierenden Öffentlichkeit' der Moderne verbunden. Diese setzt aber voraus, dass, wie in der Moderne, das Publikum dem Prozessgeschehen als eigene ‚Instanz' gegenübertritt. In Anknüpfung an rechtsgeschichtliche Forschungen zum ‚Umstand', also zu den am Gerichtstag versammelten Rechtsgenossen, und in Zusammenschau mit dem erarbeiteten Raumkonzept ergibt sich, dass gerade für die mittelalterliche Gerichtsöffentlichkeit von einer solchen Gegenüberstellung nicht gesprochen werden kann: Denn der Grundgedanke des mittelalterlichen Prozessrechts wies der Gerichtsgemeinde keine Zuschauerrolle zu, sondern betrachtete sie als Mitwirkende am Prozessgeschehen, die sich der Entscheidung der Urteiler anschlossen. Dass im 15. und 16. Jahrhundert diejenigen, die bei einem auf dem Marktplatz oder im Kaufhaus tagenden Gericht zugegen waren, vom Prozessgeschehen, wenn überhaupt, eher beiläufig Notiz nahmen, widerspricht dem nicht. Es zeigt vielmehr, dass die Gerichtspraxis in einer großen spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Stadt den aktiv am Verhandlungsgeschehen teilnehmenden Umstand im Alltag kaum mehr kannte, ohne dass deshalb ein Publikum im modernen Sinne an seine Stelle getreten wäre. Diese Argumentation baut romantisierenden Vorstellungen – etwa von der mittelalterlichen Stadt

als urdemokratisch, die ihre Bürger selbst bei Gerichtsverfahren zuzog – vor und macht zugleich darauf aufmerksam, dass das Grundkonzept der Verortung des Rechts in der Gemeinde auch zu Beginn der frühen Neuzeit prinzipiell noch virulent war.

Das Personal der Gerichte

Integration, Nicht-Separierung, war das Prinzip, welches der Verortung der Gerichte im Stadtraum zugrunde lag, und die Rekrutierung ihres Personals gehorchte den gleichen Grundsätzen. Denn obwohl der Rat mit den Stadtschreibern bereits im 14. Jahrhundert gelehrtes Personal, zum Teil mit juristischer Promotion, in seinen Dienst nahm und obwohl während des 15. Jahrhunderts erhebliche Mittel für die Besoldung von ‚Ratskonsulenten' aufgewandt wurden, die Rechtsgutachten verfassten und die Stadt bei den Reichsgerichten oder den geistlichen Gerichten vertraten, verfügten die Richter der Kölner Ratsgerichte nicht einmal über niedere juristische Universitätsabschlüsse. Gleiches gilt für die Schöffen des Hochgerichts. Obgleich einige von ihnen seit Beginn des 15. Jahrhunderts an der Kölner Hochschule eingeschrieben waren, legte keiner ein Examen in den Rechtswissenschaften ab. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich sowohl unter den Ratsrichtern wie den Schöffen akademisch gebildete Juristen, nicht selten mit Promotion.

Eine ‚Professionalisierung' des Rechtswesens lässt sich also durchaus feststellen (Gutachter), allerdings war das Amt des Richters wie des Urteilers davon ausgenommen. Bei den Ratsgerichten fand sich dafür eine auf den ersten Blick einfache Erklärung: Ihr Personal rekrutierte sich ausschließlich aus dem vor- und nachgesessenen Rat. In den Stadtrat aber konnten keine Personen mit höheren akademischen Graden gewählt werden. Die Vorbehalte gegenüber den Gelehrten sind insbesondere für Nürnberg in der Forschung intensiv erörtert worden, und deshalb wurde diese Diskussion auch hier aufgegriffen, ohne allerdings den dort vorgeschlagenen Erklärungen folgen zu können. Stattdessen wurden Überlegungen aus der Arbeit Rudolf Stichwehs zur Universität in der Vormoderne aufgegriffen. Er weist nach, dass die Erlangung höherer akademischer Grade gleichbedeutend war mit der zunehmenden Mitgliedschaft in der Korporation ‚Universität'. An der quellenmäßig gut belegten Kontroverse um den promovierten Juristen und Professor der Kölner Universität Johann vom Hirtze, der ab 1484 als einziger Akademiker dem Rat der Rheinmetropole angehörte, wurde herausgearbeitet, dass es eben diese durch Graduation erworbene Mitgliedschaft in der Universität war, die als unvereinbar mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Rat galt. Der Vergleich mit Nürnberg, dessen Quellen allerdings keinen so spektakulären Fall aufweisen, bestätigte diese Einschätzung.

Wie ein kurzer Blick auf die weitere Entwicklung im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert zeigte, war die allmähliche ‚Säkularisierung' der Universität Voraussetzung dafür, dass ein akademischer Abschluss und ein Sitz im Rat nun nicht mehr als unvereinbar betrachtet wurden. Jetzt, wo graduierte Juristen im Rat vertreten waren, findet man sie auch unter den Ratsrichtern – allerdings ohne dass sie dort besonders prominent vertreten waren. Auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts war das primäre Kriterium für die Besetzung der Richterstellen die Mitgliedschaft im Rat. In etwa zeitgleich fanden Juristen auch Zugang zum Schöffenkolleg des Hochgerichts, dessen Mitglieder sich nicht aus dem Stadtrat rekrutierten. Der Vergleich von Hoch- und Ratsgerichtswesen wie der Blick auf Nürnberg machten deutlich, dass sowohl die Ausgrenzung wie die Berücksichtigung graduierter Rechtsgelehrter bei der Besetzung der Gerichte weniger von möglichen Sachanforderungen oder dem Wunsch nach Implementierung ‚rationaler' Verfahrensweisen als vielmehr vom jeweiligen Verhältnis der beiden Korporationen ‚Stadt' und ‚Universität' zueinander abhängig war.

Die Gerichte der spätmittelalterlichen Stadt, das konnte an den beiden Bereichen ‚Verhandlungsorte' und ‚Personal' aufgezeigt werden, waren in ihren Grundstrukturen so ausgerichtet, dass sie als integraler Bestandteil der kommunalen Gesellschaft in Erscheinung traten, und offenbar war genau dies das zentrale Anliegen einer solchen Konzeption: Konfliktlösung sollte sich nicht zu einem eigenständigen Bereich in der Stadt entwickeln; eine Institutionalisierung im modernen Sinne wurde verhindert. Stattdessen wurde sie – personell wie räumlich – als integraler Bestandteil des kommunikativen Gefüges der Stadtgesellschaft ausgestaltet.

Die tiefere Begründung hierfür ist in dem spezifischen Status zu sehen, der dem Konflikt in einer genossenschaftlichen Stadtgesellschaft zukam. Aufgrund des anders gearteten Verhältnisses von Einzelperson und Verband, aufgrund der anderen Formen der Inklusion, bringt, wie in den einführenden Kapiteln erläutert, Streit Mitgliedschaft in Gefahr. ‚Zugehörigkeit' ist das zentrale Thema, dass in jedem Rechtsstreit mitgeführt wird, und darüber muss quasi ‚in der Mitte der Gesellschaft' verhandelt werden, darüber können nur Mitglieder des Verbandes entscheiden.

Rituale beim Hochgericht

Das Verhandeln über Konflikte ist aber alles andere als ein alltäglicher Vorgang, sondern selbst wieder hochgradig konfliktträchtig. Die Streitbeilegung – dies steht nur scheinbar im Widerspruch zum bisher Ausgeführten – erfordert die Etablierung eines distinkten Diskursraumes, in dem mit besonderen Regeln auf den Konflikt abgestellt werden kann. Wie beschrieben, konnten mittelalterliche Stadtgerichte hierfür nicht auf eine personelle oder räumliche Institutionalisierung zurückgreifen. Die verschiedenen Gerichte der mittelalterlichen Stadt bedienten sich dafür anderer Mittel.

Das Hochgericht modellierte den Diskursraum durch bestimmte Sprachformen und Rituale, durch vorgeschriebene Redewendungen und Gesten, wie sie im so genannten deutschrechtlichen Verfahren allgemein üblich waren. Im 14. Jahrhundert wurden diese Wendungen verschriftlicht, so dass den Prozessbeteiligten ein ‚Handbuch' zur Verfügung stand, an dem sie sich orientieren konnten. Das Zusammenwirken von Eingeübt-Sein und Sanktionsdrohung – eine Missachtung der vorgeschriebenen Sprechweise konnte den Prozesserfolg gefährden – führte dazu, dass sich die Verhandlungen tatsächlich an diesen Regeln ausrichteten. Belege dafür lassen sich in den Schreinsbüchern finden, die hin und wieder die verwendeten Formeln notieren, obwohl dies in ‚Grundbucheinträgen' eigentlich nicht zu erwarten ist. Die formalisierte Rede markierte aber nicht nur den Diskursraum, sie baute auch einer Eskalation des Streites vor Gericht vor, da sie kaum noch Gelegenheit für frei formulierte Einlassungen oder gar spontane Äußerungen ließ.

Charakteristisch für das Prozessgeschehen ist weiter, dass jede Rede der Parteien bzw. ihrer Fürsprecher in einer Urteilsfrage endete. Diese wurde wiederum vom Richter den Schöffen vorgetragen und zur Entscheidung gestellt. Nach ergangenem Urteil fuhr der Fürsprecher mit seinen Einlassungen fort, die erneut mit einer Frage endeten. Dieses so genannte Frage-Folge-Verfahren, das zudem mit zahlreichen Wiederholungen des bereits Gesagten arbeitete, gab dem Prozessgeschehen eine spezifische dialogische Struktur, die auf die Rede nicht die Gegenrede der anderen Seite, sondern das Urteil der Schöffen folgen ließ. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Positionen, die Fürsprecher und Richter in der konkreten Kommunikation vor Gericht einnahmen. Der Fürsprecher, der als ‚Mund der Partei' für den Kläger oder Angeklagten redete, hatte deren Einlassungen im Gericht dem Richter kundzutun. Die Parteien wurden dann lediglich gefragt, ob sie dem Geäußerten zustimmen wollten oder nicht. Diese indirekte Form des Gesprächs fand sich auch auf Seiten der Prozessleitung. Die Urteiler, die die vielen Entscheidungen auch verfahrensrechtlicher Art während eines Prozesses zu fällen hatten, verkündeten ihre Voten nicht selbst. Dafür war vielmehr der Richter, der vornehmlich als Verhandlungsleiter auftrat, zuständig. Fürsprecher und Richter fungierten quasi als Relaisstationen zwischen denjenigen – Parteien auf der einen, Urteiler auf der anderen Seite –, die für den Inhalt der Äußerungen verantwortlich waren. Unmittelbar miteinander kommunizierten also jene Personen, denen das von ihnen Gesagte gar nicht zuzurechnen war.

Dem ‚Eingebettetsein', mit dem sich das Verhältnis von Gericht und Stadtraum wie auch von Gerichtspersonal und Stadtbevölkerung beschreiben ließ, standen zur Distinktion des Verfahrens führende Formen der Einlassungen aller Beteiligten gegenüber. Während also die Institutionalisierung vermieden wurde, indem man weder den Raum noch das Personal verstetigte, war die aktuelle Kommunikation unter den Anwesenden im Prozess in fast übersteigerter Weise durchgliedert

und ausgearbeitet. Dabei scheint das eine das andere bedingt zu haben, denn die Notwendigkeit, der mündlichen Verhandlung einen Halt zu geben, steigt, wenn diese ohne Amtsraum und professionelle Amtsträger auskommen muss. Deutlich wird, dass man bei der notwendigen Abgrenzung des Diskursraumes ‚Konfliktbearbeitung' das Ephemere – Sprache und Gesten – unter Verzicht auf das Permanente – Gebäude und Personal – favorisierte. Denn so konnte gewährleistet werden, dass die Verstetigung, die sich schon aus dem regelmäßigen Zusammentreten von Richter und Schöffen an bestimmten Wochentagen ergab, nicht darin mündete, dass das Gericht dem Bürgerverband als eine von diesem zu stark separierte, ‚fremde' Einrichtung gegenübertrat. Der ritualisierte Verfahrensablauf ist als Respons zu werten, der aufgrund der Einbettung der Rechtsprechung in den Verband erforderlich war, um den Diskursraum dennoch als distinkt – aber eben zugleich in ephemerer Weise – zu markieren. Außerdem wurde über die Festlegung spezifischer Formen der mündlichen Verhandlung eine Struktur etabliert, die eine Eskalation verhindern konnte, indem sie die direkt am Konflikt und Entscheidungsprozess Beteiligten nur indirekt und in beschränktem Maße zu Wort kommen ließ.

Schriftlichkeit beim Hochgericht

Das Verfahren vor dem Hochgericht war jedoch nicht allein durch formalisierte mündliche Einlassungen und Rituale gekennzeichnet; auch Urkunden und andere Schriftzeugnisse gewannen zunehmend an Bedeutung. Bereits seit dem 12. Jahrhundert verfügte Köln über umfangreiche Aufzeichnungen zum Immobilienverkehr in der Stadt, und es waren neben den Sondergemeinden gerade die Hochgerichtsschöffen, die die Schreinsbücher führten. Bald traten zu jenen Schriften, die lediglich Grundstücksgeschäfte verzeichneten, weitere hinzu, in denen auch Gerichtsentscheidungen festgehalten wurden. Wie wurde mit diesen und anderen Aufzeichnungen umgegangen? Wie wurden sie in die Verhandlung vor dem Hochgericht eingebracht, und welchen Platz in dem weitgehend von Mündlichkeit geprägten Verfahren wies man ihnen zu? Diese Fragen gewinnen ihre besondere Relevanz, wenn man sich vergegenwärtigt, dass heute dem schriftlich Fixierten eine eigenständige Stellung zukommt. In der Gegenwart ist Verschriftlichung fast gleichbedeutend mit Verobjektivierung. Man weist dem Geschriebenen heute von vornherein die Position eines autonomen Referenzpunktes zu. Das Schriftstück hat sich weitgehend aus personalen Bezügen gelöst, und es ist ihm im Diskurs *per se* ein spezifisches Gewicht eigen. Von einer solchen Autonomie des Geschriebenen kann jedoch für das Mittelalter nicht von vornherein und voraussetzungslos ausgegangen werden.

Ziel der Analyse des Schriftgebrauchs war es, dem (sich wandelnden) Stellenwert in der konkreten Kommunikation vor Gericht nachzugehen. Wenn damit auch ein gänzlich anderer Zugang zur Problematik gewählt wurde als in der älteren Literatur, so war doch die dort prominent gestellte Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Schreinsbücher zu diskutieren. Über lange Zeit, so die Forschung, kam dem Schreinsbucheintrag lediglich eine memorative Funktion zu, während der Beweis über den Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft weiterhin an das persönliche Zeugnis der Amtleute oder Schöffen gebunden war. Nur sehr langsam wuchs den Grundbüchern eine zunehmend beweissichernde Funktion zu, und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts kann man davon sprechen, dass der Eintrag im Schreinsbuch konstitutiv für das Rechtsgeschäft war.

Dieser Bedeutungszuwachs, dessen Ursachen in der Literatur kaum weiter nachgegangen wird, wurde hier mit einer anderen Verortung der Bücher in Verbindung gebracht: Während des 14. Jahrhunderts bildete sich innerhalb der Sondergemeinden und des Schöffenkollegs mit den Schreinsmeistern eine Personengruppe aus, die zusammen mit dem Schreiber exklusiven Zugang zu den Büchern hatte, während die übrigen Amtleute und Schöffen und selbst die Betroffenen diese nicht einmal einsehen durften. Nur Abschriften wurden ihnen zugänglich gemacht. Die Lagerung der Schreinsbücher in Privat- statt in den Geburhäusern oder den Kirchen der Gemeinde und die Verwahrung der (zumeist drei) Schlüssel durch die Meister sicherten nicht nur diesen exklusiven Zugang ab, sondern wiesen den Büchern damit auch einen distinkten Ort im Stadtraum zu.

Es war dann von Bedeutung, wie die Einträge, genauer gesagt: die Abschriften der Vermerke aus den Schreinsbüchern in das Verfahren vor dem Hochgericht eingeführt wurden. Mit dem zunehmenden Rückgriff auf schriftliche Aufzeichnungen – neben den Schreinsbüchern auch auf Urkunden – ließ sich zugleich ein Zurückdrängen der Anwesenheit von Zeugen und Eidhelfern feststellen. Das Zeugnis des Schriftstücks trat, wenn man so will, an ihre Stelle. Ist damit eine wichtige Konsequenz für das Verfahren benannt, war andererseits auffällig, dass man im Prozessgang auf das Geschriebene keineswegs nur verwies. Statt, wie heute, bei der mündlichen Einlassung auf ‚Aktenlage' zu verweisen oder die wesentlichen Informationen knapp zusammenzufassen, ließ man die Schriftstücke in Gänze verlesen. Wie auch der weitere Umgang mit den zu Gehör gebrachten Texten zeigte, oszillierte ihr Gebrauch in der konkreten Situation vor Gericht zwischen der Möglichkeit, auf sie als eigenständigen Referenzpunkt zu verweisen, und der (weiterhin dominanten) Form, das Dokument über das Verlesen-Lassen wieder in den Bereich der Mündlichkeit zu überführen. Da es bei den Ratsgerichten in diesem Punkt eine ähnliche Entwicklung gab, werden die Konsequenzen der Schriftlichkeit für das Verfahren und die These der Arbeit weiter unten diskutiert.

Verhalten bei den Ratsgerichten

Das Verfahren vor den zahlreichen, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts gegründeten Gerichten des Stadtrates war im Vergleich zum Hochgericht gänzlich anders strukturiert. Weder schrieb man den Prozessierenden vor, bestimmte Formeln und Wendungen zu sprechen, noch verfügten diese Gerichte über Schöffen oder Urteiler. Zwar gab es so genannte Fürsprecher; sie fungierten hier aber mehr als Rechtsvertreter denn als ‚Mund der Parteien'. Statt mit Urteilern versah man die Ratsgerichte mit je zwei Richtern, die aus dem vor- und nachgesessenen Rat bestellt wurden. Diese jährlich wechselnden Amtsträger waren von ihrem Selbstverständnis und ihrem Auftreten her nicht so sehr Vorsitzende eines eigenständigen Rechtsprechungsorgans, sondern eher Deputierte des Rates, den sie repräsentierten und an dessen Stelle sie urteilten.

Die Formlosigkeit und die Abwesenheit von Urteilern und Vorsprechern als Mund der Parteien brachten ihre eigenen Probleme mit sich, denn nun galt es, die im Hochgerichtsverfahren strukturell angelegte Verhinderung möglicher Eskalationen bei der Konfliktbearbeitung anders zu realisieren. Der Rat suchte, die beleidigende Rede, ungewöhnliches Betragen oder gar Tätlichkeiten bei seinen Gerichten durch Sanktionen einzuhegen, wie zahlreiche Statuten zeigen. Zwar kannte auch das Hochgericht solche Regelungen. Bei den Ratsgerichten waren sie jedoch ungleich prominenter und umfangreicher. Zudem ließ sich eine Reihe von Prozessen finden, bei denen die Parteien, aber auch das Gerichtspersonal, undisziplinierten Verhalten an den Tag legten. Es waren gerade die Rechtsvertreter der Prozessierenden, ebenfalls ‚Vorsprecher' genannt, die aufgrund der vermehrten Möglichkeit der freien Rede vor diesen Gerichten häufiger zu beleidigenden Äußerungen neigten.

Charakteristisch für die Positionierung der Ratsgerichte ist, dass ungebührliches Betragen oder gar eine Beleidigung der Richter zumeist vor den Rat gebracht wurden, obwohl mit dem Gewaltgericht eine auf ähnliche Vergehen der Bürger spezialisierte Einrichtung zur Verfügung stand. Kaum etwas zeigt deutlicher, dass man die Richter der Ratsgerichte eher als Ausschuss des Rates betrachtete denn als eigenständige Institution und jede Äußerung gegen sie als unmittelbarer Angriff auf das städtische Gremium verstanden wurde. Während in anderen Bereichen, die sich mit dem Verhalten der Bürger beschäftigten, die Statuten oft umständlich die einzelnen Vergehen aufführten und sanktioniert wissen wollten, setzte man bei der Steuerung von Verhalten vor Gericht von vornherein auf abstrakte Konzepte, die sich in den Begriffen *hoesch*/*unhoesch* manifestierten. ‚Freundliches' und ‚unfreundliches' Verhalten war jedoch keineswegs etwas, dass der obrigkeitliche Rat über seine Gerichte den Bürgern nahezubringen hatte. Das Leitungsgremium der Stadt hatte selbst genug Disziplinprobleme und konnte kaum als Beispiel dienen. Und es waren umgekehrt immer wieder die Bürger, die den Rat mahnen mussten, seine Richter zu Pünktlichkeit und ‚freundlichem' Auftreten anzuhalten.

Schriftlichkeit bei den Ratsgerichten

Die Forschung ist gegenüber der Bedeutung von Normen auch dann, wenn man sich um ihre Durchsetzung bemühte, zu Recht skeptisch geworden. Umso mehr gilt dies für den Bereich der Verhaltensregelung in einer Situation, in der über den Besitz erheblicher Vermögenswerte, des eigenen Hauses oder gar von Straftaten verhandelt wurde. Schon die wiederholte Aufforderung, sich vor den Ratsgerichten *hoesch* zu verhalten, legt nahe, dass der Umgangston dort nicht immer von Freundlichkeit geprägt war. Anders als Normen wären dagegen Kommunikationsstrukturen, wie sie hinsichtlich der Konfliktbearbeitung vor dem Hochgericht erörtert wurden, sicherlich besser geeignet gewesen, Verhalten zu konditionieren. Denn das allgemein Übliche, die ungeschriebenen Regeln des Diskurses, ist zumeist schwerer beiseitezuschieben, als ein abstraktes Statut in einer emotional aufgeladenen Situation zu missachten.

Sucht man nach Strukturen, die einem ungestörten Ablauf der Verhandlungen auch vor den Ratsgerichten förderlich waren, ist sicherlich als erstes an die Verwendung von Schrift zu denken, zumal die erst im Laufe des 14. Jahrhunderts neu gegründeten Gerichte bereits in einem stärker durch Schriftnutzung geprägten Umfeld entstanden. Die Rechtsprechung des Rates konnte zudem an die Mediennutzung des Hochgerichts anknüpfen, indem man etwa auf die Schreinsbücher der Sondergemeinden zurückgriff. Anders als in der Verfahrensform waren im Schriftgebrauch gewisse Übereinstimmungen zwischen dem Hochgericht und den Ratsgerichten zu beobachten.

Allerdings ist hier eine differenzierte Betrachtung notwendig. Das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts ist noch dominiert von Regelungen, die bei Verfahren vor dem Rat das Erscheinen von (bewaffneten) Freunden und Zunftgenossen zu unterbinden suchten. Das Prekäre gerade an diesen Normen war, dass sie einem Kernelement kommunalen Lebens, nämlich der Solidarität im Verband, widersprachen und deshalb eine nur sehr eingeschränkte Wirkung entfalteten. Seit dem beginnenden 15. Jahrhundert jedoch lässt sich feststellen, dass das Gebot, sich nur noch bei Aufforderung durch den Rat auf das Rathaus zu begeben und stattdessen Gesuche schriftlich einzureichen, Bestandteil eines weitgehend habitualisierten Alltagshandels geworden war. Besser als durch Verbote gelang es so, die Bürger bei brisanten Fragen auf Distanz zu halten. Sicheres Indiz der allmählichen Umstellung ist, dass im weiteren Verlauf des Jahrhunderts die Aufmerksamkeit des Rates einer präziseren Regelung dieser Schreiben galt, nicht mehr jedoch der Kanalisierung von ungebeten zum Rathaus drängenden Personen.

Die Bedeutung, die die Schrift nun im Umgang zwischen Bürger und Rat bei juristischen Streitfällen erhielt, kontrastiert auffällig mit der geringen Produktion von Protokollbüchern oder sonstigen Schriftstücken bei den Ratsgerichten selbst. Was aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert ist, sind

weitgehend zwei- oder dreizeilige Notizen, denen kaum mehr als die Namen und der Streitgegenstand zu entnehmen sind. Ging es in einem Verfahren vor einem Ratsgericht um Schriftstücke, wurden sie zumeist von den Klagenden eingebracht und waren nicht selten privaten Ursprungs (etwa Güterverzeichnisse). Nichtsdestotrotz ließ sich bei den Gerichten des Rates tendenziell die schon beim Hochgericht beobachtete Herauslösung der Parteien aus ihrem sozialen Umfeld feststellen, da nun seltener auf Zeugen zurückgegriffen wurde. Die aufscheinende Ambivalenz der Schriftnutzung – Einfordern schriftlicher Eingaben von den Bürgern an den Rat einerseits, geringer Grad der Verschriftlichung bei den Ratsgerichten andererseits – machte eine eingehendere Autopsie der Kommunikationsstrukturen notwendig.

Eine genaue Situierung des Mediums ‚Schrift' im Kommunikationsraum ‚Stadt' erforderte eine Betrachtung der Aufbewahrungssituation und des mit ihm umgehenden Personals. In auffälligem Gegensatz zu den Gerichten waren das Archiv und die Kanzlei als eindeutig separierte und distinkte Räume in der Stadt ausgeformt. Der Zugang insbesondere zum Archiv wurde sehr restriktiv gehandhabt. Drei ‚Gewölbeherren', zumeist ehemalige Bürgermeister, verwahrten je einen Schlüssel, so dass selbst der Leiter der Kanzlei, der Protonotar, keinen unmittelbaren Zugang zu den dort lagernden Schriftstücken hatte.

Die besondere Form der Aufbewahrung korrespondierte mit der Sonderstellung der in der Kanzlei Beschäftigten. Im 14. Jahrhundert oft Kleriker, bevorzugte man im 15. Jahrhundert universitär gebildetes Personal, das gern aus anderen Städten stammen durfte. Nicht selten sahen die Verträge mit den Stadtschreibern vor, dass sie in der Kanzlei Wohnung zu nehmen hatten, womit sich Ort und Amt gegenseitig in ihrer Besonderheit akzentuierten. Ungewöhnlich auch, dass der Schreiber und die Gewölbeherren zu den wenigen Amtsträgern gehörten, die nicht in regelmäßigem Turnus wechselten, sondern langfristig ihren Dienst zu versehen hatten. Ein Vergleich mit Nürnberg und Lübeck ließ erkennen, dass auch dort ähnlich mit Kanzlei, Archiv und Schreiberamt umgegangen wurde.

Wenn auch im Einzelnen ganz anders umgesetzt, lassen sich Parallelen zum Umgang mit dem Geschriebenen bei den Sondergemeinden und dem Hochgericht erkennen. Besonderes Personal – hier Stadtschreiber, dort Schreinsmeister – versah den Dienst an den dem allgemeinen Zugriff entzogenen, jeweils mit drei Schlüsseln gesicherten Schriftstücken. Durch diese Grenzziehungen vermag das Geschriebene zumindest *potentiell* eine eigenständige Position im Diskurs zu erlangen. Für das hinsichtlich des Raumes und des Personals auf Integration setzende Gerichtswesen könnte also durch den Schriftgebrauch eine Komponente hinzutreten, die mit dem Konzept ‚Einbettung' brechen würde. Es galt also, genauer hinzuschauen, wie die Dokumente und Aufzeichnungen im Prozessgang benutzt wurden, welche Position ihnen in der Kommunikation jeweils zugewiesen wurde.

Mit der räumlichen und personalen Separierung der Schrift waren die Voraussetzungen dafür geschaffen, unterschiedliche Formen des Gebrauchs dieses Mediums zu realisieren. Möglich war es nun, das Medium nicht nur in performative Handlungen einzubinden, sondern es auch zur Errichtung eines eigenen Diskursraumes zu nutzen. Bezeichnenderweise sind die beiden genannten Extremformen einerseits im Binnenverkehr des Bürgerverbandes, insbesondere im Kontakt zwischen Rat und Einwohnern, andererseits zwischen Bürgern und Nichtbürgern jeweils dominant zu finden. Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern versuchte der Rat, eine Schriftnutzung, die über das Verlesen von Texten hinausging, auch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts möglichst zu verhindern, indem er etwa auf die Bitte, Abschriften bestimmter Texte ausfertigen zu lassen, nicht einging, auch wenn deren Inhalt allen Beteiligten bereits zu Gehör gebracht worden war.

An dieser Stelle sei an ein Beispiel erinnert, um die unterschiedlichen Formen der Schriftnutzung zu demonstrieren und zugleich ihre Zuordnung zu verschiedenen Kommunikationsräumen aufzuzeigen. Im Prozess Rosenkranz/von dem Viehhof aus den 1430er- und 1440er-Jahren setzte man sofort stark auf Schriftlichkeit. Dabei wies nicht nur der Umfang, sondern insbesondere die Art und Weise, wie mit den verschriftlichten Einlassungen umgegangen wurde, eine ganz andere Dimension auf. Denn die Prozessschriften wurden, wie aus den Randnotaten ersichtlich, intensiv durchgearbeitet und schriftlich kommentiert. Auf Geschriebenes wurde mit Geschriebenem reagiert, Texte antworteten auf Texte, ohne dass eine performative Verbalisierung dazwischen geschoben worden wäre. Das kommunikative Feld verschob sich hier in den Bereich der Schriftlichkeit. Dass dies nicht auf den Streitwert oder die Komplexität der Rechtsstandpunkte zurückzuführen war, sondern auf die soziale Position der Streitenden, ließ sich gerade bei diesen Verhandlungen gut zeigen. Rosenkranz hatte während des Verfahrens seine Bürgerschaft aufgesagt und war in burgundische Dienste getreten, während von dem Viehhof weiter Kölner Bürger blieb. Der Umgang des Rates mit von dem Viehhof entsprach dabei dem in Konfliktfällen üblichen: Man sandte Schickungen aus, um ihn und seine Unterstützer zum Einlenken zu bewegen. Ganz anders dagegen verfuhr man mit Rosenkranz: Obwohl sich eine Delegation des Rates nach Burgund aufmachte, war ihr Ziel nicht der Kläger, sondern dessen Dienstherr, mit dem man über die im Zuge des Konflikts festgesetzten Kölner Waren verhandelte. Das ganze Gewicht, das eine Ratsschickung, die ja als Abbreviatur des Rates und der Stadtgemeinde dem Einzelmitglied des Verbandes gegenübertrat, in die Waagschale werfen konnte, und die handfeste Bedrohung, die mit dem in Aussicht gestellten Entzug des Bürgerrechts und dem Entzug von Schutz und Schirm der Stadt verbunden war, konnte gegenüber jemandem, der nicht mehr Kölner Bürger war, nicht greifen. Insofern ist es kein Zufall, dass der Rat, sonst eher skeptisch gegenüber der Verwendung von Schrift in juristischen Streitfällen eingestellt, in dieser Auseinandersetzung, in der zwei von ihm bestellte

Personen als Schiedsrichter auftraten und er selbst als ‚Obmann' fungierte, diese sogar förderte. Denn mit der Schrift etablierte man über die Verbandsgrenzen hinweg einen eigenen, gemeinsamen Diskursraum, dessen man als Bezugsrahmen gerade für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Personenverbände dringend bedurfte.

Ein solcher Schriftgebrauch entsprach jedoch nicht dem kommunikativen Konzept, das im Binnenraum der Stadt dominierte. Dies ist nicht zuletzt an der Art und Weise abzulesen, wie der Rat bei Konflikten mit Bürgern die Schrift benutzte. Wollte das Gremium jemanden dazu bewegen, eine bestimmte Anordnung zu befolgen, so sandte es eine je nach Lage wechselnde Zahl von Ratsherren – zumeist zwei oder vier – zum Haus der Person. Diesen ‚Schickungen' wurde aufgetragen, dass sie dem Betreffenden das entsprechende Statut oder den Ratsbeschluss vorlesen sollten, sollte er sich nach einer ersten, rein mündlichen Aufforderung immer noch weigern, Folge zu leisten. Blieb der Eigensinnige weiter renitent, drohte man ihm ernste Konsequenzen an, etwa den Ausschluss aus der Bürgerschaft.

Das Verlesen oder Vorlegen von Schriftstücken ist in diesen Fällen integraler Bestandteil der Face-to-Face-Kommunikation, die der Rat im Umgang mit seinen Bürgern bevorzugte. Ihr Potential entfaltete diese Art der Ansprache dadurch, dass die Schickung den Rat und letztlich die gesamte Bürgergemeinde repräsentierte. Im Kern stand dem Einzelnen damit die Gemeinschaft gegenüber, deren ‚Schutz und Schirm' – so die Quellen – er genoss und die ihn zur Änderung seines Rechtsstandpunktes oder seines Verhaltens aufforderte. Klar erkennbar ist auch, dass das Vorlesen in diesem Kontakt eine Verschärfung der Ansprache darstellte. In der performativen Situation drängte das Verlesen eines Statuts das personal-individuelle Moment, dass der ungebundenen Äußerung der Ratsherren im Gespräch innewohnte, zurück. Das impliziert aber nicht etwa, dass Schrift hier Verobjektivierung bedeutete oder gar einen eigenen Diskursraum eröffnete. Im Gegenteil: Mehr als im informellen Gespräch evozierte das Vorlesen in besonderem Maße, dass der Geschickte der Bürgergemeinde lediglich seine Stimme lieh. Die Gemeinde ist es, die hier als forderndes Gegenüber präsent gemacht wurde.

Die Verhandlungen, die im Rahmen einer ‚Schickung' mit den Einwohnern geführt wurden und die ganz auf Präsenz und Face-to-Face-Kommunikation abstellten, waren jedoch nicht auf diese Vorgehensweise festgelegt. Weigerte sich der Bürger hartnäckig, Folge zu leisten, und war bereit, die Konsequenzen zu tragen und aus dem Bürgerverband auszuscheiden, wechselte sofort der Modus der Schriftnutzung. Jetzt zog man einen Notar hinzu – ein in Städten nördlich der Alpen eher ungewöhnlicher Vorgang – und ließ ihn über den Sachverhalt ein Notariatsinstrument ausfertigen. Die Zuziehung eines Amtsträgers, der durch kaiserliche, päpstliche oder pfalzgräfliche Ernennung zum Notar promoviert worden war und sich damit, anders als der Stadtschreiber, nicht durch die Kommune legitimierte, bedeutete die Präparierung eines neuen Diskursraumes. Auch

das Notarsinstrument selbst konnte einen Sonderstatus unter den im Auftrag der Stadt erstellten Schriftstücken beanspruchen. Sicherlich hing die Zuziehung des Notars auch damit zusammen, dass in einigen Fällen der Kontakt zur kirchlichen Rechtssphäre gegeben war. In der Zusammenschau ließ sich jedoch feststellen, dass der entscheidende Grund für diese andere Form der Schriftnutzung im Berühren oder Überschreiten der Verbandsgrenze zu sehen ist, aufgrund derer die Kommunikation anders strukturiert werden musste. Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit der Kommunikationsteilnehmer zum Verband wurde weitgehend parallel geschaltet mit einem performativen, in Face-to-Face-Kontakte eingebundenen Schriftgebrauch einerseits beziehungsweise einer referentiellen, einen eigenen Diskursraum aufspannenden Verwendung dieses Mediums andererseits.

Formen manifester Exklusion – Stadtverweis

Der Stadtverweis und die Todesstrafe, die beiden letzten in der Arbeit diskutierten Themenfelder, stehen selbstredend in unmittelbarem Bezug zu Inklusion/Exklusion. Es galt, die These, dass Konflikte Zugehörigkeit in Frage stellten, in ihrer Bedeutung für diese Strafanwendungen aufzuzeigen, zumal in der Literatur sehr unterschiedliche Gründe für die Anwendung der beiden Sanktionsarten genannt, und sehr unterschiedliche Folgen namhaft gemacht werden.

Die mittelalterlichen Gerichte haben die meisten Strafurteile erst spät schriftlich dokumentiert. Die Verbannung aus der Stadt zählt jedoch zu den frühesten notierten Strafen, und schon damit ist ihre Bedeutung ersichtlich. Es sind vornehmlich zwei Gründe, die für die Prominenz des Stadtverweises als Sanktionsmittel angeführt werden: Zum einen, so die Forschung, ging es um Abschreckung, verlor doch der Ausgewiesene mit seinem sozialen Umfeld auch seine ökonomische Basis. Zum zweiten habe sich die Kommune mit dem Stadtverweis auf einfachste Art eines Problemfalles entledigt.

Zweifellos waren die beiden vorgebrachten Motive für das Verhängen der Strafe von Bedeutung. Bei näherem Hinsehen zeigte sich jedoch, dass sie bestenfalls partiell die hohe Bedeutung des Bannes zu erklären vermögen. So kann man der Ausweisung aus der Stadt nur sehr bedingt eine abschreckende Wirkung zuschreiben. Sicherlich gerieten viele, die diese Strafe erlitten, in wirtschaftliche Not und mussten gar um ihr Überleben kämpfen. Das Schicksal des Exilierten hing jedoch in entscheidendem Maße davon ab, welche Ressourcen an Vermögen und sozialen Kontakten er außerhalb der Stadtmauern mobilisieren konnte. Nicht wenigen gelang es, schnell in einer anderen Stadt Fuß zu fassen und sich ein auskömmliches Leben zu sichern. Wie es dem Verurteilten nach der Verbannung ergehen würde, war für die Gerichte jedoch keineswegs vorhersehbar. Nimmt man den Leitgedanken ‚Abschreckung' als Beweggrund an, muss ferner

unverständlich bleiben, dass die Stadt kaum Anstrengungen unternahm, auf das weitere Schicksal des Ausgewiesenen Einfluss zu nehmen. Zwar informierte der Rat gelegentlich andere Städte und Regionen über Gebannte, zwar ließ er bei bestimmten Delikten die Auszuweisenden brandmarken oder verstümmeln, aber solche Maßnahmen wurden nur äußerst selten angewandt. Es gab durchaus Möglichkeiten, auch auf das Leben des Exilierten Einfluss zu nehmen, aber ausgeschöpft wurden sie eher selten.

Diese Gleichgültigkeit, die nicht mit dem unterstellten Wunsch nach Abschreckung vereinbar ist, scheint zunächst das zweite, in der Literatur genannte Motiv, sich möglichst einfach und kostengünstig eines Problemfalles zu entledigen, zu stärken. Hier war eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Denn es ist sicher richtig, dass die Vertreibung größerer Gruppen, etwa der im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr als störend empfundenen ‚starken Bettler' und Prostituierten, aus der Perspektive des Rates eine günstige Lösung darstellte. Anders sah es hingegen bei Einzelpersonen aus, die im Zuge konkreter Konflikte verbannt wurden und lange Kölner Bürger gewesen waren. Hier galt es, Eigentums- sowie Rent- und Zinsrechte der Verwiesenen in Köln zu regeln, zu klären, wie mit auswärtigen Geschäftspartnern der Exilierten umzugehen war, die nach Köln kamen, und nicht zuletzt den Kontakt und die mögliche Unterstützung von Freunden und Verwandten in der Stadt zu kontrollieren. Mit der Ausweisung war eine ganze Reihe von Folgeproblemen verbunden, die kaum in den Griff zu bekommen waren und nicht selten zu weiteren Konflikten Anlass gaben.

Der Stadtverweis hielt jedoch nicht nur besondere Folgeprobleme bereit, sondern barg darüber hinaus reale Gefahren. Da der außerhalb der Stadt weilende Verurteilte jeder Kontrolle – sei es durch den Rat und seine Organe, sei es durch sein unmittelbares (Wohn-) Umfeld – entzogen war, konnte er ungestört Rachepläne schmieden und andere Maßnahmen in Angriff nehmen, die der Stadt und ihren Bürgern schaden konnten. Heinrich Huysgin, der im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung der Stadt verwiesen wurde, plante, wohl mit Unterstützung seiner in Köln weilenden Frau, nicht etwa einen Anschlag auf seinen ehemaligen Streitgegner, sondern auf den Ratsherren, dessen vermeintlich falscher Bericht zu dem harten Urteil geführt habe. Das Vorhaben war bereits weit gediehen und konnte nur in letzter Minute vereitelt werden. Der gut situierte Kaufmann Johan Mull, der im Zuge der Unruhen von 1482 die Stadt verlassen musste, wandte sich zunächst an den Erzbischof, schließlich an den Kaiser, um wieder in Köln leben zu können. Der Rat sah sich gezwungen, mit beiden Herrschern Verhandlungen zu führen, und konnte Friedrich III. dessen ‚Bitte' um Wiederaufnahme des Verwiesenen nicht abschlagen. Zwar kam es auch vor, dass sich in der Stadt Lebende an Große des Reiches wandten. Jedoch war der Rat in solchen Fällen wesentlich besser in der Lage, Druck auszuüben und Kompromisse anzubahnen, als dies bei jenen möglich war, die bereits außerhalb Kölns lebten.

Bei näherem Hinsehen stellt sich auch aus der Sicht der verweisenden Stadt die Verbannung weder als zielgenaue Abschreckungsmaßnahme noch als einfache Lösung zur Beseitigung von ‚Problemfällen' dar. Die Strafmaßnahme brachte im Gegenteil eine ganze Reihe von unkalkulierbaren Risiken und Gefahren mit sich, die sie als nahezu dysfunktional erscheinen lässt. Da der Stadtverweis dennoch ein weit verbreitetes Strafmittel war, muss es andere als die in der Literatur genannten Gründe für die Verhängung dieser Sanktion gegeben haben. Bringt man hier die Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit' in Anschlag, so zeigt sich, dass sich die Stadt in einem sehr umfassenden Sinne für die Verwiesenen nicht mehr ‚zuständig' fühlte. Für das Handeln der Ausgeschlossenen war der Verband weder in positivem noch in negativem Sinne verantwortlich. Aus der Sicht der Stadt waren es ‚Unpersonen'. Dass sie sich außerhalb der Mauern möglicherweise gegen Gemeinde und Rat wenden konnten, war den Behörden sicherlich bewusst; dennoch verlor diese Sanktionsart aus Sicht der Obrigkeit nicht ihren Zweck. Die Strafe stellte, so die Annahme, die Manifestation einer Leitunterscheidung dar, der das Gerichtswesen generell verpflichtet war.

Formen manifester Exklusion – Hinrichtungen

Hinrichtungen in der vormodernen Gesellschaft haben seit langem kontinuierlich erhöhte Aufmerksamkeit in der historischen Forschung gefunden, erhoffte man doch, über die Analyse dieser inszenierten Tötungen Einblicke in die gesellschaftlichen Vorstellungswelten der Zeit zu gewinnen. Neben dem Abschreckungspotential, das den grausamen Hinrichtungen schon von den Quellen zugeschrieben wurde, hat man sie insbesondere als Reinigungsrituale interpretiert, mit denen die mittelalterliche Stadt sich von Übeltätern befreite und dem durch sie heraufbeschworenen Unheil zu entgehen trachtete.

Beiden Erklärungen, die dann weitere Differenzierung erfuhren, ist nicht generell zu widersprechen, jedoch scheinen sie zum Verständnis des komplexen Phänomens auch nicht ganz ausreichend. Ein anderer Blick auf die Rituale der Hinrichtung eröffnet sich, wenn man dem Umgang der Gesellschaft mit den zum Tode Verurteilten den Umgang mit den Heiligen gegenüberstellt, denn beide stellen gewissermaßen Extreme von ‚Gut' und ‚Böse' dar. Beiden gemeinsam ist, dass Körper, Tod und die Behandlung der Leiche zentrale Aspekte ihrer jeweiligen Position in der Gesellschaft darstellten, allerdings unter entgegengesetzten Vorzeichen. Das Grab des Heiligen befand sich zumeist in einer Kirche; der Leichnam galt per definitionem als unversehrt und – auch nach Jahren im Grab – als unverwest und wohlriechend. Zudem war der Heilige meist kostbar gekleidet. Dagegen wurde der zum Tode Verurteilte entkleidet, aus der Stadt geschliffen und malträtiert. Sein Körper wurde schon zu Lebzeiten entstellt und unbeerdigt

am Galgen hängen gelassen. Es sind zwei Konzepte, die für die Bedeutung des Körpers und seiner intakten Überdauerung bzw. Zerstörung verantwortlich zeichnen: erstens die vormoderne Engführung von Person, Status und Körper samt Kleidung. Zweitens wird bei der Behandlung beider Gruppen die Vorstellung virulent, dass mit dem biologischen Tod die soziale Existenz nicht beendet war. Wenn man mit dem Tod auch in eine jenseitige Welt gelangte, so war doch weiterhin ein Kontakt gegeben, konnten Verwandte durch Gebete auf das Schicksal der Toten einwirken und der Tote sogar aktiv – etwa als Kläger gegen seinen Mörder – am diesseitigen Leben teilnehmen.

Führt man diese beiden Aspekte zusammen, wird für die Hinrichtungsakte Exklusion als Motiv erkennbar. Wollte man den Hinzurichtenden aus der Gesellschaft ausschließen, reichte das einfache Töten nicht aus. Erst über die besondere Zurichtung des Körpers und des Leichnams, die Bestandteil der meisten Hinrichtungsarten war, konnte eine vollständige Exklusion erreicht werden. Dies, der Ausschluss des Delinquenten, erweist sich damit als Fluchtpunkt des Hinrichtungsrituals. Die Schilderung der Hochgerichtssitzung, in der das Todesurteil gefällt wurde, und das anschließende Ausführen des Verurteilten aus der Stadt ließen dies ebenfalls deutlich erkennen. Eine besondere Bedeutung kam dabei dem Mitwirken der Delinquenten in Form von wiederholten Bekenntnissen zur Tat und zur Schuld zu. Deren juristische Bedeutung trat deutlich hinter dem rituellen Wert des Eingeständnisses während des Ausführens aus der Stadt und seiner Hinführung zum Schafott zurück.

Die Befunde waren jedoch mit Blick auf ‚mildere' Hinrichtungsarten, bei denen der Verurteilte auf einem Schafott in der Stadt durch das Schwert gerichtet und anschließend begraben wurde, sowie mit Entwicklungen des späten 15. und 16. Jahrhunderts, die den Hinzurichtenden als reuigen Sünder präsentierten, weiter zu differenzieren. Für Köln ließ sich aufzeigen, dass eine Abmilderung der Exekution oft dann stattfand, wenn die Person als Teilnehmer an einer Revolte verurteilt worden war. ‚Politische Verbrecher' wurden meistens nicht gehängt, sondern mit dem Schwert getötet. Das ist bei Henken von Turne deutlich fassbar, der zunächst wegen eines Vergehens vor der Stadt gehängt werden sollte; als er jedoch im Zuge der Weberunruhen 1372 befreit wurde, mutierte er zum ‚politischen' Fall, dem die Schwertstrafe zuzumessen war. Ein wesentlicher Grund für diesen Strafwandel bei von Turne und anderen dürfte darin bestanden haben, dass in solch angespannten politischen Lagen eine gewisse Rücksichtnahme auf das soziale Umfeld des Verurteilten geboten schien. Ein reduzierter Zugriff auf den Körper und ein ‚ordentliches' Begräbnis zielten darauf ab, die Ehre der Verwandten und Freunde sowie der Zunftgenossen weniger stark zu beeinträchtigen.

Die Forschung zur Todesstrafe im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit hat bereits herausgearbeitet, dass der Hinzurichtende mehr und mehr in die Rolle des reuigen Sünders schlüpfte, der durch öffentliche Gebete und das Bitten um

Vergebung an die Umstehenden fast schon ein heiligmäßiges Sterben vorführte. Die Begleitung von Klerikern und eine ordentliche Bestattung taten ein Übriges. Bei der Hinrichtung des Werner von Lyskirchen, der 1482, ein Marienbild in Händen, in der Stadt durch das Schwert starb und in einer Kirche beigesetzt wurde, sind diese Änderungen auch im Köln des 15. Jahrhunderts greifbar. Selbst eine Hinrichtung bedeutete damit nicht notwendigerweise Exklusion des Getöteten, ermöglichte doch das Begräbnis seinem sozialen Umfeld ein ehrenvolles Gedenken und machte ihn sein unverzagtes, auf Gott vertrauendes Sterben oft zum Gegenstand einer wohlwollenden Publizistik. Jedoch konnten Hinrichtungen, wie nicht zuletzt der Fall des 1587 hingerichteten Hieronymus Michaelis zeigte, sehr wohl, gerade auch dadurch, dass sie Gegenstand von Flugblättern wurden, die Exklusion der Person ausstellen, indem z. B. nicht das ehrenvolle Sterben, sondern das unehrenhafte Verscharren in das Zentrum der Darstellung gerückt wurde.

Die Hinrichtungen des späten 15. Jahrhunderts und der frühen Neuzeit konnten zu zwei sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen: Als Beispiel für ein perfekt durchgeführtes christliches Sterben und als überaus reuiger Sünder konnte der Exekutierte weiter Gegenstand vielfältiger Kommunikationsformen bleiben, oder er konnte als widerspenstig und nichtswürdig erscheinen, so dass auch in der Publizistik einzig seine Exklusion zum Thema wurde. Beide Varianten bedurften eines enormen rituellen Aufwandes, aber wichtiger noch: Beide Varianten standen prinzipiell zur Verfügung. Es gilt an dieser Stelle wieder an den Kern der These dieser Arbeit zu erinnern, die nicht darin gründet, die vormoderne Gesellschaft habe bei Konflikten Personen massiv exkludiert, sondern postuliert, dass Inklusion/Exklusion die Leitunterscheidung darstellte, an der sich die Konfliktbearbeitung generell orientierte. Bezogen auf die Art der Durchführung liefern Hinrichtungen, gerade in ihrer ‚Ergebnisoffenheit', einen deutlichen Beleg dafür.

Schluss

In der Mediävistik ist es gängige Münze, dass die moderne Welt ihre Wurzeln im Mittelalter hat. Gleichwohl ist ebenso evident, dass die Gesellschaft dieser Epoche fundamental anders funktionierte als heute. Das gilt auch für die mittelalterliche Kommune. Mit der Beschreibung des Gerichtswesens der mittelalterlichen Stadt sucht die Studie einen Beitrag dazu zu leisten, diese Alterität zu erfassen. Dabei spürte sie weniger den mentalen, religiösen oder weltanschaulichen Dispositionen jener Zeit nach; vielmehr ging es darum, die Konsequenzen der zentralen Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion' zu analysieren, wie sie in dieser Form aufgrund der spezifischen Struktur von Mitgliedschaft in Verbänden wohl nur vormodernen

Gesellschaften eigen ist. Eine zentrale Dimension dieser Unterscheidung, nämlich die durch einen Konflikt eingetretene Gefährdung von Zugehörigkeit, wurde in der spätmittelalterlichen Stadt primär im Gerichtswesen bearbeitet. Viele zentrale Elemente der Konfliktbearbeitung ließen sich in ihrer Form auf diese Leitunterscheidung zurückführen.

Das Rechtswesen der spätmittelalterlichen Stadt erweist sich damit zwar als auf diese bestimmte gesellschaftliche Aufgabe spezialisiert; es greift damit bei seinen Operationen nicht auf eine eigene, sondern auf eine gesamtgesellschaftliche Grundunterscheidung zurück. Es wäre zu fragen, ob diese für das Gerichtswesen gewonnene Erkenntnis – relative Spezialisierung einerseits, Bearbeitung einer gesamtgesellschaftlichen Leitdifferenz andererseits – auf einer abstrakten Ebene auch für andere Teilbereiche der spätmittelalterlichen Gesellschaft angewandt werden und zu neuen Einsichten führen könnte. Man könnte weiter fragen, ob die spezifische Form der Mitgliedschaft in Personenverbänden nicht in ganz anderer und viel zentralerer Weise für die Struktur der vormodernen Gesellschaft prägend war als etwa Fragen der Zugehörigkeit und des ‚belonging' in der Moderne. Der Vormoderne scheint eine radikale Exklusion als Fluchtpunkt nicht nur des Gerichtswesens eingeschrieben gewesen zu sein, eine Exklusion, die keineswegs als defizitär betrachtet wurde und die in der Moderne in dieser Form kaum vorstellbar ist.

8 English Summary: Inclusion/Exclusion. Function and Ways of Justice in the Late Medieval City. The Example of Cologne

Translation: Mirko Wittwar, Böcklingen

Theoretical approach and thesis

As a final step, let us have a concluding look at the results of the study. In the first chapter, based on sociological studies on the medieval city and on pre-modern society, the guiding thesis was worked out. By a first step and by referring to Otto von Giercke and Max Weber, it was possible to state that already these 'classical' authors of sociology considered the relation of the individual to the city as a sworn confraternity (coniuratio, Genossenschaft) to be different from the relation of individual and corporation in the modern age. Somewhat summarily, it may be stated that by way of joining the corporate body (in most cases by swearing an oath) the individual changed his status completely and became part of the community as an integral whole. Already Weber had critically discussed a kind of 'social romanticism' which may be connected to such a description, in particular in Ferdinand Tönnies, however at the same time he had still emphasized the fundamentally different nature of medieval corporations.

By reaching back to systems theory, this approach was developed further and made fruitful particularly for the analysis of law courts in the late medieval city. Systems theory has dealt intensively with the question of the association (Vergesellschaftung) of the individual both in the modern and the pre-modern age, and it has markedly confronted both ways to each other. It must be assumed that due to the functional differentiation of today's society the individual can only be partly integrated into the various sub-systems of law, economy, art etc., but for the segmentary-stratificatory society of the pre-modern age it is a fact that the individual was completely integrated in a segement (a family, a corporation), and via this segment within a stratum. However, the segment/corporation – here: the city as a sworn confraternity (coniuratio) – was in charge not only of inclusion but also of exclusion.

The thesis of the study results from bringing together the named theoretical approaches. It concludes from the integral association of the individual by way of the sworn confraternity (coniuratio, Genossenschaft), which was already addressed by the theoreticians of the corporation (Genossenschaft), although under different signs, that hardly ever a conflict between members of a sworn

confraternity could be reduced to factual issues. With every conflict, the relationship of the quarrelling parties to the corporation becomes the central issue. Not because of the violation of norms, but because of the conflict as such, as is the thesis, membership is put into question – and became the crucial topic of the way conflicts are dealt with. Then the law courts of the medieval city can be understood as a discursive space where, as a result of a conflict, the endangering of membership was negotiated[1364]. To avoid any misunderstanding: The thesis does not say that a conflict would immediately or massively have led to the exclusion of the litigants. Rather, the thesis suggests that premodern forms of membership, and with them: inclusion and exclusion, were the vanishing points and the central topic of the proceedings.

The various aspects of the law courts in Cologne were analysed from this point of view. The idea was that if conflicts between two persons first and foremost meant a threat to their membership, then this must have had decisively influenced the way in which conflicts were dealt with. In other words: The question was whether the distinction between "inclusion/exclusion" manifested itself in the way in which legal proceedings were conducted or not. The location of law courts in the municipal space, the personnel of the courts, the use of rituals, linguistic formulas and writing, finally verdicts such as expulsion from the city or execution – indeed very different aspects of legal proceedings in the late medieval city – were analysed, with the above stated thesis serving as a 'guiding thread'. In this context, both the Archbishop's High Court and the courts of the City Council were taken into consideration.

Places of law courts

Usually medieval courts met in the open, and this was true also for most institutions in Cologne. This is remarkable because in the 14th century the Council was much committed with building activities, however without even planning a building for one of its newly established courts. But this does not meant that all institutions of jurisdiction were not located within buildings. The High Court, the Bürgermeister- und Amtleutegericht (a city court chaired by the mayor) met at the city hall, and also the Klagherren did not meet in the open. However, concerning the former two courts it can be stated that their meeting place was no courtroom in the strict sense: the sources do not give the house where the High Court met or the hall where the Bürgermeister- und Amtleutegericht worked as

1364 See Chapter 2.1.3 ‚Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen', after footnote 108.

the place of trial. Other than with the ecclesiastical court (Offizial), for which the same documents give 'in the hall' (in den saal) as their meeting place, for those municipal courts as working in buildings the place of trial was the space 'between the four benches'. It could be shown that there the spatial concept was the same as for those municipal courts as working in the open. Furthermore, concerning these courts the way of locating them in the urban space made obvious that a connection of space and institution was not even made where they were accommodated in houses. Courts were never provided with any 'official room' – independently of where they were accommodated and in contrast to e. g. the fiscal authorities or the scriptorium (Schreibkammer). Thus, they were not provided with one important element to become an institution which might lose connection to the communicative context of the urban society. And obviously the basic idea was to embed the courts into the urban space instead of taking them out. The fact that the situation was different for the Klagherren, who were in charge of deciding about competent jurisdiction, in particular about the admissibility of a lawsuit filed by Cologne citizens at the Offizial, that the sources even tell about the equipment of the room where they met, could be explained by the fact that they were less a legal but rather a 'political' institution. The Klagherren operated so to speak at the interface of urban and ecclesiastical courts, between inside and outside, and that is why this institution had different features.

The principle of publicity, which is most of all given as the reason for the 'homelessness' of medieval courts, had to be discussed in this context. The – tacit or explicit – assumption of public control of the courts had to be put into question, as after all such an idea is too closely linked to the concept of the 'reasonable public' of the modern age. This idea is based on the idea of an audience acting as an independent 'authority' towards the proceedings, as it is the case in the modern age. Based on legal-historical research on the Umstand, that is the legal community assembled on court day, and on the worked out spatial concept it concludes that precisely concerning the openness of the proceedings in the Middle Ages we may not speak of such a confrontation: for the basic idea of the medieval procedural law did not attribute the role of an audience to the legal community but considered it a contributor to the proceedings, acting in support of the verdicts by the judges. This is not contradicted by the fact that in the 15th and 16th centuries those present at court on the market place or in a large store rather incidentally, if at all, took notice of what was happening. Rather, it demonstrates that the court practice in a big late medieval-early modern city had almost lost any knowledge of the legal community taking an active part in the proceedings, without replacing it by an audience in the modern sense. The argument provides against any romanticising ideas, while at the same time pointing out to the fact that the basic concept of locating law within the community was basically still virulent in the early modern age.

The personnel of the courts

Integration, not separation, that was the principle the location of courts in the urban space was based on, and the recruitment of their personnel happened according to the same principles. For, although by the city scirbes the Council took scholarly staff, sometimes holding doctorates in law, into its service already in the 14th century, and although in the course of the 15th century considerable funding was spent on the salaries of Ratskonsulenten (university-educated legal councillors to the City Council) who wrote legal opinions and acted on behalf of the city at the Imperial or ecclesiastical courts, the judges of the council courts did not even hold lower university degrees in law. The same holds for the jurors (Schöffen) of the High Court. Although since the early 15th century some of them had been matriculated at the University of Cologne, none of them ever passed an exam in law. Only by the end of the 16th century we find academically educated jurists, not seldom holding doctorates, both among the council judges and the jurors.

Thus, we may indeed state a kind of 'professionalisation' of the judicature (legal councillors); the offices of judge and jurors, however, were excluded from this. Concerning the council courts, we find an explanation which is simple at first sight: their personnel were exclusively recruited from the members of the Council and their predecessors. But no people holding higher academic degrees could be elected to the City Council. The reservations towards scholars have been intensively discussed by research, in particular for Nuremberg, and thus this debate was taken up here again, however without following the suggested explanations. Instead, considerations from Rudolf Stichweh's study on the university in the premodern age were adopted. He proves that the achievement of higher academic degrees came along with increasingly becoming a member of 'university' as a corporation (Genossenschaft). From the controversy around Johann vom Hirtze, a doctor of law and professor at the University of Cologne who from 1484 on was the only academic to be a member of the Council of this metropolis on the Rhine, for which the sources provide ample evidence, it was possible to work out that it was indeed this university membership based on graduation which was considered to contradict a parallel membership with the Council. The comparison to Nuremberg, whose sources, however, do not show any case which might be as spectacular, confirms this judgement.

As becomes obvious from a short glance at the development of the 16th and the early 17th century, the gradual 'secularisation' of the university was a precondition for no longer considering an academic degree and a seat with the Council a contradiction. Now, with graduated jurists as members of the Council, we also find them among the council judges – but without giving them great preference compared to still the appointed lay judges. It turns out that even at the beginning

of the 17th century the primary criterion for being appointed a judge was being a member of the City Council. At about the same time jurists were granted access to the jury of the High Court, whose members were not chosen from the City Council. Both a comparison of the high and council judiciary and a look at Nuremberg make obvious that, when it comes to the personnel of courts, both the exclusion and the inclusion of graduated legal scholars were less dependent on possible qualifications or perhaps the wish to implement 'rational' proceedings than rather on the mutual relation of the two corporations of 'city' and 'university'.

The basic structures of courts in the late medieval city, this could be demonstrated by the two fields of 'places of law courts' and 'personnel', oriented them in such a way as to appear as integral elements of the urban society, and obviously this was precisely the crucial idea of such a concept: conflict-solving was not to develop into an independent field in the city, any institutionalisation in the modern sense was prevented. Instead it was – concerning both personnel and space – organised as an integral element of urban society.

The deeper reason for this must be seen in the specific status of conflict in a corporate urban society. As it is explained in the introductory chapters, due to the different nature of the relation between individual and corporation, due to different ways of inclusion, quarrel is a danger for membership. 'Belonging' is the crucial topic co-determining any legal dispute, and this must be negotiated 'in the midst of society', it can only be decided by the members of the corporation.

Rituals at the High Court

However, negotiating conflicts is by far no everyday matter but itself much prone to conflict. The settlement of a dispute – this only seemingly contradicts what has been said up to here – requires the establishment of a distinct discursive space, where special rules govern the way in which conflicts are dealt with. As already described, for this purpose medieval city councils could not reach back to any kind of institutionalisation in terms of personnel or space. The jurisdiction of the medieval city found other solutions.

The High Court shaped the discursive space by way of a certain language and certain rituals, by way of prescribed phrases and gestures, as they were common for the so called deutschrechtliches Verfahren (German legal proceedings). In the 14th century these phrases were put into writing, so that the parties were provided with a 'handbook' as a guideline. The combination of what was common and the threat of sanctions – disregarding the prescribed way of speaking might endanger success in court – had the effect that indeed the proceedings were oriented at these regulations. Furthermore, the Schreinsbücher (early form of land registry), where common formulas are occasionally written down, provide clear

evidence for this, although one would not really expect this from 'land register entries'. However, formalised speech did not only mark the discursive space, it also worked against any escalation of the legal dispute, as it hardly left any space for freely formulated statements or even spontaneous remarks.

Typical for the legal proceedings is furthermore that any speech by the parties or their advocates was concluded by a question (Urteilsfrage) to be decided. The judge again presented this question to the jury for their decision. After their verdict the advocate (Fürsprecher) continued his statements which again were concluded by a question. This so called Frage-Folge-Verfahren (question-followed-by-question procedure), which furthermore included many repetitions of what had already been stated, provided the proceedings with their specific dialogue structure, one statement not being followed by a counterstatement by the opposite party but by the verdict of the jury. In this context, the position of both advocate and judge during the actual communication at court deserves particular consideration. The advocate, the 'mouthpiece of the litigants', which means that he was speaking on behalf of the plaintiff or the defendant, had to announce his statements at court to the judge. Then the parties were only asked if they agreed with what had been said or not. This indirect kind of a conversation was also found with the presiding judge. The jurymen, who were in charge of the many decisions also concerning procedural law, did not themselves announce their verdicts. Instead the judge, who in most cases appeared as the chief negotiator only, was in charge of this. Advocates and judges functioned, so to speak, as relay stations between those – the parties on the one side and the assessors on the other – being responsible for the contents of the statements. Thus, an immediate communication happened between those who were indeed not responsible for what was said.

The factor of being "embedded", a term that can be used to describe the relationship between the court and urban space as well as between court officials and the city's populace, was contrasted by fixed regulations for the way in which all participants had to make their statements during the proceedings. Thus, whereas institutionalisation was avoided, by consolidating neither space nor personnel the actual communication among those present during the proceedings was structured and worked out to an almost exaggerated degree. It seems as if there was a mutual dependence, for the necessity of stabilising the oral proceedings grows if the latter must do without official venue and professional office bearers. It becomes obvious that for the necessary delimitation of the discursive space of 'conflict-solving' one emphasized the ephemeral – language and gestures – at the expense of the permanent – building and personnel. For only this way it could be guaranteed that the consolidation, which already resulted from the fact that judge and jury were meeting regularly on certain weekdays, did not result in the court facing the corporation of the citizens as a separate, alien institution. Thus, the ritualised proceedings must be considered a response which became necessary as

a result of embedding the jurisdiction into the corporation while still marking the discursive space as something distinct. At the same time, by defining specific ways of oral negotiation, a structure was established which could prevent an escalation, by allowing those immediately participating in the conflict and the decision-making process to make their statements only indirectly and to a limited extent.

Literacy at the High Court

However, the proceedings at the High Court were not only characterised by formalised oral statements and rituals; also documents and other written evidence became increasingly important. Already since the 12th century Cologne had extensive records of real estate transactions, and apart from the districts (Sondergemeinden) it was precisely the jurymen at the High Court who supported the keeping of Schreinsbücher. Soon these documents, recording only real estate transactions, were completed by others which also recorded court verdicts. How were these and other documents dealt with? In which ways were they introduced into proceedings at the High Court, and how significant were they in the context of proceedings which were most of all of an oral nature? These questions become particularly relevant if we consider that today writing has a special status. In present times, writing almost means objectification and functions as an autonomous point of reference in communication. The written document has most of all become impersonal, and in the context of the discourse it is of specific significance per se. For the Middle Ages, however, such an autonomy of writing cannot be assumed as being given.

The goal of the analysis of the use of writing was to pursue its (changing) value for actual communication at court. This approach is fundamentally different from that of the older literature, however still the question of the legal significance of the Schreinsbücher, which was prominent there, had to be discussed. For a long time, research states, the Schreinsbuch entry had only a memorative function, whereas supplying evidence for the purchase or sale of real estate was still tied to the personal testimony of officials or jurymen. Only very gradually the land registries were accepted as proof, and only by the end of the 15th century we may say that the Schreinsbuch entry was constitutive for the legal act.

Here this increase in significance, the causes of which are not really pursued in the literature, was connected to another location of the registries: in the course of the 14th century, by the Schreinsmeister (land registry masters) a group of people developed in the city-districts (Sondergemeinden) and the college of jurymen who, together with the scribe, had exclusive access to the registries, whereas the other officials and jurymen and even those concerned were not even allowed to look into them. They were only given copies. Keeping the Schreinsbücher at

private homes instead of the Geburhaus (convention house) or the churches of the parish as well as the fact that the (in most cases three) keys were kept by the Schreinsmeister not only secured this exclusive access but thus also guaranteed the registries a distinctive place in the urban space.

Then it was of significance in which way the entries, or more exactly: the copies of entries in the Schreinsbücher, were introduced into the proceedings at the High Court. Parallel to increasingly reaching back to written records – apart from the Schreinsbücher also other kinds of documents – we may state that the presence of witnesses and compurgators became less significant. One may say that they were replaced by the written document. If thus one important consequence for the proceedings is named, on the other hand it was conspicuous that in the course of the proceedings one did not just refer to written evidence. Instead of referring orally to the 'records' or giving a short summary of the relevant information, as it is common today, the documents were read out in full length. As it becomes obvious from the further way of dealing with these texts, their use in the actual situation at court oscillated between the possibility of referring to them as independent references and the (still predominant) possibility of making the text, by having it read out, part of an oral discourse again. Because similar developments can be observed in the courts of the city council, the consequences for the legal proceeding as well as for our thesis will be discussed below.

Behaviour at the courts of the City Council

Compared to the proceedings at the High Court, those at the many courts of the City Council, which were established only as late as in the course of the 14th century, were completely different. Neither were the litigants obliged to use certain formulas and phrases nor were these courts provided with jurymen. There were so called 'speakers' (Fürsprecher), however they rather functioned as advocates than as the 'mouthpieces of the litigants'. Instead of jurymen, the council courts were provided with two judges each, selected from Council members and their predecessors. Concerning their appearance and the way in which they understood themselves, these office bearers, who changed every year, were less the chairmen of independent courts but rather deputies of the Council they represented and on whose behalf they made their verdicts.

The informality and absence of jurymen and speakers as the mouthpieces of the litigants caused special problems, for now possible escalations, which were structurally prevented with the proceedings at the High Court, had to be prevented in different ways. By way of statutes, which sanctioned offensive speech or even violence at court, the Council tried to work against unusual behaviour. Also the High Court knew such measures, but at the council courts they were much more

important. Furthermore, a number of trials could be identified in the course of which the litigants, but also the court personnel, showed undisciplined behaviour. There it was precisely the advocates of the litigants, who were also called 'speakers' (Fürsprecher), who, at these courts, showed a tendency of being offensive, due to the frequent opportunity of free speech.

It is typical for the position of the council courts that misbehaviour or even offending the judges was in most cases taken to the Council, although by the Gewaltgericht there was an entity which was specially in charge of similar offences by the citizens. Hardly anything else could show more clearly that the two judges of the council court were rather considered a committee of the Council instead of an independent legal institution and that any offence directed at them was considered an immediate attack on the City Council. Whereas concerning other fields concerned with the conduct of the citizens the statutes formulated often cumbersome lists of offences to be sanctioned, when it came to controlling behaviour at court, right from the beginning one counted on abstract concepts which became manifest by the terms *hoesch/unhoesch*. 'Friendly' and 'unfriendly' behaviour, however, was not at all anything the Council had to make its citizens familiar with by way of the courts. The governing body of the city had enough to do with its own disciplinary problems and was hardly an example. And vice versa, again and again it was the citizens who had to admonish the Council to urge its judges to arrive on time and show a 'friendly' attitude.

Writing at the council courts

Rightly so, research has become sceptical towards the significance of norms, even if one tried to enforce them. This holds even more for the field of regulating behaviour in situations when the ownership of considerable property, of one's own house or even criminal offences were negotiated. Already the repeated call to behave *hoesch* at the council courts suggests that the common atmosphere there was not always characterised by 'friendliness'. Other than norms, communicative structures as they were discussed concerning the dealing with conflicts at the High Court are certainly more suitable for conditioning behaviour. For, the generally common, unwritten laws of the discourse are in most cases more difficult to ignore than an abstract statute in an emotionally charged situation.

If we look for structures which might support undisturbed proceedings also at the council courts, certainly the use of writing should be considered first, even more so as these courts, which had been established only in the course of the 14th century, already developed within an environment which was increasingly characterised by the use of writing. Furthermore, jurisdiction by the Council could

come along with the use of media by the High Court, for example by reaching back to the Schreinsbücher of the districts. Other than with the proceedings, when it comes to the use of writing it was possible to observe certain analogies between the High Court and the council courts.

However, here a differentiated consideration is indispensable. The last third of the 14th century is still dominated by regulations trying to prevent the appearance of (armed) friends and guildsmen at the Council. What made these norms precarious was precisely that they contradicted a core element of municipal life, that is the solidarity of the corporation, and that thus their effect was limited. Since the beginning of the 15th century, however, it may be stated that obviously the regulation according to which people should come to the city hall only after having been summoned by the Council and to hand in written requests instead had mostly become habitualised. This way one was more successful with keeping the citizens at distance in case of controversial issues than by way of bans. This switch is clearly indicated by the fact that in the further course of the century the Council's attention was on regulating such written requests in more detail, however not on channelling uninvited people rushing to the city hall.

The newly gained significance of writing for the way in which Council and citizens were dealing with each other in case of legal disputes is conspicuously different from the limited production of record files or other written documents by the council courts themselves. What has been preserved from the first half of the 15th century is short notes of two or three lines, stating hardly more than the names and the object of dispute. If written documents were a matter of the proceedings at a council court, they were mostly presented by the plaintiffs and were not seldom of a private nature (such as catalogues of goods). Nevertheless, also here in tendency the separation of the parties from their social environment, which was already observed for the High Court, could be stated, as now witnesses became less significant. The here appearing ambivalence of the use of writing – demanding the citizens to hand in written requests on the one hand, a low degree of textualisation at the council courts on the other – required a more thorough analysis of the communication structure.

An exact localisation of the medium of 'writing' within the communication space of the 'city' made it necessary to consider the keeping of written documents as well as the staff handling them. Conspicuously different from the court, the archive and the chancellery were shaped as clearly separated and distinct places within the urban space. Access particularly to the archive was very much limited. Three Gewölbeherren (Masters of the Vault), mostly former mayors, kept one key each, so that not even the head of the chancellery, the Protonotar, had immediate access to the documents kept there.

This special way of keeping corresponded with the special status of those working at the chancellery. If in the 14th century these had often been clergymen, in

the 15th century one preferred staff with university degrees, quite often coming from other cities. Not seldom the contracts with the city clerks provided that they had to live at the chancellery, which way place and office mutually emphasized their special status. Also unusual is the fact that the clerk and the Gewölbeherren counted among the few office bearers who did not change at regular intervals but had to do long-term service. A comparison with Nuremberg and Lübeck produced the result that also there chancellery, archive and the office of the clerk were dealt with in similar ways.

Although implemented differently when it comes to details, parallels to the way in which the city-districts (Sondergemeinden) and the High Court dealt with written documents can be recognized. Special staff – here the city clerk, there the Schreinsmeister – kept the written documents which were withdrawn from public access and secured by three keys each. By way of these demarcations, writing may at least potentially get an independent position in the discourse. Thus the use of writing might add another component to the judicature, which counted on integration when it came to space and personnel, a component which would mark a break with the concept of 'embedding'. Thus, it was necessary to have a closer look at the ways in which documents and records were used for the proceedings, at the positions they were attributed for communication.

The spatial and personal separation of writing laid the foundations for realising different ways of making use of this medium. Now it was possible not only to include the medium into performative actions but also to use it for establishing a special discursive space. Tellingly, the two mentioned extreme cases are found to have been predominant on the one hand with the inner communication of the corporation of citizens, in particular when it comes to contact between the Council and the inhabitants, and on the other hand between citizens and non-citizens. In case of quarrels between citizens, still by the end of the 15th century the Council tried to prevent any kind of the use of writing which went beyond the reading out of texts, for example by not responding to requests to have certain texts copied, even if their content had already made known to all participants.

Here we may remind to an example, to demonstrate the different ways of making use of writing while at the same time showing their attribution to different communication spaces. In the case Rosenkranz vs. von dem Viehhof in the 1430s and 1440s, at once one counted much on textualisation. In this context, not only the extent but particularly the way in which the textualised statements were dealt with had quite a different dimension. For, as it becomes obvious from the marginal notes, the written statements were intensively worked through and commented on. To written documents one reacted by written documents, texts answered texts, without any performative verbalisation in-between. The communicative field was actually shifted towards the field of literacy. That this was not just due to the value in dispute or the complexity of the legal viewpoints

can be shown very well precisely by the example of these negotiations. In the course of the trial, Rosenkranz had given up on his citizenship and had entered Burgundian service, whereas von dem Viehhof was still a citizen of Cologne. The way in which the Council dealt with von dem Viehhof was exactly the common way in case of conflict: one sent delegations to make him and his supporters relent. The behaviour towards Rosenkranz, on the other hand, was completely different: although a delegation of the Council went to Burgundy, they did not approach the plaintiff but his master, the Duke of Burgundy, and it was him with whom they negotiated the goods from Cologne which had been confiscated in the course of the conflict. The whole weight a delegation of the Council, which confronted the individual member of the corporation as an abbreviation of the Council and the municipality, after all, could put in the balance as well as the serious threat connected to withdrawing citizenship and protection by the city was useless in case of somebody who was no longer a citizen of Cologne. In so far it is no coincidence that in this quarrel, with two people acting as arbitrators and the Council acting as a 'third arbitrator', the latter institution, otherwise rather sceptical towards the use of writing in the context of legal disputes, even supported this way of proceeding. For by way of writing one established one's own, common discursive space beyond the boundaries of the corporation, a discursive space one urgently needed precisely for quarrels between members of different associations of persons.

However, such a way of making use of writing was not in accordance with the communicative concept dominating the inner space of the city. This can be read not at last from the way in which the Council made use of writing in case of conflicts with citizens. If the institution wanted somebody to obey to an order, it sent a changing number – mostly two or four, each according to the situation – of Council members to the house of the concerned person. These Schickungen (delegations) were told to read out the respective statute or decision by the Council to the concerned person if he still refused to obey after a first, oral demand. If he remained stubborn, he was threatened with serious consequences, such as exclusion from citizenship.

In these cases the reading out or presentation of written documents is an integral element of face-to-face communication, something the Council preferred when dealing with citizens. This way of addressing unfolded its potential due to the fact that the Schickung represented the Council and, after all, the whole of the municipality. Basically, as could be worked out, the individual was thus confronted with the community whose Schutz und Schirm (protection) – as the sources have it – he enjoyed and which told him to change his legal viewpoint or behaviour. It is also clearly obvious that in this context reading out meant tightening the way in which the citizen is addressed by the delegation. In the performative situation, reading out a statute pushed back the personal-individual nature of uncommit-

ted statements by Council members during conversation. However, this did not imply that here writing means objectification or even opening up its own discursive space. On the contrary: more than during informal conversation, reading out particularly evoked that the delegate just lent his voice to the corporation of citizens. It is the corporation which was made present here as a demanding opposite.

However, those negotiations as happening with citizens in the context of a Schickung, completely counting on presence and face-to-face communication, were not limited to this way of proceeding. If the citizen stubbornly refused to obey, and if he took the consequences and left the corporation of citizens, at once the mode of the use of writing changed. Now one consulted a notary – a rather unusual thing for the cities north of the Alps – and had him produce a notarial instrument on the matter. The consultation of an office bearer who had been appointed a notary by the Emperor, the Pope or a count palatine and was thus, other than the city clerk, not legitimated by the municipality meant the preparation of a new discursive space. Also the notarial instrument itself could claim a special status among other documents produced on behalf of the city. Certainly, the consultation of the notary was also due to the fact that in some cases there was a contact to the legal sphere of the Church. All in all, however, it could be stated that the decisive reason for different ways of making use of writing was that the boundary of the corporation was touched or crossed, so that the communication needed to be structured differently. The belonging or non-belonging of the communication partners to the corporation went mostly parallel with a performative use of writing embedded in face-to-face contact and a referential use of writing respectively, opening up an independent discursive space.

Forms of manifest exclusion – expulsion from the city

Expulsion from the city and death penalty, the last two topical fields discussed in the course of the study, were immediately linked to inclusion/exclusion, this is evident. It was about showing in which way the thesis that conflicts put membership into question was significant when it comes to these punishments, even more as the literature gives other reasons for these two sanctions.

Only at a later stage medieval courts produced written documents on most of their verdicts. Expulsion from the city counts among the earliest punishments fixed in writing, and already this indicates its significance. Most of all two reasons are given why expulsion from the city was so prominent a sanction: on the one hand, research says, it was about deterrence, as after all the expelled individual lost his social environment and thus his economic basis. Secondly, it is said, for the municipality expulsion from the city was the easiest way of getting rid of a problem.

No doubt, these two motivations were of significance when it came to punishment. At a closer look, however, it becomes obvious that at best it gives a partial explanation for the high significance of expulsion. After all, the deterring effect of expulsion from the city was limited. Certainly, many of those who were punished this way suffered from economic hardship and even had to fight for their survival. However, the fate of a banished person depended crucially on the amount of wealth and the social contacts he was able to mobilise outside the city walls. More than just a few succeeded with establishing themselves in other cities, thus making sure that they would lead a comfortable life. The courts could hardly foresee the fate of the condemned person after expulsion. If we assume the guiding idea of 'deterrence' as the reason, furthermore the fact remains unexplained that the city made almost no efforts to influence the further fate of the exiled person. Sometimes the Council informed other cities about expulsed persons, indeed in case of certain offences it had expulsed persons branded or mutilated, but such measures were extremely rare. There were indeed possibilities of influencing the life of a banished person, but one did hardly make use of them.

At first sight this indifference, which is not compatible with the assumed desire to deter, seems to support the second motive given in literature, getting rid of a problem in the cheapest and easiest way. This required a differentiated look. For it is certainly correct that the expulsion of larger groups, such as 'strong beggars' and prostitutes who were increasingly considered a problem in the course of the 15th century, was an easy solution from the point of view of the Council. On the other hand, the situation was different in the case of individuals who were expulsed in the context of concrete conflicts and had been citizens of Cologne for a long time. In these cases it was necessary to clarify the property rights as well as the claims to income and interests the expulsed persons had in Cologne, it had to be decided how to deal with their foreign business partners should they come to Cologne, and not at last contacts to and possible support by friends and relatives in the city had to be controlled.

Expulsion from the city was not only connected to special follow-up problems, but furthermore it might cause real danger. As the condemned person, while staying outside the city, was out of any control – be it by the Council and its institutions, be it by his immediate environment – he could plot his revenge without being disturbed, and he might take other measures which could harm the city and its citizens. Heinrich Huysgin, who had been expulsed from the city for a violent assault, did not plot against his former opponent but against the Council member whose allegedly wrong account had resulted in the harsh verdict, and he was probably supported by his wife who was still living in Cologne. His plans had already reached an advanced stage and could be thwarted only in the last minute. The well-off merchant Johan Mull, who had to leave the city in the context of the troubles of 1482, at first turned towards the Archbishop, finally towards the

Emperor, to get permission to live in Cologne again. The Council was forced to negotiate with both rulers and could not reject Frederick III.'s 'request' to take back the expatriate. It also happened that those living in the city turned towards magnates of the Empire. However, in such cases it was much easier for the Council to put them under pressure and initiate compromise than in the case of those already living outside Cologne.

At a closer look, also from the point of view of the city, expulsion turns out to have neither been a targeted deterrence nor an easy solution for getting rid of 'problem cases'. On the contrary, this kind of punishment came along with quite a number of incalculable risks and dangers, which makes it look almost dysfunctional. As nevertheless expulsion from the city was a common punishment, there must have been other reasons for this sanction than those given in literature. If here we apply the distinction of 'member/no-member', it becomes obvious that in a very comprehensive way the city did no longer feel 'responsible' for expulsed persons. Neither in the positive nor in the negative sense the corporation was responsible for what excluded persons were doing. From the point of view of the city they were non-persons, and that they might turn against municipality and Council once they were outside the walls was usually ignored. Nevertheless, seen from the perspective of the city as a corporation, this sentence was not unreasonable. The punishment, it may be presumed, can be seen as a manifestation of the distinction – membership /non-membership – the legal proceedings of the town were based upon.

Forms of manifest exclusions – executions

Long-since, executions in pre-modern society have much attracted the attention of historical research, as one hoped that an analysis of these staged killings might provide insights into the mindscape of those days. Apart from the deterrence potential attributed to cruel executions already by the sources, they were in particular interpreted as purification rituals by help of which the medieval city liberated itself from evildoers and tried to evade the evil conjured on the city.

Both explanations, which were then further differentiated, cannot be generally contradicted, however it seems that they explain the complex phenomenon only insufficiently. One gets a different view of the rituals of execution when contrasting the way in which society dealt with those condemned to death to the way of dealing with the saints, for in a way both represent the extremes of 'good' and 'bad'. Yet, both have in common that body, death and the treatment of the corpse represent crucial aspects of the respective position in society, however under opposite signs. The grave of the saint was mostly in a church; the corpse was per definition considered intact and – even after having been in the grave for years – undecayed

and fragrant. Furthermore, the saint was preciously clothed. Those condemned to death, on the other hand, were stripped of their clothes, dragged out of the city and maltreated. Still when being alive their bodies were mutilated and, after execution, left hanging on the gallows without burial. These are two concepts responsible for the significance of the body and its intact survival or its destruction: firstly, the pre-modern close connection between person, status and body including clothing. Secondly, the treatment of both groups emphasizes the idea that biological death did not terminate social existence. Although by death one went to another world, still there was contact, by way of prayer relatives could influence the fates of the dead, and the dead could even actively – for example by accusing his/her murderer – participate in life in this world.

If we bring these two aspects together, exclusion becomes obvious as the motive for executions. If those to be executed were to be excluded from society, simple killing was insufficient. Only by treating body and corpse in a special way, which was an element of most executions, it was possible to achieve complete exclusion. Thus this, the exclusion of the delinquent, proves to be the final goal of the execution ritual. This became clearly obvious also from depicting the session of the High Court, where the death sentence was passed, and from subsequently taking the convict out of the city. In this context, the delinquent contributing to the act by way of repeated confessions of deed and guilt was of particular significance. The latter's legal significance came clearly second to the ritual value of the confession on the way out of the city and to the scaffold.

On the basis of what had been worked out, the findings had to be further differentiated, most of all in view of 'milder' executions, when the convict was executed by the sword, on a scaffold in the city, to then be buried. For Cologne it could be shown that such executions happened mostly after revolts. 'Political criminals' were in most cases not hanged but killed by the sword. This can be clearly seen by the example of Henken von Turne, who was initially supposed to be hanged outside the city for having committed a crime; however when he was liberated in 1372 in the course of a weaver revolt, he became a 'political' case for which the sword was appropriate. The actual reason for this change of punishment for von Turne and others, however, was not the kind of offence but attention to the convict's social situation, which was appropriate in such situations. A reduced treatment of the body and a burial aimed at less affecting the honour of the relatives and friends as well as the guildsmen, as the sources themselves say.

Research on execution during the late Middle Ages and the early modern period has already pointed out to the fact that more and more the delinquent was assigned the role of a compunctious sinner. With his public prayers and by begging the bystanders for their forgiveness, the condemned performed an almost saintly form of dying. The attendance of clerics and a proper burial contributed to this as well. In the case of the execution of Werner von Lyskirchen who, in 1482, died from

the sword in the city while holding a picture of the Virgin Mary, these changes manifested themselves in Cologne as well at the end of the 15th century. Even execution, it becomes clear, does not necessarily and always mean the exclusion of the executed, since a decent burial allowed his friends and relatives to commemorate him in honour, and his undismayed dying, putting all hopes on God, often made him subject to benevolent publications. However, as illustrated not least by the case of Hieronymus Michaelis, who was executed in 1587, show, executions might very well demonstrate the exclusion of the concerned person, among others by becoming a topic for leaflets focusing e. g. not on honourable death but on the corpse being dishonourably buried in the ground.

Executions in the late 15th century and the Early Modern Age could produce two, quite different, results. As an example of a perfect Christian way of dying and of a very penitent sinner the delinquent could still be the subject of a variety of communications, or he could appear as stubborn and contemptible, so that also publications had only his exclusion as their topic. Both variants required enormous ritual efforts, but what is even more important: both variants were basically at hand. Here we must once again remind to the core thesis of the here presented study, which does not say that in case of conflict the pre-modern society massively excluded individuals but postulates that inclusion/exclusion was the guiding criterion the work on conflicts was generally oriented at. If referred to the way in which they were performed, executions provide clear evidence for this, precisely because they might produce different results.

Conclusion

In medieval studies it is common knowledge that the modern world has its roots in the Middle Ages. Nevertheless, it is as evident that the society of this age functioned fundamentally different from that of today. This also holds true for the medieval commune. By describing the legal proceedings of the medieval city the here presented study attempts to contribute to grasping this alterity. The study did less pursue the mental, religious or 'ideological' dispositions of those days; rather, it analysed the consequences of the crucial distinction of 'inclusion/exclusion', which in this form resulted from the specific structure of membership with the corporation, can only be attributed to pre-modern society. One crucial dimension of this distinction, that is membership being endangered by conflict, was handled primarily through the judicature. A number of fundamental elements of legal proceedings, it turned out, could be better understood if attributed to the named central distinction.

Thus the legal system of the late medieval city proves to have been adjusted to this particular societal task, however for its operations it did not reach back

to its own – like in the modern epoch – but to an overall-societal basic distinction. One might ask if, at an abstract level, this insight gained for the legal proceedings – a degree of specialisation on the one hand, participation in overall-societal guiding differences on the other – might not be applied to other sub-fields of late-medieval society, thus producing innovative insights. Furthermore, one might ask if this specific kind of membership with associations of persons was crucial for the structure of pre-modern societies in quite a different and much more fundamental way than e. g. questions of 'belonging' in the Modern Age. It seems as if radical exclusion as the vanishing point not only of the judicial system was inscribed into the Pre-Modern Age, a kind of exclusion which was not at all considered deficient and could hardly be imagined this way in the Modern Age.

9 Anhang

9.1 Abkürzungen

Abb.	Abbildung
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
Anm.	Anmerkung
AZ	Archivalische Zeitschrift
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
FWB-online	Frühneuhochdeutsches Wörterbuch online
Gl.	Gulden
Großer Schied	Benutzte Edition: Groten, Manfred: Albertus Magnus und der Große Schied (1258), Münster 2011
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HDA	Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens
HRG[1]	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl.
HRG[2]	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. völlig überarbeitetete und erweiterte Aufl.
HUA	Haupturkundenarchiv, Köln
IASLonline	Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur online
Jh.	Jahrhundert
JKG	Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins
Ldr.	Landrecht
LMA	Lexikon des Mittelalters
m	Meter
MVGN	Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg
Rm	Ratsmemoriale
s.	solidus/solidi
S.	Seite
SFB	Sonderforschungsbereich
Ssp.	Sachsenspiegel
StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StGB	Strafgesetzbuch
u. ö.	und öfter
V + V	Verfassung und Verwaltung
v. r.	vam rade
VSWG	Vierteljahrschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WZGN	Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit
ZP	Zivilprozesse

9.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 a + b: Fassade (1616) und Grundriss (1744) des Hochgerichts, aus: Clemen, Kunstdenkmäler, S. 345 82
Abb. 2: Illustration aus „Der neue Layenspiegel“ des Ulrich Tengler, Augsburg 1512, aus: Sellert, Recht und Gerechtigkeit, S. 59 89
Abb. 3: Das Gerichtspersonal sitzt auf einer Ebene auf Bänken, ohne dass der Richter durch die Sitzposition hervorgehoben wäre, Volkach, 1504, aus: Schild, Halsgerichtsordnung Volkach, S. 19 99
Abb. 4: Mit lettnerartigen Abgrenzungen versehener Gerichtsort in einem größeren Saal des Lüneburger Rathauses, aus: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 138, Nr. 289 107
Abb. 5: Darstellung einer Gerichtssitzung im Audienzsaal des Lübecker Rathauses. Ölgemälde von Hans von Hemßen, 1625; aus: Poeck Rituale der Ratswahl, dort Abb. 8 109
Abb. 6: Herforder Rechtsbuch von 1375, aus: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 151, Nr. 325 276
Abb. 7: Prozessschrift mit zahlreichen ausführlichen Randnotaten, aus: Rosenkranz/Viehhof ZP 144, fol. 36r 289
Abb. 8: Grabmal der Heiligen Margareta von Cortona, Foto: Kunsthistorisches Institut in Florenz – Max-Planck-Institut 329
Abb. 9: Hinrichtung durch Rädern, aus: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 94, Nr. 182 330
Abb. 10: Hinrichtung des Hieronymus Michaelis 1587 in Köln, Kupferstich von Franz Hogenberg. Für das Zur-Verfügung-Stellen der Abbildung danke ich dem Kölnischen Stadtmuseum (Inv.-Nr. HM 1903/30) 352